

VEREINTE NATIONEN



**Zeitschrift für die Vereinten Nationen
und ihre Sonderorganisationen**

UN □ ILO · FAO · UNESCO · ICAO · IBRD · IFC · IDA · IMF · UPU · WHO · ITU · WMO · IMO · WIPO · IFAD ·
UNIDO □ GATT · IAEA □ UNRWA · UNITAR · UNICEF · UNHCR · WFP · UNCTAD · UNDP · UNFPA · UNV · UNU ·
UNEP · WFC · UNCHS · INSTRAW □ ECE · ESCAP · ECLAC · ECA · ESCWA □ CERD · CCPR · CEDAW · CESCR ·
CAT · CAAS · CRC □ UNMOGIP · UNTSO · UNFICYP · UNDOF · UNIFIL · ONUCA · UNIKOM · MINURSO ·
ONUSAL · UNAVEM II · UNAMIC

40. Jahrgang · ISSN 0042-384X · Einzelheft: DM 10,- · April 1992

2
92



VEREINTE NATIONEN

40. Jahrgang

April 1992

Heft 2

Knut Ipsen

Auf dem Weg zur Relativierung der inneren Souveränität bei Friedensbedrohung
Zu den Libyen-Resolutionen des Sicherheitsrats 41

Ansgar Skriver

Die persönliche Meinung:
Die Blamage 43

Joachim Krause

Neuartiges internationales Regime mit Präzedenzwirkung?
Die Kontrolle der irakischen Rüstung durch Vereinte Nationen und IAEA 46

Kurt Hübner

Ein Marshall-Plan für Osteuropa: Pro und Contra
Die Schuldenfrage als Thema der neunziger Jahre 51

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Victor Beermann, Jürgen Kramer, Volker Löwe, Martina Palm-Risse, Joachim Tzschaschel, Rüdiger Wolfrum

·Blauhelme· erstmals in Europa eingesetzt (9) 56
500 Millionen Menschen leben in den ärmsten Ländern (10) 58
·Geist von Cartagena· ersetzt die Friedensdividende (11) 59
CERD ist säumigen Vertragsstaaten auf den Fersen (12) 61
Selbstbestimmung der Sahrauis wieder in Frage gestellt (13) 63
Folgen eines Schiedsspruchs (14) 64

Literaturhinweis

Klaus Dicke

Müller: The Reform of the United Nations 65

Dokumente der Vereinten Nationen

Internationale Sicherheit, Libyen, Irak-Kuwait, Jugoslawien, Westsahara, Kambodscha, Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen, Generalsekretär, Zionismus 66

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1992 (Tabelle) 80

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.
ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.
Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-W 5300 Bonn 1, ☎ (02 28) 21 36 40, Telex: 8 869 994 uno d; Telefax: (02 28) 21 74 92.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung der Verfasser, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.

Norbert Paul Engel Verlag, Gutenbergstr. 29, D-W 7640 Kehl am Rhein, ☎ (0 78 51) 24 63, Telex 7-53 560, Telefax: (0 78 51) 42 34 · Editions N. P. Engel, 44, rue Bautain, F-67000 Strasbourg, ☎ 88.61.63.18 · N. P. Engel, Publisher, 3608 South 12th St., Arlington, Va 22204, Attn. Ingrid Patton, U.S.A., ☎ (703) 920-0874.

© Alle Rechte vorbehalten · Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Verlag.

Anzeigenverwaltung: beim Verlag. Es gilt die Anzeigenpreisliste vom 1. März 1989.
Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 45,-DM zzgl. Porto. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. – Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Der gesamten Auflage liegt eine Beilage der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn, bei: Lesenumfrage VEREINTE NATIONEN.

Wir bitten um Beachtung und Rücksendung bis zum 1. Juli 1992.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTE NATIONEN

Präsidium:

Dr. Hans Arnold
Prälat Heinz-Georg Binder,
Bevollmächtigter der EKD in Bonn
Prälat Paul Bocklet,
Leiter des Katholischen Büros Bonn
Dr. Hans Otto Bräutigam,
Justizminister Brandenburgs
Willy Brandt, MdB, Bundeskanzler a. D.
Dr. Erhard Eppler, Bundesminister a. D.
Prof. Dr. Per Fischer
Dr. Katharina Focke,
Bundesministerin a. D.
Dr. Walter Gehlhoff
Hans-Dietrich Genscher, MdB,
Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Wilfried Guth, Vorsitzender
des Aufsichtsrats der Deutschen Bank
Dr. Helmut Kohl, MdB,
Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler
Dr. Hanna-Renate Laurien, MdB,
Präsidentin des Berliner Abgeordnetenhauses
Dr. Hans-Werner Lautenschlager,
Staatssekretär des Auswärtigen Amtes
Heinz-Werner Meyer, Vorsitzender des DGB
Wolfgang Mischnick, MdB
Prof. Dr. Hermann Mosler
Prof. Dr. Karl Josef Partsch
Annemarie Renger
Prof. Volker Rittberger, Ph.D.
Helmut Schmidt, Bundeskanzler a. D.
Kurt Seinsch, Chefredakteur i. R.
Dr. Hans Stercken, MdB, Vorsitzender des
Auswärtigen Ausschusses des Bundestages
Dr. Hans-Jochen Vogel, MdB
Dr. Theodor Waigel, MdB, Vorsitzender
der CSU, Bundesminister der Finanzen
Rüdiger Freiherr von Wechmar, MdEP
Günther van Well
Alexander Graf York von Wartenburg,
Botschafter

Vorstand:

Dr. Helga Timm, Darmstadt
(Vorsitzende)
Elisabeth Grochtmann, MdB, Teterow
(Stellvertretende Vorsitzende)
Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin
(Stellvertretender Vorsitzender)
Sabine von Bennigsen, München
Dr. Eberhard Brecht, MdB, Quedlinburg
Dr. Klaus Dicke, Kiel
Ulrich Irmer, MdB, München
Dr. Jens Naumann, Berlin
Prof. Dr. Christian Tomuschat, Bonn
Dr. Günther Unser, Aachen
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Kiel

Landesverbände:

Elke Schramm
Vorsitzende, Landesverband Berlin
Oskar Barthels
Vorsitzender, Landesverband Baden-Württemberg
Ulrike Renner-Helfmann
Vorsitzende, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Joachim Krause, Generalsekretär
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Dag-Hammarskjöld-Haus
Poppelsdorfer Allee 55, D-W 5300 Bonn 1
☎ (02 28) 21 36 46; Telefax: (02 28) 21 74 92

Auf dem Weg zur Relativierung der inneren Souveränität bei Friedensbedrohung

Zu den Libyen-Resolutionen des Sicherheitsrats

KNUT IPSEN

In seiner vielzitierten Botschaft an den Kongreß vom 29. Januar 1991 zur Lage der Nation hatte der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika die erfolgreiche Beendigung des Golfkriegs als Chance gekennzeichnet, »die langgehegte Hoffnung auf eine neue Weltordnung zu erfüllen – in der Brutalität nicht zum Ziel führt und Aggression auf kollektiven Widerstand stößt«.¹ Der US-Präsident wiederholte damit ein »grand design« für die Zukunft, das er dem Kongreß bereits ein Vierteljahr zuvor unterbreitet hatte.² Wenngleich die nachfolgende Realität zahlreicher Krisen jene Hoffnung eher gemindert denn bestärkt hat, so enthielt die Kongreßbotschaft vom September 1990 doch eine Perspektive, die in der Rede Bushs vom Januar 1991 implizit wiederholt wurde und die nicht ohne weiteres als politische Tagesparole abzutun war: »Vor uns sehen wir nun eine Organisation der Vereinten Nationen, die ihren Aufgaben so nachkommt, wie es sich ihre Gründer vorgestellt hatten«.³

Ob die Vereinten Nationen wirklich künftig den Intentionen ihrer Gründerväter gemäß funktionieren werden, wird insgesamt immer wieder Anlaß zu kontroversen Beurteilungen geben. Noch über die Vorstellungen der Gründer hinaus dürfte indessen die Forderung reichen, die der UN-Sicherheitsrat in seiner Resolution 731(1992) vom 21. Januar gegen die Regierung des UN-Mitgliedstaats Libyen erhoben hat und die er gemäß Resolution 748(1992) vom 31. März nun auch mit dem Mittel eines Luftverkehrs- und Waffenembargos durchsetzen will.⁴ Wenn der Sicherheitsrat im operativen Teil der Resolution 731 die libysche Regierung dringend ersucht, dem in der Präambel der Resolution in Bezug genommenen Ansuchen Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten zu entsprechen, dann ist mit diesem Beschluß des Sicherheitsrats Neuland betreten worden, das sicherlich nicht im Vorstellungsbereich der UN-Gründer lag. Denn während das französische Ansuchen an Libyen auf die Vorlage des gesamten verfügbaren Beweismaterials einschließlich der Einvernahme von Zeugen und der Aussagegenehmigungen für libysche Staatsbedienstete gerichtet war,⁵ waren die ebenfalls als UN-Dokumente verbreiteten Ansuchen Großbritanniens und der Vereinigten Staaten explizit darauf gerichtet, sämtliche einer Beteiligung an dem Lockerbie-Attentat beschuldigten Personen zum Zwecke der Strafverfolgung »zu übergeben« (surrender).⁶ Die in der Resolution 731 enthaltene dringliche Aufforderung des Sicherheitsrats, die libysche Regierung möge dem Ansuchen der beiden Staaten »sofort voll und wirksam« entsprechen, beläßt keinerlei Zweifel daran, daß sich der Sicherheitsrat das Verlangen seiner beiden genannten Ständigen Mitglieder zu eigen gemacht hat, die libysche Regierung möge die beschuldigten eigenen Staatsangehörigen den ersuchenden Staaten zum Zwecke der Strafverfolgung übergeben. Eine Resolution dieses Inhalts ist ein Novum in der Geschichte der Vereinten Nationen. Sie wirft mehrere Problemkomplexe auf, deren wichtigste die folgenden sind:

- Ist bereits abzuschätzen, ob die Resolution 731 mit ihrer Folge-Resolution 748 eine singuläre Aktion darstellt oder aber, ob sie eine nachfolgende Praxis zu begründen vermag?
- Kommt den beiden Resolutionen indizielle Bedeutung für eine stetige Erweiterung des Begriffs der »Friedensbedrohung« der Charta der Vereinten Nationen zu?
- Ist den zur Beseitigung einer »Bedrohung . . . des Friedens« nach Artikel 39 der UN-Charta zulässigen Maßnahmen eine relative Grenze durch einschlägiges Vertragsrecht oder Gewohnheitsrecht gesetzt?

- Ist derartigen Maßnahmen durch die innere Souveränität der Staaten eine absolute Grenze gesetzt?

I. Singulärer Akt oder Beginn einer Kontinuität?

Dieser erstmalige einstimmige Beschluß des Sicherheitsrats, einen UN-Mitgliedstaat aufzufordern, zwei seiner eigenen Staatsangehörigen an zwei andere Mitgliedstaaten zum Zwecke der Strafverfolgung zu übergeben, mag durchaus – wie in der aktuellen Medienberichterstattung vermutet – eine motivmäßig zusammengefaßte Reaktion auf lang anhaltende, teils vermutete, teils nachgewiesene Völkerrechtsverstöße Libyens gewesen sein und insoweit einen singulären Akt darstellen. Anderes gilt jedoch, wenn die Resolution 731 vor dem Hintergrund der nur zehn Tage später verkündeten grundlegenden Erklärung des Sicherheitsrats zu seiner Verantwortlichkeit für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bewertet wird.⁷ Erstmals in der Geschichte der Vereinten Nationen hatte der Sicherheitsrat am 31. Januar 1992 auf der Ebene der Staats- beziehungsweise Regierungschefs seiner Mitglieder getagt. Die Erklärung zur »Verantwortung des Sicherheitsrats im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit«, die anläßlich dieser historischen Zusammenkunft beschlossen und abgegeben wurde, enthält eine Reihe von Festlegungen, die für die Beurteilung der Resolution 731 unter dem Aspekt eines Kontinuitätsbeginns von erheblicher Bedeutung sind.

Zunächst stellen die Mitglieder des Rates fest, daß die friedenssichernden Aufgaben der Vereinten Nationen in den letzten Jahren nach Art und Umfang erheblich ausgeweitet worden sind. Aufgabengebiete wie die Verifikation der Achtung der Menschenrechte, die Überwachung von Wahlen und die Repatriierung von Flüchtlingen werden ausdrücklich als »integrale Bestandteile« der Anstrengungen des Sicherheitsrats um die Friedenssicherung genannt. Aus diesem Befund wird folgerich-

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Kurt Hübner, geb. 1953, ist Wissenschaftlicher Assistent am Institut für ökonomische und soziologische Analyse politischer Systeme des Fachbereichs Politische Wissenschaft der FU Berlin.

Dr. Dr. h.c. Knut Ipsen, geb. 1935, ist Professor für Öffentliches Recht, insbesondere Völkerrecht, an der Ruhr-Universität Bochum. Mitglied des Ständigen Schiedshofs in Den Haag; Gründungsrektor der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt an der Oder.

Dr. Joachim Krause, geb. 1951, ist Forschungssekretär bei der Stiftung Wissenschaft und Politik in Ebenhausen. 1991 war er Berater der gemäß Resolution 687 des Sicherheitsrats eingesetzten Sonderkommission.

Ansgar Skriver, Dipl.-Volkswirt, geb. 1934, ist politischer Redakteur beim Westdeutschen Rundfunk in Köln. 1981–1985 Korrespondent (Hörfunk) von WDR und NDR am Sitz der Vereinten Nationen.

tig ein Schluß gezogen, welcher der Diskussion ein Ende setzt, ob das Kapitel VII der UN-Charta nur auf die Sicherung eines negativen Friedens im Sinne der Abwesenheit zwischenstaatlicher militärischer Gewalt ausgerichtet ist oder darüber hinaus auch Maßnahmen zur Gestaltung des positiven Friedens zuläßt.⁸ Es wird ausdrücklich festgestellt, daß die Abwesenheit von Krieg und militärischen Konflikten zwischen Staaten als solche nicht bereits den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gewährleistet. Vielmehr seien die nichtmilitärischen Quellen wirtschaftlicher, sozialer, humanitärer und ökologischer Instabilitäten Friedensbedrohungen geworden. Und die Mitglieder des Sicherheitsrats bestätigten ausdrücklich ihre Verpflichtung, im Rahmen des kollektiven Sicherheitssystems der Charta derartigen Friedensbedrohungen zu begegnen. Aktionen des internationalen Terrorismus wurden ebenso ausdrücklich in die Friedensbedrohungen einbezogen, denen effektiv zu begegnen ist.

Diese Erklärung, deren Gewicht nach Urheber und Inhalt offenkundig ist, stellt sich in Grundlinie und Ziel als kongruent mit den Libyen-Resolutionen dar. Es wäre sicherlich eine Fehleinschätzung, wollte man sie lediglich als nachgeschobene Abstützung der Resolution 731 bewerten. Richtig ist umgekehrt, daß ein Grundverständnis in der zitierten Erklärung enthalten ist, das seine Konkretisierung bereits zehn Tage zuvor in der Resolution 731 gefunden hat. Die Mitglieder des Sicherheitsrats – und namentlich seine fünf Ständigen Mitglieder – werden künftig an den Maßstäben gemessen werden, die sie selbst am 31. Januar 1992 gesetzt haben. Dies spricht dafür, die erste Libyen-Resolution als Beginn einer Kontinuität und nicht als singulären Akt zu bewerten.

II. Die Ausweitung des Begriffs der ›Friedensbedrohung‹

Vor gut eineinhalb Jahrzehnten gelangte eine monographische Untersuchung des Begriffs der Friedensbedrohung in der Charta und in der UN-Praxis noch zu dem – seinerzeit sicherlich zutreffenden – Ergebnis, daß eine Friedensbedrohung nur dann vorläge, wenn

»bereits eine physische und über die Grenzen eines Staates hinausgehende Gewaltanwendung größeren Umfangs stattgefunden (habe) und erkennbar die akute Gefahr weiterer militärischer Auseinandersetzungen (bestehe).«⁹

In diese Definition läßt sich die in der Präambel der Resolution 731 getroffene Feststellung des Sicherheitsrats nicht mehr einordnen, denn dort wird schlicht von »Handlungen des internationalen Terrorismus« gesprochen, »die Bedrohungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen.«

Diese ebenso einfache wie eindeutige Qualifizierung staatlich geduldeten terroristischer Akte als Friedensbedrohung mag dazu verleiten, eine Ausweitung des Begriffs der Friedensbedrohung im Sinne der Erklärung vom 31. Januar 1992 zu erwägen. Immerhin stellt diese – noch über Terroristenakte hinausgehend – ausdrücklich fest: »Die nichtmilitärischen Ursachen von Instabilität im wirtschaftlichen, sozialen, humanitären und ökologischen Bereich sind zu Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit geworden.« Diese zutreffende Beschreibung der internationalen Wirklichkeit sollte indes nicht dazu verleiten, nunmehr dem Sicherheitsrat die Befugnis zuzugestehen, eine derartige Friedensbedrohung gemäß Artikel 39 – mit dem das Kapitel VII der Charta beginnt, das bekanntlich »Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen« zum Gegenstand hat – festzustellen und sodann Maßnahmen gemäß Art. 41 und 42 der Charta zu treffen. Wer in der in der Erklärung des Sicherheitsrats enthaltenen Beschreibung friedensbedrohender Befunde eine Bestimmung des Begriffs der ›Friedensbedrohung‹ sehen will, der in Art. 39 der Charta enthalten ist, der würde damit dem Sicherheitsrat eine Allzuständigkeit zuweisen, die mit den Befugnissen der anderen UN-Hauptorgane unvereinbar wäre. Diese nicht hinneh-

bare Konsequenz zeigt, daß Vorsicht geboten ist, wenn die Praxis der Äußerungen des Sicherheitsrats zu Friedensbedrohungen zur Auslegung des in Art. 39 der Charta enthaltenen Begriffs herangezogen wird. Dies mag für den von Begriffsbestimmungen stets faszinierten kontinentaleuropäischen Juristen unbefriedigend sein. Er wird sich freilich mit der Erkenntnis bescheiden müssen, daß es bislang keine überzeugenden Definitionsversuche zur Friedensbedrohung gegeben hat. Jenseits der Feststellung, daß der Begriff der Friedensbedrohung bei Einigkeit im Sicherheitsrat außerordentlich weit verstanden werden kann,¹⁰ läßt sich wenig Substantielles zur Begriffsbestimmung beitragen.

Gerade die in dem Dokument vom 31. Januar 1992 enthaltene und bislang weitestgehende Ausfüllung des Begriffs der Friedensbedrohung bildet ein gewichtiges Indiz dafür, daß es nicht angängig ist, aus der Praxis des Sicherheitsrats induktiv eine Begriffsbestimmung zu gewinnen. Ebenso wenig ist es indessen erfolgversprechend, deduktiv im Wege der systematischen und teleologischen Interpretation der Charta jenen Begriff auszufüllen. Sowohl die erste Libyen-Resolution als auch die zehn Tage später ergangene Erklärung des Sicherheitsrats zeigen, daß sich das Verständnis der Friedensbedrohung im Sinne des Art. 39 der Charta weniger über den Inhalt und die Abgrenzung dieser Wendung als über die dem Sicherheitsrat explizit eingeräumte Feststellungsbefugnis erschließt.

Diese Feststellungsbefugnis, deren Wahrnehmung überhaupt die rechtliche Prämisse für die Inanspruchnahme der weiteren Befugnisse des Kapitels VII der Charta darstellt,¹¹ ist deshalb von größerem Gewicht als eine abstrakte Definition der Friedensbedrohung, weil ihr zugleich die Befugnis des Sicherheitsrats zur dynamischen Interpretation des Charta-Begriffs der Friedensbedrohung innewohnt. Die dynamische Interpretation, mittels derer offene Vertragsbegriffe unter Berücksichtigung örtlicher und zeitlicher Begriffswandlungen und unter Anwendung der in Art. 31 der Wiener Vertragsrechtskonvention kodifizierten Auslegungsmethoden interpretiert werden können, ist auf einen Begriff wie den der Friedensbedrohung geradezu zugeschnitten. Wenn die dynamische Interpretation dazu bestimmt ist, das statische Element, das eine einmal vorgenommene Begriffsbestimmung aufweist, durch Berücksichtigung des temporalen Elements eines jeden Begriffsverständnisses zu ergänzen, dann läßt diese Interpretation auch zu, daß der Sicherheitsrat unter Zusammenschau der jeweils einschlägigen Rechts- und Tatsachenbefunde die Friedensbedrohung auch jeweils neu ausfüllt. Wenn also dem Sicherheitsrat die Befugnis zur dynamischen Interpretation des Begriffs der Friedensbedrohung im Rahmen seiner Feststellungsbefugnis gemäß Art. 39 der Charta zuerkannt wird, dann bleibt der weiteren Untersuchung erspart, sich um eine Kasuistik der Fälle möglicher Friedensbedrohungen zu bemühen. Es genügt die Feststellung, daß der Sicherheitsrat gegenwärtig die Tendenz zeigt, im Rahmen seiner Feststellungsbefugnis nach Art. 39 den Begriff der Friedensbedrohung dynamisch extensiv zu interpretieren. Damit ist die weitere Prüfung auf das Problem verwiesen, ob nach Ausübung der Feststellungsbefugnis einschließlich dynamischer Interpretation des Friedensbedrohungsbegriffs den in einem Akt mit der Feststellung beschlossenen Maßnahmen gemäß Art. 39 in Verbindung mit Art. 41 Satz 1 der Charta durch einschlägiges Vertragsrecht oder Gewohnheitsrecht Grenzen gesetzt sind.

III. Relative Grenzen der zur Beseitigung einer Friedensbedrohung zulässigen Maßnahmen?

Einschlägiges Vertragsrecht oder Gewohnheitsrecht könnte Maßnahmen des Sicherheitsrats, die auf die Beseitigung einer festgestellten Friedensbedrohung gerichtet sind, nur relative Grenzen setzen, da stets der konkrete Sachverhalt in seinem Verhältnis zur Charta einerseits und zu den einschlägigen Vertrags- oder Gewohnheitsrechtsregeln andererseits zu bewerten

ist. So könnten konkrete Maßnahmen des Sicherheitsrats im konkreten Fall einen Sachverhalt darstellen, der möglicherweise auch von Vertragsrecht außerhalb der Charta erfaßt wird.

1. Vorrangige Anwendbarkeit der Montreal-Konvention?

Libyen hat noch vor der Verabschiedung der Resolution 731 versucht, durch Schreiben an die Außenminister Großbritanniens und der Vereinigten Staaten sowie an den Präsidenten des Sicherheitsrats die gesamte Angelegenheit zu einem nach der Montreal-Konvention zu beurteilenden Rechtsfall zu erklären.¹² Auf der Sitzung des Sicherheitsrats, auf der sodann die Resolution 731 beschlossen wurde, hatte sich der Vertreter Irans ebenfalls nachdrücklich dafür ausgesprochen, daß der gesamte Sachverhalt völkerrechtlich nach der Montreal-Konvention zu beurteilen ist. Die (im Entwurf auf dieser Sitzung diskutierte) Resolution 731 gehe – so der iranische Vertreter – über die ausdrücklichen Maßgaben der Montreal-Konvention hinaus.¹³ Das Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt vom 23. September 1971 – die Montreal-Konvention¹⁴ – umfaßt zwar als Vertragsparteien sowohl Libyen als auch Großbritannien und die Vereinigten Staaten, jedoch erscheint es als äußerst fraglich, das in die Resolution 731 übernommene Ansuchen Londons und Washingtons um Übergabe der Beschuldigten als ein Auslieferungsverlangen gemäß Art. 7 der Montreal-Konvention zu bewerten. Diese Vertragsnorm begründet keine absolute Auslieferungspflicht,¹⁵ sondern überläßt es dem Vertragsstaat zu entscheiden, ob er einen Beschuldigten seinen zuständigen Behörden zum Zwecke der Strafverfolgung überstellt oder aber ihn an einen anderen Vertragsstaat ausliefert. Art. 8 der Konvention regelt sodann Einzelheiten der Alternative Auslieferung: Grundlage für eine Auslieferung ist entweder – soweit vorhanden – ein übliches Auslieferungsabkommen oder bei dessen Fehlen die Montreal-Konvention selbst.

Sowohl der Regelungszusammenhang der Art. 7 und 8 der Montreal-Konvention als auch der in diesen Vorschriften ständig verwendete Begriff der »Auslieferung« (extradition) erweisen, daß das in die Resolution 731 aufgenommene Ansuchen Großbritanniens und der Vereinigten Staaten gerade *nicht* auf eine Auslieferung unter Anwendung der Montreal-Konvention und etwaiger, von ihr in Art. 8 in Bezug genommener Auslieferungsabkommen gerichtet war. Das gemeinsame britische und amerikanische Ansuchen verband vielmehr in *einer* Forderung die Übergabe der Beschuldigten und die Übernahme der Verantwortung durch die libysche Regierung.¹⁶ Damit ist die Rechtsgrundlage, auf welche sich London und Washington beziehen, eindeutig bestimmt: Beide Staaten machen eine Haftung Libyens nach den Grundsätzen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit geltend und verlangen die Übergabe der beschuldigten libyschen Staatsangehörigen als Wiedergutmachung. Daß ein Anspruch aus Staatshaftung geltend gemacht wird, folgt auch aus der Schlußforderung des Ansuchens, mit der verlangt wird, eine »angemessene Entschädigung« zu zahlen. Die Montreal-Konvention aber regelt nicht den Fall, daß einem Vertragsstaat selbst ein terroristischer Akt zugerechnet wird und er insoweit kraft völkerrechtlicher Verantwortlichkeit zur Rechenschaft gezogen werden kann. Vom Ansatz des in der Resolution 731 enthaltenen Ansuchens her liegt somit ein Fall der Staatshaftung, nicht aber ein Regelungsgegenstand der Montreal-Konvention vor.

Wenn also die Montreal-Konvention schon vom Ansatz her nicht geeignet ist, die Charta als Rechtsgrundlage für den konkreten Sachverhalt zu substituieren, so gilt dies erst recht, wenn der Einschluß des britischen und amerikanischen Ansuchens in die Resolution 731 des Sicherheitsrats richtig gewürdigt wird. Großbritannien und die Vereinigten Staaten gehen mit ihrem Ansuchen offenkundig von dem eindeutigen völkerrechtlichen Befund aus, daß einem Staat in jedem Falle das Verhalten seiner Staatsbediensteten als Organverhalten zuzurech-

Die Blamage

Peinlich, dilettantisch, kleinkrämerisch, skandalös, unverantwortlich, unseriös, mieser Stil – so kennzeichneten Politiker aller Parteien die Blamage, die die Bundesregierung sich selbst beibrachte; eine »bittere, ehrliche Entscheidung«, hieß es dagegen durchsichtig populistisch im Auswärtigen Amt. Bundeskanzler und Außenminister haben verfügt, ohne das Parlament, den Senat von Berlin oder den Finanzminister zu fragen, obwohl es angeblich keinen anderen Grund als Geld dafür gibt, daß 1993 die zweite große Menschenrechtskonferenz der Weltorganisation – die erste war 1968 in Teheran – nicht in Berlin stattfinden wird.

Im Mai letzten Jahres lud Hans-Dietrich Genscher die Vereinten Nationen nach Berlin ein; dann warben deutsche Diplomaten und Parlamentarier in aller Welt dafür; im September schmückte sich der Außenminister bei seiner jährlichen UN-Rede als künftiger Gastgeber; im Dezember 1991 nahm die UN-Generalversammlung die deutsche Einladung an. Genschers Akzept: »Die Weltkonferenz über Menschenrechte wird voraussichtlich die bislang größte internationale Konferenz auf deutschem Boden werden. Mit dem Auftrag, diese wichtige Konferenz auszurichten, würdigen die Vereinten Nationen die aktive Rolle, die Deutschland international und im Rahmen der Vereinten Nationen für die weltweite Anerkennung der Menschenrechte spielt.«

Am 12. Februar 1992 wollte Deutschland seine internationale Rolle selbst nicht mehr so wunderbar gewürdigt sehen. Plötzlich sah es ganz anders aus: »Nimm den Mund nicht so voll, wenn du hinterher den Schwanz einziehen mußt!«, spottete der Berliner CDU-Abgeordnete Lummer. Erst nach ihrer Großtat für Berlin hatte die Bundesregierung sich erkundigt, was »die von den Vereinten Nationen als unbedingt bezeichneten Voraussetzungen« sein würden – angeblich die Übernahme von 100 Millionen Mark an Kosten einer Konferenz mit 15 000 Teilnehmern, und das nach dem Hauptstadtbeschuß zum Umzug von Bonn nach Berlin und wegen angeblicher Probleme, »die sich in Berlin durch das Zusammenwachsen der Stadt und ihre Vorbereitung auf die Hauptstadtfunktion ergeben«. Eineinhalb Jahre Umzugsverspätung wegen einer UN-Weltkonferenz in Berlin, oder, wie sich mittlerweile zeigt, aus ganz anderen Gründen? Sparsame Hausväter, die voriges Jahr 660mal so viel für Verteidigung ausgegeben haben und denen ihre »Meinungsführerschaft« für die Menschenrechte nicht einmal die Hälfte des diesjährigen Bonner Mitgliedsbeitrags (210 Millionen DM) bei den Vereinten Nationen zusätzlich wert ist. Kein Zusammenhang mit Bonner Bemühungen, den Bevölkerungsfonds UNFPA, das Entwicklungsprogramm UNDP, den Frauenfonds UNIFEM und gar das Kinderhilfswerk UNICEF nach Bonn zu ziehen, ihnen kostenlos demnächst (?) in Bonn leere 70 000 Quadratmeter Büros anzubieten?

Ein bißchen spät beklagte der FDP-Abgeordnete Hirsch den »Wahnsinn«, die »Gigantomanie« solcher Konferenzen – die für Juni anstehende Umweltagung UNCED in Rio de Janeiro ist ein Beispiel. Diese Argumente waren längst bekannt, bevor der Außenminister sich brüstete, die »bislang größte« internationale Konferenz auf deutschen Boden geholt zu haben, eine »Würdigung« durch die Vereinten Nationen, die per »Annahme verweigert« nach New York zurückgeschickt worden ist.

Die Bewerbung um eine solche Konferenz ohne vorherige Prüfung technischer Anforderungen und damit verbundener Kosten war schlicht ein kapitaler Fehler, die Beschädigung der Glaubwürdigkeit eines Außenministers, der seit 18 Jahren ein hochprofessionell arbeitendes Amt leitet. Der Bundeskanzler teilt mit ihm die Verantwortung für diese Blamage.

Ob – wie Oppositionspolitiker meinten – die Glaubwürdigkeit der Bonner Menschenrechtspolitik insgesamt geschwächt worden ist, wird man sehen; ein Fall von Mißmanagement reicht zu so weitgehenden Schlüssen nicht aus. Allerdings sind politische Konstellationen vorstellbar, die die Bundesregierung teurer zu stehen kommen, wenn künftig unter Beweis zu stellen ist, daß der Kampf um die Menschenrechte nicht im rhetorischen Höhenflug zu gewinnen ist, ausgegebene Schecks sozusagen gedeckt sein müssen.

Ansgar Skriver □

nen ist¹⁷ – die beschuldigten libyschen Staatsangehörigen sind zugleich Staatsbedienstete. Ist die Tatbeteiligung der libyschen Beschuldigten am Lockerbie-Attentat zu beweisen, dann liegt in der Tat ein dem Staat Libyen zurechenbares Verhalten vor. Dieses Verhalten – in der Resolution 731 ausdrücklich als Friedensbedrohung qualifiziert – hat in eben dieser Resolution den Sicherheitsrat dazu veranlaßt, als erste Maßnahme gemäß Art.39 in Verbindung mit Art.41 zu beschließen, daß dem Übergabe-Ansuchen der beiden Staaten nachzukommen ist. Damit hat dieses Ansuchen zugleich seine Qualität geändert. War es noch in der seitens Großbritanniens und der Vereinigten Staaten an Libyen gerichteten Demarche die Forderung nach Wiedergutmachung im Rahmen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit, so ist es, nach Aufnahme in eine gemäß Art.39 in Verbindung mit Art.41 seitens des Sicherheitsrats beschlossene Resolution, zu einer Maßnahme nach Art.41 der Charta geworden. Art.41 der Charta aber führt die Maßnahmen, die der Sicherheitsrat beschließen kann, nur exemplarisch auf und begrenzt sie nicht; er kann also auch weitere, nichtgenannte Maßnahmen ergreifen.¹⁸ Wenn dies so ist, dann ist der Sicherheitsrat insbesondere nicht darauf verwiesen, in anderen Rechtsbereichen nach Analogien zu suchen. Er kann folglich im vorliegenden Fall, um im Sinne des Art.41 »seinen Beschlüssen Wirksamkeit zu verleihen«, den Adressaten seiner Resolution auffordern, Personen zu übergeben. Schließlich ist noch auf den einfachen Rechtsbefund zu verweisen, daß die Vereinten Nationen ohnehin nicht an die Montreal-Konvention gebunden sind und auch aus diesem Grunde keine spezielle, der Anwendung der Charta vorgehende Regelung nach der Montreal-Konvention in Betracht kommt.

2. Vorrangige Anwendung der Grundsätze der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit?

Aus dem vorigen folgt bereits, daß aus den gewohnheitsrechtlich geltenden Regeln der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit eines Staates für das ihm zurechenbare Verhalten, das völkerrechtliches Unrecht darstellt, keine Grenzen zu entwickeln sind, die den Maßnahmen gesetzt werden könnten, die der Sicherheitsrat zur Beseitigung einer Friedensbedrohung beschließt. Das einem Staat zurechenbare Verhalten, das im Verhältnis zu einem anderen Staat oder zu mehreren anderen Staaten völkerrechtliches Unrecht darstellt, schafft zwar – wie allgemein anerkannt – neue Rechtsbeziehungen zwischen dem Rechtsbrecher und den durch die Rechtsverletzung betroffenen Staaten. Daraus ist jedoch nicht abzuleiten, daß damit kein Raum mehr für eine Anwendung des Kapitels VII der UN-Charta verbleibt. Im Gegenteil: Stellt der Sicherheitsrat gemäß Art.39 der Charta fest, daß das dem Staat zurechenbare Verhalten eine Friedensbedrohung darstellt, dann hat er mit dieser Voraussetzung dem zurechenbaren Verhalten diejenige Qualität verliehen, welche die Voraussetzung für nunmehr nach Art.41 zu beschließende Maßnahmen bildet. Damit gewinnt die Restitutionsmaßnahme des Sicherheitsrats angesichts des Vorrangs des UN-Friedenssicherungssystems sogar den Vorrang vor Sanktionen im Verhältnis zwischen dem Schädigerstaat und den geschädigten Staaten.

3. Vorrang der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs?

Schließlich stellt sich die Frage, ob – mangels einer einschlägigen Vertragsvorschrift – eine gewohnheitsrechtliche Norm die Zuständigkeit des Sicherheitsrats verdrängt, wenn der Internationale Gerichtshof (IGH) angerufen wird. Libyen hatte am 3.März 1992 Klage gegen Großbritannien und die Vereinigten Staaten vor dem IGH gemäß Art.40 des IGH-Statuts erhoben und stützte hierbei seine Klage allein auf vorgebliche Verletzungen der hier anzuwendenden Montreal-Konvention durch die beiden beklagten Staaten. Am 6.März 1992 ergänzte Libyen

seine Klage durch einen Antrag, der Gerichtshof möge vorsorgliche Maßnahmen gegen die beklagten Staaten gemäß Art.41 des IGH-Statuts erlassen. Dieser Antrag war in seinem zweiten Teil darauf gerichtet »sicherzustellen, daß keine Schritte ergriffen werden, die in irgendeiner Hinsicht die Rechte Libyens im Hinblick auf das Rechtsverfahren, das Gegenstand der Anträge Libyens ist, beeinträchtigen könnten«. Dieser Antrag war offensichtlich gegen die Resolution 731 des Sicherheitsrats gerichtet. Am 14.April 1992 – in der Zwischenzeit hatte der Sicherheitsrat mit der Resolution 748 vom 31.März 1992 die Resolution 731 bekräftigt und weitere Maßnahmen gemäß Art.41 der Charta beschlossen – entschied der Internationale Gerichtshof mit 11 gegen 5 Stimmen, keine vorsorglichen Maßnahmen gemäß Art.41 des IGH-Statuts anzuwenden. Die Mehrheitsentscheidung war darauf gestützt, daß Kläger und Beklagte als Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Beschlüsse des Sicherheitsrats in Übereinstimmung mit Art.25 der UN-Charta anzunehmen und durchzuführen, und daß gemäß Art.103 der Charta die diesbezüglichen Pflichten der Parteien gegenüber ihren Pflichten aus anderen völkerrechtlichen Verträgen, einschließlich der Montreal-Konvention, vorrangig sind. Mithin ist der Internationale Gerichtshof nicht zu einem gewohnheitsrechtlichen Verfahrensgrundsatz gelangt, nach dem seine Anrufung ein Verfahren nach Kapitel VII der Charta suspendiert. Damit entwickelt sich eine Kontinuität der einschlägigen Rechtsprechung, die mit dem Teheraner Geisel-Fall begonnen hat.¹⁹

Während also die Mehrheitsentscheidung des Gerichtshofs in seiner Anrufung weder ein rechtliches Hindernis für die Fortführung des Sicherheitsratsverfahrens noch ein rechtliches Gebot der vorrangigen Befassung mit der Montreal-Konvention sah, legten die fünf abweichenden Meinungen durchweg das Schwergewicht ihrer Argumentation auf den Umstand, daß es hier nicht um relative, aus dem Verhältnis zwischen dem konkreten Sachverhalt und den einschlägigen Normen zu folgernden Grenzen gehe, sondern um das absolute Recht, eigene Staatsangehörige im Bereich der eigenen Hoheitsgewalt zu halten, sie dort gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen, sie indessen keinesfalls ausliefern zu müssen.

Hier gelangt der eigentliche Kern des Problems zum Ausdruck, das die Libyen-Resolutionen 731 und 748 repräsentieren: Das Ansuchen des Sicherheitsrats an einen Mitgliedstaat, zwei

1 Deutscher Text der Botschaft zur Lage der Nation in: Europa-Archiv 1991, S.D119ff. (D125).

2 Kongreßbotschaft 'Toward a new world order' v.11.9.1990, zitiert bei A.Roberts, A new age in international relations?, International Affairs 67(1991), S.519.

3 Vgl. ebd., S.520. (Übersetzung des Verfassers).

4 Text beider Resolutionen: S.67ff. dieser Ausgabe.

5 Veröffentlicht als UN Doc. S/23306-A/46/825.

6 In soweit gleichlautend S/23307-A/46/826 sowie S/23308-A/46/827.

7 S/23500, Text: S.66ff. dieser Ausgabe.

8 Vgl. hierzu letztens U. Heinz/Ch. Philipp/R. Wolfrum, Zweiter Golfkrieg: Anwendungsfall von Kapitel VII der UN-Charta, VN 4/1991 S.121ff. (S.126).

9 So J. Arntz, Der Begriff der Friedensbedrohung in Satzung und Praxis der Vereinten Nationen, 1975, S.110.

10 So J. Abr.Frowein zu Art.39, Rdnr.21, in: B. Simma (Hrsg.), Charta der Vereinten Nationen. Kommentar, München 1991.

11 So zutreffend Frowein (Anm.10), Rdnr.24.

12 S/23441.

13 Siehe S/PV.3033.

14 Text: BGBl.1977 II, 1229.

15 So zu Recht J. Delbrück, Muß Libyen ausliefern?, in: Die Zeit v.10.4.1992.

16 S/23308-A/46/827: »(to) surrender for trial all those charged with the crime, and accept responsibility for the actions of Libyan officials«.

17 Vgl. hierzu K. Ipsen, Völkerrecht, 1990, § 36, Rdnr.3.

18 So zutreffend Frowein (Anm.10) zu Art.41, Rdnr.8.

19 Vgl. hierzu ausführlich E. Klein, Paralleles Tätigwerden von Sicherheitsrat und Internationalem Gerichtshof bei friedensbedrohenden Streitigkeiten – zu Fragen der Zuständigkeit und Organtreue, in: Völkerrecht als Rechtsordnung, Internationale Gerichtsbarkeit, Menschenrechte (Festschrift Mosler), 1983, S.467–492.

20 Vgl. hierzu Ipsen (Anm.17), § 38, Rdnr.30–34.

21 So A. Bleckmann zu Art.2 Ziff.1, Rdnr.23, in: Simma (Anm.10).

22 Pressemitteilung des IGH (Communiqué No.92/8 v.14.4.1992, S.2 des Anhangs).

23 Pressemitteilung des IGH (Communiqué No.92/8 corr. v.14.4.1992).

24 Vgl. S/23745.

eigene Staatsangehörige zum Zwecke der Strafverfolgung an andere Mitgliedstaaten zu übergeben, berührt den Wesensgehalt der inneren Souveränität, nämlich den nach dem Territorialitätsprinzip primär der Gebietshoheit entfließenden Ermittlungs-, Verfolgungs- und Strafanspruch eines Staates auf seinem Hoheitsgebiet. Durchbrechen die Libyen-Resolutionen die Impermeabilität der inneren Souveränität?

IV. Die innere Souveränität als absolute Grenze?

Der weitestgehende Wirkungsbereich der Staatsgewalt gelangt in der Realisierung des durch die eigene Rechtsordnung begründeten Strafanspruchs auf dem eigenen Hoheitsgebiet zum Ausdruck. Internationalisierungsversuche sind bis hin zu dem seit 1987 in der Völkerrechtskommission erörterten Entwurf eines ›Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit‹, dessen Realisierungschancen gering sind, fehlgeschlagen.²⁰ Wenn das Souveränitätsprinzip schon um die innerstaatliche Rechtsordnung einen ›Souveränitätspanzer‹²¹ legt, dann gilt diese abschottende Wirkung in besonderem Maße für den weitestgehenden Eingriffsbereich der staatlichen Rechtsordnung, nämlich das Strafverfolgungs- und Strafrecht. So zeigen auch die abweichenden Meinungen ebenso wie die ergänzenden Erklärungen zur Entscheidung des IGH vom 14. April 1992, daß sich die Richter schwergetan haben, das in die Resolution 731 übernommene Ansuchen zweier Mitgliedstaaten auf ›Übergabe‹ (surrender) als Restitutionsmaßnahme im Sinne der Art. 39 und 41 der Charta zu verstehen. Dies gelangt insbesondere in folgendem zum Ausdruck: Die (die Entscheidung mittragenden) Richter Evensen, Taras-

sov, Guillaume und Aguilar haben sich in einer gemeinsamen Erklärung mit dem Problem auseinandergesetzt, ob Libyen für seinen Teil berechtigt war, die ›Auslieferung‹ (extradition) zu verweigern.²² In diesem Zusammenhang wird auch davon gesprochen, der Sicherheitsrat habe entschieden, daß Libyen die Beschuldigten den Staaten übergeben sollte, die ihre ›Auslieferung‹ (extradition) verlangt haben. Diese, weder dem britischen und amerikanischen Ansuchen noch den beiden Resolutionen des Sicherheitsrats entsprechende Formulierung wurde noch am selben Tag durch ein Korrigendum geändert, durch das ausdrücklich das Wort ›Auslieferung‹ (extradition) durch die richtige Bezeichnung ›Übergabe‹ (surrender) ersetzt wurde.²³ Hier zeigt sich in aller Deutlichkeit, daß weder die ersuchenden Staaten noch der Sicherheitsrat das an Libyen gerichtete Verlangen als eine Forderung auf Auslieferung im herkömmlichen Sinne verstanden wissen wollten.

Dies ändert allerdings nichts an dem Befund, daß mit der Resolution 731 und mit der sie bestätigenden Resolution 748 erstmals in den Kernbereich der inneren Souveränität, nämlich in die Strafverfolgung eigener Staatsangehöriger, zugunsten der Verfolgungsverwirklichung durch andere Staaten eingegriffen worden ist. Ob die Durchbrechung dieser äußersten Grenze der inneren Souveränität auf die besonderen, durch Libyens Position geschaffenen Umstände zurückzuführen ist – Libyen hat inzwischen Unterstützung durch eine Resolution des Rates der Arabischen Liga vom 22. März 1992 erfahren²⁴ –, wird die Zukunft erweisen müssen. Sicherlich stellen die Resolutionen 731 und 748 des Sicherheitsrats bedeutsame Markierungen auf dem Weg zu einer allerdings nicht unumstrittenen Ausweitung der friedenssichernden Funktion des Sicherheitsrats dar.

Über viele Jahre hinweg hat das den Menschenrechten und der Menschenwürde hohnsprechende Apartheidsystem die Vereinten Nationen beschäftigt; auch nach der Abwendung von ihm wird die Beseitigung der Apartheidstrukturen noch einen langwierigen und schwierigen Prozeß darstellen. Daß sich Südafrika auf den Weg des weitgehend friedlichen Wandels begeben konnte, ist nicht allein, aber doch auch das Verdienst zweier Männer: des Präsidenten des Afrikanischen Nationalkongresses, Nelson Mandela, und des Staatspräsidenten Frederik Willem de Klerk, der sein Mandat allein der weißen Minderheit verdankt. Mandela und de Klerk wurden am 3. Februar von der UNESCO mit dem erstmals vergebenen UNESCO-Friedenspreis – dem ›Félix-Houphouët-Boigny-Preis für Friedensforschung‹ für 1991 – ausgezeichnet. Im Bild v.l.n.r.: Nelson Mandela, Alioune Traoré (UNESCO-Bediensteter und Exekutivsekretär des nach dem ivoirischen Präsidenten benannten Preises), Frederik Willem de Klerk, der ehemalige US-Außenminister Henry Kissinger (als Vorsitzender der Jury, die den Preis zuerkannte) und UNESCO-Generaldirektor Federico Mayor Zaragoza. – Siehe auch Winrich Kühne, Von der Konfrontation zum Dialog. Südafrika auf dem Weg in eine neue Ordnung, VN 2/1991 S. 45ff.



Neuartiges internationales Regime mit Präcedenzwirkung?

Die Kontrolle der irakischen Rüstung durch Vereinte Nationen und IAEA

JOACHIM KRAUSE

Die militärische Niederlage Bagdads im Zweiten Golfkrieg im Februar 1991 hat keinesfalls die Gefahr des Wiederauflebens der militärischen Bedrohung durch Irak beseitigt. Weder wurde das überdimensionierte Waffenarsenal wirklich entscheidend zerschlagen, noch durfte als gesichert angenommen werden, daß die Einrichtungen und Anlagen zur Herstellung atomarer, chemischer und biologischer Waffen sowie ballistischer Trägersysteme wirksam ausgeschaltet wurden. Von daher war es für die alliierten kriegführenden Staaten – vor allem die USA und Großbritannien – von Anbeginn klar, daß der irakischen Rüstung langfristig Fesseln anzulegen seien.

DAS SYSTEM DER RÜSTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Die in der Resolution 687(1991) des Sicherheitsrats vom 3. April 1991¹ festgehaltenen Bedingungen des Waffenstillstands, die seinerzeit, wenngleich nur widerwillig, von Irak akzeptiert wurden, legten die Grundelemente eines Kontroll- und Überwachungssystems fest. In ihnen kommt den Vereinten Nationen sowie der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) in Wien, einer autonomen Organisation innerhalb des UN-Systems, eine zentrale Rolle bei der Umsetzung und Kontrolle der vorgesehenen Maßnahmen zu. Diese Bestimmungen enthalten die folgenden Elemente:

- > Die Vernichtung, Beseitigung oder Unschädlichmachung
 - aller kernwaffenfähigen Materialien,
 - aller chemischen und biologischen Waffen, aller Kampfstoffbestände sowie aller damit zusammenhängenden Subsysteme beziehungsweise Komponenten und aller Forschungs-, Entwicklungs-, Unterstützungs- und Produktionseinrichtungen sowie
 - aller ballistischen Flugkörper mit einer Reichweite von mehr als 150 Kilometern und der dazugehörigen größeren Bestandteile sowie der Reparatur- und Produktionseinrichtungen.
- > Die Bekräftigung des Verbots des Besitzes, der Herstellung und der Entwicklung von Kernwaffen und biologischen Waffen² sowie die Verhängung eines nur Irak betreffenden Verbotes des Besitzes, der Herstellung und der Entwicklung chemischer Waffen und ballistischer Raketen mit einer Reichweite von mehr als 150 km.
- > Die Beibehaltung des in Resolution 661(1990)³ verhängten Waffenembargos gegenüber Irak, solange keine grundlegende Änderung in der Politik der Bagdader Führung erkennbar ist. Dieses Waffenembargo schließt explizit auch Rüstungsgüter, die nicht als Waffen qualifiziert werden können, sowie Waffenkomponenten, Produktionsanlagen zur Waffenherstellung und entsprechende Technologien ein.
- > Die vorläufige Beibehaltung des Handelsboykotts gegenüber Irak sowie des Handels- und Verkehrsembargos, mit der Ausnahme von Nahrungsmitteln, Medikamenten und medizinischen Lieferungen. Handels- und Verkehrsembargo sind periodisch vom Sicherheitsrat daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen Verbote gemildert oder aufgegeben werden sollen. Die Beendigung des Boykotts irakischer Rohstoffe und anderer Erzeugnisse wird, wie in Resolution 687 mit Ziffer 22 festgelegt, von der Einhaltung der Abrüstungsverpflichtungen bei Massenvernichtungswaffen und ballistischen Trägersystemen sowie von der Einigung auf einen Modus der Entschädigung für die von Irak angerichteten Kriegsschäden abhängig gemacht.

Die politische Zielrichtung dieser Maßnahmen ist offenkundig. Es soll verhindert werden, daß Irak in den Besitz jener Waffen gelangt, die dem Land strategische Optionen gegenüber regionalen Gegnern sowie externen Akteuren erlauben würden. Insbesondere soll unterbunden werden, daß Irak zu erwartende Erdöleinnahmen erneut dafür nutzt, im großen Stil Waffen und Waffentechnik weltweit einzukaufen, anstatt die durch seine kriegsrischen Abenteuer verursachten Schäden zu begleichen.

Zur Implementierung der Maßnahmen des Sicherheitsrats wurden verschiedene Einrichtungen geschaffen beziehungsweise wurde eine bestehende Organisation mit neuen Aufgaben betraut:

- > Die Auffindung, Kontrolle und Vernichtung der chemischen und biologischen Waffen sowie der ballistischen Raketen mit einer Reichweite von über 150 km wurde einer eigens eingesetzten Sonderkommission der UN (United Nations Special Commission, UNSCOM) übertragen. Die Auffindung, Kontrolle und Vernichtung der kernwaffenfähigen Materialien Iraks obliegt gemäß Teil C der Waffenstillstandsresolution 687 der IAEA in Zusammenarbeit mit der Sonderkommission. UNSCOM wie IAEA werden in gleicher Arbeitsteilung die künftige laufende Überprüfung und Verifikation der Verpflichtungen Iraks übernehmen, keine Kernwaffen, chemischen und biologischen Waffen sowie ballistischen Raketen mit einer Reichweite von mehr als 150 km zu besitzen, zu entwickeln oder sonstwie zu beschaffen.
- > Die Überwachung des Handelsembargos, des Handelsboykotts sowie des Waffenembargos liegt prinzipiell in der Hand der einzelnen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen. Allerdings sind die Staaten an die diesbezüglichen Beschlüsse des Sicherheitsrats gebunden. Um koordiniertes und effektives Handeln in diesem Bereich zu ermöglichen, wurde schon im August 1990 ein Ausschuß des Sicherheitsrats eingesetzt (Sanktionsausschuß), dessen Tätigkeit nach dem Ende der Kampfhandlungen nicht nur weiterging, sondern dessen Aufgaben durch die Resolution 687 (Teil F) noch erweitert wurden.

Die Sonderkommission wurde am 19. April 1991 vom Sicherheitsrat ins Leben gerufen. Sie ist ein Nebenorgan des Rates; in ihrer operativen Tätigkeit ist sie auf die Kooperation mit dem Sekretariat der Vereinten Nationen angewiesen.⁴ Die Sonderkommission besteht aus einem Exekutivvorsitzenden, dem schwedischen Botschafter Rolf Ekéus, sowie weiteren 20 Diplomaten und Experten aus verschiedenen Ländern. Kernstück

Die Sonderkommission der Vereinten Nationen

Paal Aas, Norwegen
B.N.C. Agu, Nigeria
Andrzej Badek, Polen
Bryan C. Barrass, Großbritannien
Peter von Butler, Deutschland
Armando Caputo, Italien
Ronald Cleminson, Kanada
Rolf Ekéus, Schweden
John Gee, Australien
Helmut Hönig, Österreich
Hideyo Kuratu, Japan
B.A. Kuvshinnikov, Rußland
Michael Newlin, Vereinigte Staaten
A.A.J. Ooms, Niederlande
Marjatta M. Rautio, Finnland
Michel Saint Mleux, Frankreich
Roberto Sanchez, Venezuela
B. Simandjuntak, Indonesien
Miroslav Splino, Tschechoslowakei
Emile Vanden Bemden, Belgien
Yuan Renfeng, China

Stand: Ende April 1992

der Sonderkommission ist ihr Exekutivbüro in New York. Die Zahl der tatsächlich an Inspektionen, deren Vorbereitung und Auswertung beteiligten Experten ist allerdings viel größer, als die Zahl von 21 Kommissionsmitgliedern vermuten läßt. Viele Staaten und auch internationale Organisationen haben zusätzliche Experten für verschiedene Aufgaben zumeist zeitlich befristet für die Sonderkommission abgestellt. Bis Ende 1991 hatten etwa 280 verschiedene Experten aus 34 Staaten an Inspektionen der Sonderkommission und der IAEA mitgewirkt.

BILANZ DER TÄTIGKEIT VON UNSCOM UND IAEA

Die Sonderkommission hat ihre Inspektionstätigkeit im Mai 1991 aufgenommen und bis Ende April 1992 35 Inspektionen in Irak entweder in eigener Regie oder in Kooperation mit der IAEA durchgeführt. Mit Ausnahme der IAEA-Inspektionen werden sie in New York geplant und von einem Büro der Sonderkommission in Bahrain vorbereitet. Von dort aus begeben sich dann die Inspektoren mit im UN-Auftrag operierenden Flugzeugen nach Irak.

Sonderkommission und IAEA haben für das erste Jahr ihrer Tätigkeit eine gute Bilanz vorzuweisen. Angesichts einer weitgehend unkooperativen Haltung Iraks gelang es ihnen, durch hartnäckige Inspektionen geheime irakische Nuklearwaffenprogramme ausfindig und gefährliches Gerät unschädlich zu machen. Auch in den anderen Waffenkategorien erhielten die UNSCOM-Inspektoren Kenntnis von Daten und Beweisstücken, die belegten, daß die ursprünglich im April 1991 von Irak gemachten Angaben unvollständig und oft bewußt verfälscht waren. Doch trotz der Erfolge herrscht weiterhin Ungewißheit über viele Aspekte des irakischen Kernwaffenprogramms, des Raketenpotentials sowie der chemischen und biologischen Rüstungsanstrengungen. Die Bemühungen um die Vernichtung der irakischen Chemiewaffen sind allerdings aus Gründen, die nicht in der Verantwortung der Sonderkommission liegen, weit hinter den ursprünglichen Vorstellungen zurückgeblieben. Eine weitere Unsicherheit ist durch die angebliche Vernichtung meldepflichtiger Waffen, Waffenteile und Herstellungsanlagen seitens Iraks entstanden, die Bagdad unter Umgehung der Waffenstillstandsvereinbarungen nach dem 3. April 1991 ohne Einschaltung der Sonderkommission vorgenommen haben will. Zusätzliche Probleme ergaben sich durch verschiedene Widersprüche in irakischen Angaben und Deklarationen.

Betrachtet man die Arbeit der Sonderkommission und der IAEA im Rückblick, so gab es die spektakulärsten Ergebnisse im Bereich der *Kernwaffen*. Irak hatte im April 1991 abgestritten, ein eigenes Kernwaffenprogramm zu besitzen, und lediglich den Besitz von Spaltstoffen angegeben, die sich in der von der IAEA im Wege der normalen Sicherheitsmaßnahmen ohnehin schon überwachten Anlage in Tuwaitha befanden. Während die erste Inspektion im Mai 1991 in Tuwaitha weitgehend problemlos verlief, deckte die zweite gegen Ende Juni unter dramatischen Umständen ein geheimes Urananreicherungsprogramm auf.⁵ Weitere Inspektionen in den darauffolgenden Monaten, bei denen es ebenfalls zu massiven Behinderungen und Vertuschungsversuchen kam, brachten zusätzliche Einzelheiten zum Kernwaffenprogramm zutage. Im folgenden sind nur deren wesentlichste Aspekte aufgezählt.

- Irak hatte nicht nur geheime Uranvorräte angelegt, sondern auch drei verschiedene geheime Programme zur Urananreicherung entwickelt. Am weitesten fortgeschritten war es mit einem Verfahren elektromagnetischer Isotopentrennung. Die Inspektoren von IAEA und UNSCOM schlossen aus den beschlagnahmten Geräten (sogenannte Calutrons) sowie der Menge des bevorrateten Urans, daß Irak im Atomzentrum Tarmija pro Jahr etwa 15 Kilogramm hochangereicherter, waffengrädigen Urans hätte herstellen können, wenn die geplante Produktion nicht durch das Eingreifen der Inspektoren vereitelt worden wäre. Eine identische Anlage in Ash Sharqat war zu 85 Prozent fertiggestellt, als sie im Krieg durch alliiertes Luftbombardement zerstört wurde.⁶ Auch im Kernforschungszentrum Tuwaitha wurden fünf Ca-

Inspektionen von Sonderkommission und IAEA in Irak

(bis Ende April 1992)

Team	Inspektion	Datum
1991		
IAEA 1/UNSCOM 1	nuklear	14.–22.5.
UNSCOM 2	chemische Waffen	9.–15.6.
UNSCOM 3	ballistische Raketen	30.6.–7.7.
IAEA 2/UNSCOM 4	nuklear	22.6.–3.7.
IAEA 3/UNSCOM 5	nuklear	6.–19.7.
IAEA 4/UNSCOM 6	nuklear	27.7.–10.8.
UNSCOM 7	biologische Waffen	2.–8.8.
UNSCOM 8	ballistische Raketen	8.–15.8.
UNSCOM 9	chemische Waffen	15.–22.8.
UNSCOM 10	ballistische Raketen	18.–20.7.
UNSCOM 11	chemische Waffen	31.8.–9.9.
UNSCOM 12	chemische Waffen	31.8.–5.9.
UNSCOM 13	ballistische Raketen	6.–13.9.
IAEA 5/UNSCOM 14	nuklear	14.–20.9.
UNSCOM 15	biologische Waffen	20.9.–3.10.
IAEA 6/UNSCOM 16	nuklear	21.–30.9.
UNSCOM 17	chemische Waffen	6.10.–9.11.
UNSCOM 18	ballistische Raketen	1.–14.10.
IAEA 7/UNSCOM 19	nuklear	11.–22.10.
UNSCOM 20	chemische Waffen	22.10.–2.11.
UNSCOM 21	chemische/biologische Waffen	18.11.–1.12.
IAEA 8/UNSCOM 22	nuklear	11.–18.11.
UNSCOM 23	ballistische Raketen	1.–9.12.
UNSCOM 24	ballistische Raketen	6.–20.12.
1992		
IAEA 9/UNSCOM 25	nuklear	11.–14.1.
UNSCOM 26	biologische/chemische Waffen	22.1.–7.2.
IAEA 10/UNSCOM 27	nuklear	5.–13.2.
UNSCOM 28	ballistische Raketen	21.–29.2.
UNSCOM 29	C-Waffen-Zerstörung	22.2.–27.3.
UNSCOM 30	Ministerium für Industrie	5.–13.2.
UNSCOM 31	ballistische Raketen	21.–29.3.
UNSCOM 32	C-Waffen-Zerstörung	5.–13.4.
IAEA 11/UNSCOM 33	nuklear	7.–15.4.
UNSCOM 34	ballistische Raketen	13.–21.4.
UNSCOM 35	chemische Waffen	15.–29.4.

Quelle: UN Docs. S/23165 und S/23687 sowie zusätzliche Informationen

lutrons gefunden. Behauptungen Iraks, wonach das Programm ausschließlich friedlichen Zwecken dienen würde, erwiesen sich als unglaubwürdig, da die verwendete Technik, die aus der Frühzeit der kerntechnischen Forschung stammt, derart energieaufwendig ist, daß der Energiegewinn aus dem Verbrennen des angereicherten Urans in einem kommerziellen Kernreaktor geringer ist als der Energieverbrauch bei der Urananreicherung.

Um alle denkbaren Optionen auszureizen, hatte Irak in zwei weitere Anreicherungstechnologien investiert (Gaszentrifuge sowie chemische Trennverfahren). Das Gaszentrifugenprogramm, so hatten die Iraker im Sommer erklärt, habe nur experimentellen Charakter gehabt und werde nur in kleinem Rahmen fortgeführt. Irakischen Angaben zufolge war an eine Kapazität von insgesamt 500 Zentrifugen bis 1996 gedacht.⁷ Auf Grund von Hinweisen deutscher Strafverfolgungsbehörden wurde aber im Januar 1992 deutlich, daß von fünf deutschen Firmen Zulieferungen für dieses Programm erfolgt waren, die auf eine geplante Kapazität von bis zu 10 000 Zentrifugen schließen ließen. Eine damit ausgestattete Anreicherungsanlage hätte die Herstellung von etwa 100 kg hochangereicherter, waffengrädigem Uran pro Jahr erlaubt. Auf diese Indizien hin angesprochen, gestanden die irakischen Behörden Anfang 1992 die Beschaffung dieser Materialien ein; sie behaupteten aber, die Anlagen bereits zerstört zu haben, und führten die Inspektoren zu einer größeren Ansammlung von metallischem und elektronischem Abfall.⁸ Das chemische Trennverfahren war offenbar über das Versuchsstadium nicht hinausgekommen. Was die Inspektoren allerdings sehr beeindruckte, war die Tatsache, daß Irak sich überhaupt an dieses nicht eingeführte Verfahren wagte.

- Des weiteren fanden die Inspektoren kleine Mengen von hochangereichertem Uran 235 (zu 93 Prozent) sowie Plutonium, das heimlich aus abgebrannten Brennstäben extrahiert worden war.⁹ Beide Funde ließen ebenfalls keine Erklärung im Sinne friedlicher Programme zu.

- Im September 1991 wurden schließlich umfangreiche Dokumente (ungefähr 45 000 Stück) mit Hinweisen auf konkrete Waffenprogramme gefunden. Diesen Dokumenten zufolge arbeitete Irak an einem Typ von Implosionswaffe auf der Basis von Kernspaltung. Anzeichen

für die Produktion und Benutzung von Lithium 6 ließen den Schluß zu, daß die Iraker möglicherweise auch daran gedacht haben, ein Programm für eine Kernfusionsbombe zu entwickeln.¹⁰ Des weiteren wurde erkennbar, daß Irak ein bislang nicht deklariertes (und auch den alliierten Staaten unbekanntes) Raketenprogramm verfolgte, das zur Entwicklung eines eigenen ballistischen Trägersystems für irakische Atomwaffen führen sollte.¹¹

Die Indizien für ein heimliches Atomwaffenprogramm waren aussagekräftig genug, um den Gouverneursrat der IAEA am 18. Juli und den UN-Sicherheitsrat am 15. August 1991 feststellen zu lassen, daß Irak nicht nur das Sicherungsabkommen mit der IAEA gebrochen habe, sondern sich einer klaren Verletzung seiner Verpflichtungen unter dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen schuldig gemacht habe.¹² Nach Ansicht von IAEA- und UNSCOM-Experten war Irak etwa zwei Jahre von der Herstellung einer ersten Atombombe entfernt.¹³ Trotz der beeindruckenden Funde bleiben jedoch noch viele Dinge ungeklärt. Bis heute sind beispielsweise noch keine physischen Spuren der irakischen Bombenproduktion gefunden worden. Viele der im September 1991 von IAEA und UNSCOM entdeckten und später von den Irakern gewaltsam beschlagnahmten Dokumente zum irakischen Atomwaffenprogramm sind immer noch nicht ausgeliefert worden.

Das enorme Ausmaß des irakischen Atomwaffenprogramms, der offenkundig gewordene Bruch des Nichtverbreitungsvertrags, die Kooperationsunwilligkeit der irakischen Behörden sowie die immer größer werdenden Schwierigkeiten bei dem Versuch, eine Trennlinie zwischen zivilen und militärischen Programmen zu ziehen, führten dazu, daß der Sicherheitsrat mit seiner Resolution 707 Irak sämtliche Aktivitäten im nuklearen Bereich (mit Ausnahme des Einsatzes von Isotopen für medizinische, landwirtschaftliche oder industrielle Zwecke) verbot.

Hinsichtlich der *chemischen Waffen* ging es nicht weniger dramatisch zu, wenngleich hier die Probleme anders gelagert waren als im nuklearen Bereich. Irak hatte am 18. April 1991 gegenüber der Sonderkommission angegeben, daß die meisten chemischen Waffen, Kampfstoffbestände sowie alle Produktionsanlagen in dem ›Muthanna State Establishment‹ 70 km westlich von Bagdad konzentriert seien (in der deutschen Öffentlichkeit war diese Anlage zuvor unter der Bezeichnung ›Samarra‹ bekannt geworden) und daß auf sechs Flugplätzen sowie einem Testgelände in Fallujah weitere chemische Waffen lagerten. Die nachfolgenden Inspektionen ließen nicht nur erkennen, daß die irakischen Angaben unvollständig und unkorrekt waren – was wohl viel schwerer wog, war der Zustand der vorgefundenen Chemiewaffen und Kampfstoffbestände.

Nach den im April 1991 von der irakischen Regierung gemach-

ten Angaben bestand das Chemiewaffenarsenal Iraks aus etwa 10 000 bis 11 000 Stück gefüllter Munition sowie etwa 650 Tonnen Kampfstoffen. Im Laufe mehrerer Inspektionen stellten die Inspektoren der Sonderkommission allerdings fest, daß der tatsächliche Bestand an abgefüllter Chemiemunition bei rund 46 000 Stück lag und etwa 1 000 t Kampfstoffe sowie 2 000 t Kampfstoffvorprodukte vorhanden waren.¹⁴ Des weiteren fand die Kommission nicht abgefüllte Chemiewaffenmunition an Plätzen, die nicht von den Irakern deklariert worden waren.¹⁵ Im Dezember 1991 wurde im Zuge einer Inspektion aufgedeckt, daß irakische Behörden auch Werkzeugmaschinen zur Herstellung von Munitionskörpern von Chemiewaffen in einer Zuckerfabrik versteckt gehalten hatten.

Bewußt unklar gehalten waren auch die Angaben über Umfang und Struktur des ›Muthanna State Establishment‹. Erst äußerst nachdrückliches Insistieren ergab, daß unter diesem Titel nicht nur die etwa 25 Quadratmeilen umfassende Großanlage 70 km westlich von Bagdad geführt wurde, sondern auch andere Einrichtungen außerhalb dieses Geländes. In diesem Zusammenhang wurden drei in der Bauphase befindliche Anlagen zur Herstellung von Chemiewaffen-Vorprodukten sowie ein weiteres ausgelagertes Munitionslager bekannt. Der bisherige Kenntnisstand über die Chemiewaffenkapazitäten ist noch nicht vollständig. Dies gilt nicht nur für Waffen und Herstellungsanlagen, sondern auch für den Bereich der dabei verwendeten Werkzeugmaschinen. Den UNSCOM-Inspektoren wurden bislang zehn verschiedene Typen von Chemiewaffen präsentiert, die laut Auskunft der irakischen Behörden alle in Irak selber hergestellt oder modifiziert worden sind. Bislang war es der Sonderkommission aber erst möglich, für zwei dieser Waffensysteme die Maschinen zur Herstellung der Munitionskörper zu identifizieren und zu zerstören.

Die in der Muthanna-Anlage und an anderen Plätzen in Irak gelagerten Chemiewaffen wurden von den Inspektoren in einem desolaten und gefährlichen Zustand angetroffen. Dies war die Folge sowohl der alliierten Bombardements wie auch der unzureichenden Sicherheitsmaßnahmen der Iraker. Die Experten der Sonderkommission entschieden sich daher dafür, die Vernichtung der Chemiewaffen vor Ort, also im Lande selbst, vorzunehmen; die Anlage in Muthanna soll zu einer zentralen Vernichtungsstelle für Chemiewaffen werden. Bis Ende 1991 wurden etwa 12 000 Stück ungefüllte Chemiewaffenmunition unter der Aufsicht der Sonderkommission in Irak zerstört. Im März 1992 wurden 463 mit dem Nervenkampfstoff Sarin gefüllte 122-Millimeter-Raketen von der Sonderkommission vernichtet. Mit einem Abschluß der Arbeiten wird nicht vor Ende 1993 gerechnet. Ob dieser Zeitplan eingehalten werden kann,



Ein bitterer Tag für das Regime des Saddam Hussein: Am 11. April letzten Jahres überreichte der damalige Präsident des Sicherheitsrats, Belgiens UN-Botschafter Paul Noorda, dem Ständigen Vertreter Iraks bei der Weltorganisation, Abdul Amir A. Al-Anbari, die vom Rat festgelegten Bedingungen des förmlichen Waffenstillstands. Seither erfolgt die Kontrolle der irakischen Rüstung durch die Vereinten Nationen und die Internationale Atomenergie-Organisation; von einer uneingeschränkten Kooperationsbereitschaft Bagdads kann dabei nicht die Rede sein.

ist jedoch offen. Zu viele Ungewißheiten verbinden sich mit dem Zustand der in Muthanna und an anderen Plätzen lagerten Chemiemunition. In vielen Fällen handelt es sich um Behälter, bei denen nicht ganz klar ist, was sie enthalten, und die keine näheren Untersuchungen erlauben, weil sie auf Grund von Hitze einwirkung unter extrem hohem Druck stehen.

Bezüglich *biologischer und Toxinwaffen* hatte die Regierung Iraks im April 1991 die Existenz eines Waffenprogramms abgestritten. Erst bei Eintreffen des ersten auf biologische Waffen spezialisierten UNSCOM-Expertenteams in Bagdad im August räumte sie überraschend ein, daß sie zwischen 1986 und 1990 ein Forschungsprogramm im Bereich biologischer Waffen verfolgt hatte. Dieses habe man aber im September 1990 wegen der möglichen Gefährdung durch alliierte Bombardements abgebrochen; die entsprechenden Bestände seien vernichtet worden. Die Inspektionen der Sonderkommission ergaben, daß die irakischen Angaben wie so oft nur die halbe Wahrheit enthielten. So hatte Irak Versuche mit zwei Toxinen und einem biologischen Kampfstoff (Milzbrand) zugegeben. Die Inspektoren fanden darüber hinaus Spuren weiterer Toxine und Krankheitserreger, die als biologische Kampfstoffe einsetzbar wären. Bislang waren die irakischen Stellen auch nicht bereit, Auskunft über konkrete Waffenprogramme zu geben, obwohl die Inspektoren davon ausgehen, daß es weitergehende Aktivitäten gibt.

Eine noch viel größere Unsicherheitsmarge gibt es im Bereich der *Raketenwaffen*. Im April 1991 hatte Irak den Besitz von 52 Raketen, 23 konventionellen und 30 chemischen Sprengköpfen, 36 mobilen oder festinstallierten Abschußanlagen, mehrerer Tanklager, Hilfsfahrzeuge und anderer Geräte deklariert. Nachfolgende Inspektionen an den deklarierten Orten sowie an anderen Plätzen ließen erkennen, daß die Bestände größer waren als ursprünglich angegeben. Unter der Aufsicht der Sonderkommission wurden bis Ende 1991 62 Raketen, 18 festinstallierte Startrampen, 10 Abschußgestelle, 11 Raketenattrappen, 127 Unterstützungsfahrzeuge, mehrere hundert Raketenkomponenten und größere Mengen Treibstoff vernichtet. Im Juli 1991 deklarierte Irak überraschend auch den Besitz von zwei sogenannten Superkanonen mit Kalibern von 350 und 1 000 mm. Beide Kanonen wurden unter der Aufsicht der Sonderkommission zerstört.

Wie bereits erwähnt, fanden die Inspektoren der IAEA und der UNSCOM im September 1991 umfangreiche Pläne zum irakischen Atomprogramm, die auch Hinweise auf ein weiteres Raketenprogramm enthielten. Dieser Tatbestand sowie eine Vielzahl von Ungereimtheiten bestärkten die Sonderkommission

in ihrer Skepsis gegenüber den irakischen Deklarierungen. Tatsächlich räumte Irak unter großem Druck von außen im März 1992 ein, weitere 92 Scud-Raketen besessen zu haben. Diese seien allerdings zuvor von irakischen Stellen zerstört worden. Es wäre keine Überraschung, wenn sich noch Bestände in Höhe von mehreren Hundert Scud-Raketen, auch in modernisierten Versionen, in Irak befänden. Allein aus der Sowjetunion hatte Irak etwa 820 Raketen bezogen gehabt; weitere Raketen dieses Typs waren von Nordkorea geliefert worden. Die Zahl der im Ersten Golfkrieg gegen Iran und im Zweiten Golfkrieg gegen Israel und Saudi-Arabien abgefeuerten sowie der durch alliiertes Bombardement vernichteten irakischen Raketen lag aber deutlich unter einer Zahl von 800 Stück.

Ein weiterer Streitpunkt ist die Zerstörung jener Anlagen und Einrichtungen, in denen Irak Raketen mit einer Reichweite von über 150 km entwickelt und produziert oder repariert hat. Laut Waffenstillstandsvereinbarung vom April 1991 ist Irak verpflichtet, diese zerstören zu lassen. Entsprechende Initiativen der Sonderkommission vom Februar 1992 wurden von Irak jedoch mit der Begründung zurückgewiesen, diese Anlagen würden primär Zwecken dienen, die nichts mit der Raketenrüstung zu tun haben.¹⁶ Erst nach massivem, mit der Androhung militärischer Aktionen verbundenem Druck der USA fand sich Irak im März 1992 bereit, diese Anlagen zu zerstören.

Im Sommer 1991 wurden sowohl von der Sonderkommission wie von der IAEA Pläne für die *dauerhafte Überprüfung und Verifikation* der Irak auferlegten Verbote im Bereich der Massenvernichtungs- und der Raketenwaffen ausgearbeitet. Gingen diese Bemühungen ursprünglich davon aus, daß die Verbote Schritte darstellten »in Richtung auf das Ziel der Schaffung einer Zone im Nahen Osten, die frei ist von Massenvernichtungswaffen und allen Flugkörpern zu deren Einsatz, sowie in Richtung auf das Ziel eines weltweiten Verbots chemischer Waffen«, wie die Resolution 687 unter Ziffer 14 festgehalten hatte, so führten das unkooperative Verhalten Iraks und dessen unverhohlene Täuschungs- und Behinderungsmanöver dazu, daß letztlich zwei Sonderregime entwickelt wurden, die nur auf Irak anwendbar sind und wenig Vorbildcharakter für die Region oder die künftige Chemiewaffen-Konvention haben. Der Plan zur Überwachung der nuklearwaffenbezogenen Aktivitäten Iraks mußte sogar noch umgeschrieben werden, weil der Sicherheitsrat im August 1991 Irak nahezu alle nuklearen Aktivitäten untersagte und die IAEA auch dieses weitergehende Verbot überprüfen mußte. Beide Pläne wurden am 11. Oktober 1991 vom Sicherheitsrat angenommen¹⁷ und traten umgehend in Kraft. Die in beiden Plänen vorgesehenen Mechanismen und Verfahren zur Überprüfung und Verifikation der Ein-

Die Resolution 687 des Sicherheitsrats vom 3. April 1991 erlegt in ihren neun Teilen dem besiegten Irak zahlreiche Kontrollen und Beschränkungen auf. Seine Regierung hat an der Identifizierung und Zerstörung der Kapazitäten im Bereich der nuklearen, biologischen und chemischen Waffen mitzuwirken. Die Aufsicht obliegt einer Sonderkommission der Vereinten Nationen, deren Vorsitzender der Schwede Rolf Ekéus ist; sie arbeitet dabei eng mit der IAEA zusammen. Ende Juli 1991 legte IAEA-Generaldirektor Hans Blix, ein früherer Außenminister Schwedens, den dritten Bericht über die Nuklearfähigkeit Iraks vor; neben ihm Rolf Ekéus (3.v.l.).



haltung der Irak auferlegten Verbote und Verpflichtungen stellen weitreichende Einschnitte in die irakische Souveränität dar. Sie wurden unter Berufung auf Kapitel VII der UN-Charta gerechtfertigt, das heißt als Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit.

In beiden Plänen wird Irak zu weitgehenden Deklarationen in zeitlich genau festgelegten Abständen (zweimal pro Jahr) verpflichtet. Die Deklarationen sollen Angaben zu relevanten Anlagen, Materialien, Forschungsprogrammen, Laboreinrichtungen, chemischen Substanzen oder Einfuhren enthalten. Des Weiteren muß Irak umfassende und tiefgehende Vor-Ort-Kontrollen der Sonderkommission und der IAEA akzeptieren. Diese Kontrollen können jederzeit an jedem von der Sonderkommission bestimmten Ort stattfinden. UNSCOM und IAEA haben die Möglichkeit und das Recht, eigene Transportmittel zu benutzen. Sie können dabei auch Proben nehmen und analysieren, Transporte anhalten und untersuchen, photographieren, Personal interviewen und Akteneinsicht verlangen. Die Sonderkommission kann zudem jederzeit Aufklärungsflüge über dem irakischen Hoheitsgebiet durchführen.

Bei Entdeckung unerlaubter Aktivitäten in Irak sind die Inspektoren berechtigt, diese zu unterbinden und Materialien, Substanzen oder sonstige Gegenstände zu beschlagnahmen, unschädlich zu machen oder zu vernichten. Beide Pläne sehen für den Fall der Aufhebung oder Lockerung des Handels- und Waffenembargos sowie des weitgehenden Verbots aller nuklearen Aktivitäten zusätzliche Maßnahmen der Exportkontrolle in Iraks Häfen, Flughäfen und Grenzposten vor.

Die Verhandlungen mit Irak über die operative Umsetzung dieser Maßnahmen sind Anfang 1992 ins Stocken geraten. Schon im November 1991 hatte sich die Führung unter Saddam Hussein geweigert, die Langzeitregime zu akzeptieren. Im Januar 1992, als die ersten Datenberichte Iraks unter beiden Langzeitregimen fällig waren, wurden die entsprechenden Dokumente nicht vorgelegt. Eine Ende Januar nach Irak entsandte Gruppe der Sonderkommission konnte keine grundsätzliche Änderung der irakischen Haltung bewirken.

WAFFEN- UND HANDELSEMBARGO

Wie bereits ausgeführt, blieben auch nach dem Waffenstillstand die meisten der Beschränkungen im Handel mit Irak bestehen, die im August 1990 verfügt worden waren. Dies betraf insbesondere das Verbot der Einfuhr irakischer Erzeugnisse (Handelsboykott), das Verbot des Exports nach Irak (mit Ausnahme von medizinischen Gütern und Nahrungsmitteln) sowie das Waffenembargo. Da es sich um Maßnahmen unter Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen handelt, sind alle Mitglieder der Weltorganisation verpflichtet, an deren Umsetzung mitzuwirken. Die nötige Abstimmung findet dabei sowohl bilateral zwischen einzelnen Regierungen statt wie auch multilateral im Rahmen des Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats. Dieser war im August 1990 eingesetzt worden, um die Berichte der einzelnen Staaten über die Umsetzung der Resolution 661 zu prüfen. In darauffolgenden Resolutionen wurden ihm eine Reihe weiterer Aufgaben zugeteilt. Der Ausschuss nimmt Berichte entgegen, gibt bindende Empfehlungen in Zweifelsfällen, stellt Informationen zusammen und versucht, dem Sicherheitsrat ein vollständiges Bild von der Einhaltung der verschiedenen Sanktionen gegen Irak zu vermitteln. Derzeit hat er folgende Aufgaben:

- Er spielt eine wichtige Rolle bei der Regelung von Ausnahmen vom Handelsboykott, das heißt bei der Lieferung von Lebensmitteln und Medikamenten. Alle Lieferungen an Irak müssen dem Ausschuss rechtzeitig notifiziert werden, und er entscheidet im Einzelfall über Ausnahmen vom Handelsembargo bei Gütern, die zur Deckung ziviler Grundbedürfnisse dienen. Der Ausschuss ist kein eigenständiges Kontrollorgan, da ihm die hierzu nötigen Mittel fehlen; er versteht sich als Beratungsorgan, das den Staaten Hilfestellung in ihrer Genehmigungspraxis gibt.

- Er kontrolliert die Einhaltung des Luftverkehrsembargos gegenüber Irak, das am 25. September 1990 verhängt wurde. Dies bedeutet, daß jeder Staat, von dessen Territorium aus ein Flug nach Irak geplant wird, zuvor die Genehmigung des Ausschusses einholen muß.¹⁸

- Er koordiniert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Überwachung des Waffenembargos einschließlich der in Resolution 687 spezifizierten Erweiterungen auf zivil wie militärisch nutzbare Güter. Auch hier handelt es sich um keine eigenständige Kontrolltätigkeit des Ausschusses. Vielmehr werden die entsprechenden Kontrollmaßnahmen durch die einzelnen UN-Mitgliedstaaten durchgeführt (entweder als nationale Exportkontrollen oder in Form von Schiffskontrollen im Persischen Golf, im Golf von Akaba oder im Arabischen Meer).

Eine sehr viel weitergehende Aufgabenzuweisung an den Sanktionsausschuß könnte dann erfolgen, wenn der Mechanismus zur Überwachung irakischer Erdölexporte in Kraft gesetzt sein wird. Der Sanktionsausschuß kann Ausnahmen vom Verbot der Einfuhr aus Irak stammender Rohstoffe und Erzeugnisse genehmigen. Ausnahmen sind möglich, wenn Irak Gelder braucht, um Lebensmittel, Medikamente oder sonstige Güter zur Deckung ziviler Grundbedürfnisse zu importieren. Hierfür wurde im August 1991 ein Rahmen von 1,6 Mrd US-Dollar angesetzt. Um bei diesen Ausnahmefällen überprüfen zu können, ob die eingenommenen Gelder nicht anderweitig verwendet werden, ist ein komplizierter Überwachungsmechanismus entwickelt worden, mit Hilfe dessen der Ausschuss sicherstellen soll, daß die Einnahmen aus jedem Erdölgeschäft so verwendet werden, daß damit nur solche Importe Iraks bezahlt werden, die zuvor genehmigt worden sind, und daß maximal 30 Prozent der Erdöleinnahmen für die Behebung der Kriegsschäden mittels des in Genf gemäß Ziffer 18 der Resolution 687 eingerichteten Fonds und zur Deckung der Kosten der Sonderkommission und der IAEA aufgewandt werden.

PERSPEKTIVEN

Die Gesamtheit der Maßnahmen zur Kontrolle und Begrenzung der irakischen Rüstung ist beeindruckend und in der Geschichte der Vereinten Nationen ohne Parallele. Zwar läßt sich weder behaupten, daß bislang tatsächlich alle irakischen Massenvernichtungswaffen und Raketen (beziehungsweise die entsprechenden Komponenten, Unterstützungssysteme, Substanzen und so fort) gefunden und unbrauchbar gemacht worden sind, und es läßt sich auch keinesfalls ausschließen, daß Waffen- und Handelsembargo im kleinen Maßstab unterlaufen werden. Strategisch gesehen ist es aber wichtig, daß die Aktivitäten von UNSCOM, IAEA und Sanktionsausschuß – gestützt durch die entschlossene Haltung der USA sowie die Kooperation einer sehr großen Zahl von Staaten – das irakische Atomwaffenprogramm ganz empfindlich getroffen haben. Es ist strategisch gesehen ebenso wichtig, daß die Erdöleinnahmen Iraks noch so lange unter Kontrolle der UN bleiben, bis Bagdad seine Verpflichtungen unter der Waffenstillstandsresolution 687 vom 3. April 1991 in vollem Umfang ernst nimmt. Mit dieser Maßnahme sowie mit dem Waffenembargo wird derzeit nachhaltig verhindert, daß Irak wieder aufrüsten kann.

Es stellt sich die Frage, wie lange ein solches System von Regimen aufrechterhalten werden kann. Ein wesentlicher Faktor hierbei ist die Kooperationswilligkeit (oder -unwilligkeit) Iraks. Bisher hatte die Führung unter Saddam Hussein keine Hemmungen, so viele Waffen und Waffenprogramme wie möglich zu verstecken sowie Sonderkommission und IAEA nach Kräften zu täuschen und zu hintergehen. Dieses Verhalten war aber kurzfristig und unüberlegt und hat nur dazu geführt, daß die Irak auferlegten Bedingungen noch strikter gefaßt wurden. Das Verhalten Iraks hat zudem viele Staaten davon überzeugt, daß hier eine reale Sicherheitsgefahr besteht, gegen die gemeinsam vorzugehen ist.

Die Durchhaltefähigkeit des Sicherheitsrats in dieser Frage – und hier insbesondere der Vereinigten Staaten – ist entscheidend dafür, ob die Bemühungen um die Beschränkung der irakischen Rüstung erfolgreich bleiben. Daraus kann sogar ein

Präzedenzfall mit weitreichender Wirkung werden, denn der Umgang mit dem Aggressor Irak hat gezeigt, welch enormes ordnungspolitisches Potential den Vereinten Nationen innewohnt, seit der Sicherheitsrat nicht mehr durch die Rivalität der beiden Supermächte blockiert wird.

- 1 Text: VN 2/1991 S.74ff.; zur irakischen Reaktion siehe den Brief des irakischen Außenministers an UN-Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar v.6.4.1991, UN Doc. S/22456 v.6.4.1991. – Siehe zur gesamten Problematik auch das Schwerpunktheft »Nach dem Krieg im Mittleren Osten: Perspektiven für die Region und die Völkergemeinschaft« dieser Zeitschrift (VN 4/1991) sowie den Bericht von Jürgen Kramer in VN 1/1992 S.23ff.
- 2 Irak ist seit 1969 Vertragspartei des Nichtverbreitungsvertrags und hat sich mittlerweile auf Drängen des Sicherheitsrats auch der Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen und über ihre Vernichtung (»B-Waffen-Konvention«) unterworfen.
- 3 Text: VN 4/1990 S.146f. – Eine Übersicht über die bis Mitte Juli 1991 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen zu Irak findet sich in VN 4/1991 S.123. Danach wurden folgende Resolutionen des Sicherheitsrats in dieser Zeitschrift abgedruckt: 705, 706, 707, 712 und 715 in VN 6/1991 S.214ff. Die den Konsens der Ratsmitglieder verkörpernden Erklärungen S/23305, S/23517, S/23609, S/23663, S/23699, S/23709, S/23732, S/23761 und S/23803 des Präsidenten des Sicherheitsrats finden sich auf S.69ff. dieser Ausgabe.
- 4 Vgl. Report by the Executive Chairman of the Special Commission estab-

- lished by the Secretary-General pursuant to paragraph 9 (b) (i) of Security Council resolution 687(1991), S/23165 v.25.10.1991, sowie die Nachfolgeberichte S/23514 v.25.1.1992 und S/23687 v.7.3.1992.
- 5 Iraq Now Admits Effort to Enrich Uranium for Arms, in: New York Times (NYT) v.8.7.1991.
- 6 S/23165 (Anm.4), Appendix III, Ziff.7(c).
- 7 S/23165 (Anm.4), Appendix III, Ziff.8(c).
- 8 Atom Bomb? What Atom Bomb, in: Time Magazin v.3.2.1992, S.16f.
- 9 Vgl. ebd. sowie: Die Uran-Spur gibt uns Rätsel auf – wir sind beunruhigt. Interview mit dem Generaldirektor der IAEA, Hans Blix, in: Die Welt v.13.1.1992.
- 10 Vgl. die in Anm.9 genannten Quellen sowie: Iraq's Nuclear Intent: Tangible Evidence, in: International Herald Tribune (IHT) v.1.10.1991, sowie David Albright/Mark Hibbs, Iraq's Bomb: Blueprints and Artefacts, in: The Bulletin of Atomic Scientists, Vol.48(1992), No.1, S.30–40.
- 11 UN Inspection Uncovers Iraqi Nuclear Arms Test, in: IHT v.5.10.1991.
- 12 IAEA Doc. GOV/2532 v.18.7.1991 sowie S/Res/707 v.15.8.1991.
- 13 Die Welt v.13.1.1992 sowie: Bagdad Was Two Years from Bomb, in: The Independent v.17.7.1991.
- 14 Iraq Disclosed Only One-Quarter of Its Chemical Arms, U.N. Finds, in: NYT v.31.7.1991.
- 15 Die Angaben hier und im folgenden beruhen auf den in Anm.4 angeführten Dokumenten der Vereinten Nationen.
- 16 U.S. Pledges to Support Effort to Destroy Iraqi Missile Plans, in: Washington Post v.17.2.1992.
- 17 Mit Resolution 715(1991). Die Pläne sind als Dokumente der Vereinten Nationen veröffentlicht worden: S/22871/Rev.I und S/22872/Rev.I.
- 18 Vgl. Carl-August Fleischhauer, Wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen in Recht und Praxis der Weltorganisation. Die Anwendung von Sanktionen durch die Vereinten Nationen in der Golfkrise, VN 2/1991 S.41ff.

Ein Marshall-Plan für Osteuropa: Pro und Contra

Die Schuldenfrage als Thema der neunziger Jahre

KURT HÜBNER

Die politischen und ökonomischen Umbrüche in Osteuropa stellen für die Staatengemeinschaft eine Herausforderung dar. Zum einen, weil sich mit der Auflösung der bipolaren Weltordnung, wie sie sich nach dem Zweiten Weltkrieg etabliert hatte, die Notwendigkeit einer Neustrukturierung der weltpolitischen Beziehungen einschließlich des Auf- und Umbaus internationaler Institutionen stellt. Zum zweiten, weil das Gelingen der ökonomischen Transformation in Osteuropa in nicht unerheblichem Maße von der Bereitschaft der anderen Staaten des Weltsystems – insbesondere der entwickelten Industrieländer – abhängen wird, sich an den Kosten dieses Umbaus zu beteiligen. Bereits im Jahre 1990 hat die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) öffentlich Überlegungen angestellt, wie eine solche Unterstützung aussehen könnte.¹ Der Vorschlag eines Marshall-Plans für Osteuropa hat seitdem große Resonanz gefunden. Zugleich mehrten sich aber auch die Befürchtungen, daß die Aufbringung der dafür erforderlichen Mittel zu Lasten der Aufwendungen zugunsten der Dritten Welt gehen könnte; mit gutem Grund hat die 46.UN-Generalversammlung in ihrer Resolution 46/202 die »Zusicherungen der entwickelten Länder und der multilateralen Finanzinstitute«, die Osthilfe werde die den Entwicklungsländern zugedachten Ressourcen und Hilfsleistungen nicht verringern oder umlenken, in Erinnerung gebracht.

Nach etwas mehr als zwei Jahren Erfahrungen mit dem Übergang von realsozialistischen Planwirtschaften zu kapitalistischen Geld- und Marktwirtschaften muß jeder erste und vorläufige Bilanzierungsversuch zu einem ernüchternden Ergebnis gelangen: Die Schwierigkeiten der Systemtransformation gestalten sich umfassender, als dies selbst vorsichtig-pessimistische Beobachter im Revolutionsjahr 1989 erwartet hatten. Heute ist deutlich, daß das Projekt einer Installation moderner Markt- und Geldwirtschaften voraussetzungsreich und mit Bedingungen verknüpft ist, die weit über das Feld der Ökonomie hinausreichen: Die Einrichtung von Märkten und den dazugehörigen Preissystemen kann nur gelingen, wenn zugleich ein ausdifferenziertes Institutionensystem (Tarifver-

tragssystem, Finanzsystem, Zentralbanksystem, soziale Sicherungseinrichtungen und so fort) entfaltet wird. Erschwerend kommt dazu, daß dem Übergang von einem System zum anderen eine Eigendynamik innewohnt, die sowohl verstärkende als auch blockierende Tendenzen aufweist. So verweist etwa der Harvard-Ökonom Jeffrey Sachs, der als Wirtschaftsberater in der ersten Phase der polnischen Transformation tätig war, darauf, daß das größte Risiko für Osteuropa gegenwärtig im sich ausbreitenden Populismus und in der Zersplitterung der politischen Macht der Parlamente liege, die dazu führen könnten, daß die weiteren wichtigen Maßnahmen des Systemwandels verzögert oder nur in abgeschwächter Form vorgenommen würden.² Tatsächlich lassen sich in Polen, aber ansatzweise auch in der Tschechoslowakei sowie in Albanien und Bulgarien erste Anzeichen einer Reformmüdigkeit erkennen. Zwar ist von keinem dieser Länder zu erwarten, daß die Reformprozesse gestoppt werden, je längerer Zeit freilich die Transformationsprozesse bedürfen und je höhere soziale Kosten damit verbunden sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit sozialer Konflikte, die sich schnell mit nationalistisch-ethnischen Auseinandersetzungen überlagern können, einzuschätzen.

Eine erste Zwischenbilanz der Transformation

Die osteuropäischen Transformationsökonomien (Albanien, Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Ungarn und der gesamte Bereich der ehemaligen Sowjetunion) befinden sich zwei Jahre nach den tiefgreifenden politischen Umbrüchen in einer ausgeprägten wirtschaftlichen Strukturkrise. In allen Ländern ist die Industrieproduktion in den Jahren 1990 und 1991 absolut zurückgegangen: Die negativen Wachstumsraten reichen von 1,2 beziehungsweise 3,7 Prozent für die ehemalige UdSSR respektive Ungarn bis zu 20–25 beziehungsweise 32 Prozent in Jugoslawien und Bulgarien (vgl. dazu Tabelle 1). Dramatisch sind die Einbrüche bei den Bruttoanlageinvestitionen, die im Jahre 1991 um durchschnittlich ein Fünftel gesunken sind. Rückläufige Produktionsergebnisse gehen mithin Hand in Hand mit einer Schrumpfung des Kapitalstocks. Prekär ist auch die Rate der Geldentwertung, die an

Beschleunigung gewinnt. Ausnahmen stellen nur Polen und Jugoslawien dar, denen es gelungen ist, ihre Hyperinflationen von 584 beziehungsweise 1587 Prozent im Jahr 1990 unter Kontrolle zu bekommen. Dieser Erfolg hat in Jugoslawien angesichts der durch den Bürgerkrieg beschleunigten Zerrüttung der Ökonomie bereits keinen Bestand mehr. Für Länder wie Bulgarien und Rumänien, die zu den Nachzügler der Reformprozesse zu zählen sind, deuten sich Tendenzen einer Hyperinflationierung an, die angesichts der politisch schwachen Regierungen und geringen Fortschritts beim Aufbau eines modernen Geld- und Kreditsystems nur schwierig unter Kontrolle zu bringen sein werden. Vergleichbares gilt für die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), in denen zwar die Preise liberalisiert wurden, aber die Entwicklung der Geldmenge keiner Kontrolle unterworfen wurde.

Tabelle 1:

Ökonomische Indikatoren der Transformationsökonomien

	Industrie- produktion			Brutto- investition		Inflations- rate		Handels- bilanz	
	1989	1990	1991	1990	1991	1990	1991	1989	1990
Bulgarien	2,2	-14,1	-32	-12,0	-35	19,3	358,8	-1,2	-0,8
Jugoslawien	0,9	-10,3	-20/25	-7,0	-	1587,6	85,8	-1,5	-4,2
Polen	-0,5	-23,3	-15	-8,0	-12	584,7	74,5	0,2	2,2
Rumänien	-2,1	-19,8	-18	-35	-30	-	197,6	2,6	-1,7
Sowjetunion	1,7	-1,2	-9	-4,3	-7	5,0	70,6	-2,3	-1,4
Tschecho- slowakei	0,8	-3,7	-23	-25,4	-30	10,0	10,4	0,4	-0,8
Ungarn	-2,5	-5,0	-23	-8,7	-12	28,9	35,8	0,5	0,3

Industrieproduktion, Bruttoanlageinvestitionen, Inflationsrate: Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum in vH; Inflationsrate 1991: Januar bis August/September, Handelsbilanz in Mrd US-Dollar

Quelle: Zusammengefasst nach ECE (UN Publ. E.91.II.E.39), S.26ff., 126f.

Bedenklich stimmen schließlich auch die Außenhandelsbilanzen der osteuropäischen Volkswirtschaften, die 1990 mit Ausnahme Ungarns und Polens alle mit Defizit abgeschlossen. Im Vergleich zum Revolutionsjahr 1989 hatten insbesondere Jugoslawien, Rumänien und die Tschechoslowakei eine fundamentale Verschlechterung ihrer Export-Import-Relationen mit den westlichen Ländern zu verzeichnen: steigenden Importen stand ein Rückgang der wertmäßigen Exporte gegenüber. Infolge der allenthalben grassierenden Devisenknappheit ist freilich nicht davon auszugehen, daß sich aus diesem Mißverhältnis ein stabiler Trend in Richtung tiefgreifender struktureller Handelsbilanzdefizite ergeben könnte. Angesichts des geringen Niveaus der Arbeitsproduktivität und des technisch völlig überalterten Kapitalstocks nahezu aller Industriesektoren dieser Länder ist andererseits aber auch kein vom Export induziertes Wachstum zu erwarten, das eine strukturelle Verbesserung der Außenhandelsbilanzen bringen könnte. Die außenwirtschaftlichen Beziehungen dürften vielmehr eine offene Flanke der Reformprozesse bleiben, nicht zuletzt auch deshalb, weil alle Transformationsökonomien als hoch verschuldet eingestuft werden müssen (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2:

Nettoverschuldung der osteuropäischen Ökonomien in konvertiblen Währungen
(in Mrd US-Dollar)

	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991
Bulgarien	1,65	3,57	5,13	6,14	7,96	10,5	10,4
Jugoslawien	-	-	-	-	-	11,0	10,5
Polen	28,21	31,87	35,81	34,12	37,47	44,0	40,2
Rumänien	6,49	6,35	5,13	1,99	-1,25	0,7	2,0
Sowjetunion	15,84	16,63	25,07	27,75	39,32	53,9	54,0
Tschecho- slowakei	3,60	4,35	5,06	5,61	5,72	7,0	7,2
Ungarn	11,53	14,73	18,09	18,25	19,44	20,2	18,2

Nettoverschuldung: Bruttoverschuldung minus Einlagen bei Banken, die der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich berichten. 1991: Januar bis Juni
Quelle: Zusammengefasst nach OECD, Financial Market Trends, February 1991, S.18f.; ECE (UN Publ. E.91.II.E.39), S.105

Aus der Tabelle ist auf den ersten Blick ersichtlich, daß die Außenschulden der osteuropäischen Transformationsökonomien lange vor den Reformprozessen eingegangen wurden. Es handelt sich bei diesen Schulden mithin um Erblasten, die sich infolge der mit ihnen verbundenen Zins- und Tilgungsleistungen in negativen Leistungsbilanzen niederschlagen. Mit Ausnahme Rumäniens, das seine im Verhältnis zur Exportkraft des Landes hohen Außenschulden über drakonische Einsparmaßnahmen und rigorose Importdrosselung hat reduzieren können, sind alle osteuropäischen Länder zu den Staaten mit mittleren oder schweren Schuldendienstproblemen im Sinne der Weltbank-Definition zu zählen. Angesichts des hohen Kreditbedarfs dieser Länder im Zuge der Transformation, der primär über internationale Einrichtungen wie den IMF, die Weltbank, die neugegründete Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie über bi- und multilaterale Kreditvereinbarungen abgedeckt werden wird, ist in nächster Zukunft mit keiner substantiellen Verringerung der Schuldendienstlasten zu rechnen.

Die knapp skizzierten ökonomischen Strukturkonstellationen der osteuropäischen Transformationsökonomien weisen auf den ersten Blick starke Ähnlichkeiten mit denen vieler Länder der sogenannten Dritten Welt auf. Freilich wäre es irreführend, die Entwicklungsprobleme beider Ländergruppen gleichzusetzen. Zum ersten ist in Rechnung zu stellen, daß die Länder Osteuropas vor einem bislang einmaligem historischen Experiment stehen, für dessen Verlauf nicht einmal angemessene sozialwissenschaftliche Blaupausen existieren. Umgebaut wird nicht allein ein zentraler Sektor der Ökonomie oder ein Subsystem der Politik, sondern ganze Gesellschaften und deren in den letzten vierzig beziehungsweise siebzig Jahren aufgebautes Institutionensystem und das von der Bevölkerung erworbene Sozialverhalten. Zum zweiten gilt es zu berücksichtigen, daß die meisten Transformationsökonomien im Unterschied zu vielen Ländern der Dritten Welt über lange industrielle Erfahrungen und breit ausgebaute Industriesektoren verfügen, die allerdings unter den spezifischen Bedingungen einer protektiven Abschirmung gegenüber dem Weltmarkt operiert haben und sich heute als technisch wie qualifikationsmäßig wettbewerbsunfähig erweisen. Für die osteuropäischen Länder besteht mithin die Notwendigkeit, simultan die konkurrenzschwachen und technisch obsoleten Industriesektoren abzubauen und neue, auf dem Weltmarkt konkurrenzfähige Produktionslinien aufzubauen. Zum dritten unterscheiden sich die osteuropäischen Länder von denen der Dritten Welt durch ihre geographische Nähe zu Westeuropa, die sich im weiteren Verlauf der Transformation noch als politischer Vorteil erweisen könnte: Traditionelle Austauschbeziehungen, die nach dem Zweiten Weltkrieg aus Gründen des Blockgegensatzes gekappt wurden, könnte man versuchen wiederzubeleben; perspektivisch könnte ein einheitlicher europäischer Markt angestrebt werden, innerhalb dessen den osteuropäischen Ökonomien ein gleichberechtigter Status zuerkannt wird.

Gegenüber dieser Aufzählung von Differenzen ist freilich auch ins Feld zu führen, daß die osteuropäischen Transformationsökonomien hinsichtlich ihres Niveaus der Reichtumsproduktion näher bei der Gruppe der Entwicklungsländer als bei der der entwickelten Industriestaaten angesiedelt sind. Auch wenn internationale Vergleiche der durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommen schon wegen der zahlreichen methodischen Probleme der Wechselkurs- und Kaufkraftparitätenbestimmungen mit Vorsicht zu interpretieren sind, dürften jüngste gemeinsam von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Weltbank und dem IMF vorgenommene Berechnungen für Osteuropa doch ein realistisches Bild der Situation vermitteln. Danach bewegte sich beispielsweise das Pro-Kopf-Einkommen der früheren Sowjetunion (einschließlich der baltischen Republiken) im Jahr 1989 auf etwa 1780 US-Dollar, und damit etwa auf dem Niveau von Peru, Chile oder Costa Rica. Angesichts solcher Daten ist es

dann auch nicht weiter erstaunlich, daß beispielsweise die deutsche Bundesregierung erwägt, den GUS-Staaten den Status von Entwicklungsländern einzuräumen, um so wie die USA und Schweden die Hilfeleistungen im Rahmen und unter den Konditionen der üblichen Entwicklungshilfe zu organisieren. Für eine solche Vorgehensweise spricht, daß Entwicklungsländer und die osteuropäischen Transformationsökonomien bei allen Unterschieden ein generelles Entwicklungsproblem teilen: Beide Ländergruppen haben unter den Bedingungen einer abhängigen Weltmarktintegration eine Modernisierung ihrer politischen und ökonomischen Systeme voranzutreiben.

Internationale Regime und der Ruf nach einem zweiten Marshall-Plan

Die politischen und ökonomischen Umbrüche in Osteuropa waren von Beginn an begleitet von finanziellen und technischen Hilfeleistungen der westlichen Industrieländer und der multilateralen Institutionen. Dazu zählen Maßnahmen zur Sicherung des Zutritts zu westlichen Märkten, Darlehen zur Zahlungsbilanz- und Währungsstabilisierung sowie diverse Projektfinanzierungen und humanitäre Notfallprogramme. Nach Angaben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wurden den osteuropäischen Ländern allein von den in der 'G-24' zusammengefaßten Industrieländern bis Mai 1991 insgesamt 31 Mrd Dollar zugesagt. Dazu kommen Nettoausleihungen des IMF in der ersten Hälfte des Jahres 1991 in Höhe von 2,8 Mrd; die Weltbank hat ihre Ausleihungen in die Region von etwas mehr als 500 Mill Dollar im Jahr 1989 auf 3,5 Mrd im Jahr 1991 ausgeweitet; zu erwähnen sind schließlich noch verschiedene außerordentliche Finanzhilfen im Rahmen der Umschuldungsvereinbarungen, die sich beispielsweise im polnischen Falle allein auf gut 4 Mrd Dollar im ersten Halbjahr 1991 belaufen haben,³ sowie diverse bilaterale Kredite und Importdarlehen.

Angesichts der Komplexität der Übergangsprozesse wie der mit ihnen verbundenen politischen Risiken, die sich nicht auf die Transformationsökonomien begrenzen lassen, stellen derartige Hilfeleistungen eine unabdingbare Notwendigkeit dar. Freilich ist mit bloß quantitativ angelegten und bloß auf Einzelfelder des Umbaus zielenden Hilfeleistungen der schwierige Weg der Systemtransformation nicht zu bewältigen. Ein Hauptproblem der westlichen Hilfeleistungen, so die ECE, besteht darin, diese Hilfsmaßnahmen so zu koordinieren, daß Verdoppelungen und vor allem eine Vergeudung von Ressourcen ausgeschlossen werden. Für die auch von anderen Institutionen und Personen erhobenen Forderungen nach einem umfassenden Programm in Gestalt eines 'zweiten Marshall-Plans' werden verschiedene Vorteile reklamiert:

- Weil die Transformationsprozesse sehr lange Zeiträume, in einzelnen Fällen Jahrzehnte, benötigen, wirkt eine verpflichtende Zustimmung zu konzentrierten Aktionen als vertrauensstiftendes Signal für alle Beteiligten;
- weil der Übergangsprozeß eine 'terra incognita' darstellt und deshalb flexible und pragmatische Reaktionen der Politik auf neue Situationen erforderlich macht, können aus regierungsoffiziellen und technischen Experten aus Ost und West zusammengesetzte Gremien wichtige Politikberatungsdienste leisten;
- die Kohärenz sowohl der westlichen Hilfeleistungen als auch der nationalen Transformationsprogramme kann durch eine koordinierende Institution sichergestellt werden;
- die selbständig entwickelten nationalen Transformationsprogramme können im Rahmen eines solchen Forums abgeglichen und besser aufeinander abgestimmt werden;
- durch solche Koordinationsmaßnahmen wird Vertrauen bei den Bevölkerungen auch für den Fall erzeugt, daß die Transformationsprozesse langsamer verlaufen als erwartet und höhere soziale Kosten verursachen;
- weil ein solches umfassendes Programm alle osteuropäischen Länder zu umfassen hätte, würde der Gefahr begegnet, daß einzelne Länder befürchten müssen, vor den Türen des westlichen Clubs warten zu müssen.⁴

Das Vorbild für einen solchen Königsweg ist das von den USA

nach dem Zweiten Weltkrieg lancierte Europäische Wiederaufbauprogramm (European Recovery Program, ERP), das nach dem Außenminister des US-Präsidenten Harry Truman, General George C. Marshall, benannt wurde. Vergegenwärtigt man sich die Modalitäten und Absichten dieses 'ersten' Marshall-Plans noch einmal, dann zeigt sich freilich, daß mit solchen Forderungen mehr an den Mythos des ERP als an dessen konkrete Ausgestaltung angeknüpft werden soll. Zwischen 1948 und 1951/52 wurden als Hilfe zum Wiederaufbau der kriegszerstörten Volkswirtschaften 16 europäischen Ländern insgesamt etwa 12,4 Mrd Dollar zur Verfügung gestellt, davon nahezu 90 vH in Form von Schenkungen. Die größten Empfängerländer waren Großbritannien (2,5 Mrd Dollar), Frankreich (2,8 Mrd), Italien (1,5 Mrd) und Westdeutschland (1,4 Mrd). Die restlichen Gelder teilten sich 12 weitere Länder, darunter die Türkei, Jugoslawien, Island und Schweden. Die eigentliche Bedeutung des Marshall-Planes ist nicht in den ausgelösten kurzfristigen ökonomischen Wirkungen, deren quantitative Ausmaße heute als relativ gering angesehen werden können, sondern in den strukturellen Festschreibungen und politischen Zielsetzungen zu sehen. Faktisch war das ERP Bestandteil einer globalpolitischen Strategie der USA.

Bereits seit etwa 1943 waren in den verschiedenen Ressorts der US-amerikanischen Regierung Überlegungen angestellt worden, wie eine kapitalistische Weltwirtschaftsordnung nach einem siegreichen Ausgang des Zweiten Weltkrieges gestaltet werden könnte. Durchgesetzt hat sich schließlich das Programm eines multilateralen Weltkapitalismus unter Wahrung der Vormachtstellung der USA. In schneller Folge wurde eine Reihe multilateraler Institutionen wie etwa der IMF, die Weltbank oder das GATT gegründet, deren Hauptaufgabe es war, eine nichtprotektionistische Welthandelsordnung zu schaffen und den freien Fluß von Kapital in einem System fester Wechselkurse zu garantieren. In diese Reihe internationaler Regime paßte sich auch der Marshall-Plan ein. Seine politische Absicht, so Präsident Truman, war die Verhinderung der Entstehung 'nationaler Kapitalismen', wie sie sich in Westeuropa unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg abzuzeichnen begannen. Staatliche Interventionen in den ökonomischen Prozeß mittels Devisen- und Kapitalverkehrskontrollen und bilaterale Handelsvereinbarungen sollten deshalb zugunsten der freien Beweglichkeit von Kapital – sei es in Gestalt von Warenverkehr, Direktinvestitionen oder als Kreditgeld – unterbunden werden. Eine solche Weltwirtschaftsordnung war durchaus im wohlverstandenen Eigeninteresse der USA. Dank ihres technologisch überlegenen Produktionsapparates und der hohen Arbeitsproduktivität mußten sie damals die internationale Konkurrenz nicht fürchten; mit der Geldvergabe im Rahmen des ERP übernahmen sie darüber hinaus ihre Rolle als Weltgläubiger und trugen dadurch noch zu einer Verstärkung der Konjunkturpolitik bei. Indem sie die Länder Westeuropas, aber auch einige Länder der Dritten Welt mit dem Weltgeld Dollar versorgten, wurden so die Grundlagen eines internationalen Warenaustauschs und damit auch eines internationalen Kapitalismus bereitet.

Die Dollargeschenke wurden durchaus eigennützig verteilt. Im 'Economic Cooperation Act' von 1948, der gesetzlichen Grundlage des Marshall-Plans, wurden äußerst detailliert die Bedingungen für die Verteilung der Gelder festgeschrieben. Die Geschenke waren nicht umsonst. Jedes Empfängerland mußte einen bilateralen Vertrag mit den USA abschließen und sich darin verpflichten, sich den Zielsetzungen des Gesetzes zu unterwerfen. Auf diese Weise konnten die USA die Verwendung der Dollargeschenke nicht nur kontrollieren, sondern in wesentlichen Teilen sogar selbst festlegen. Im Falle der Hilfeleistungen an Westdeutschland wurde überdies eine Regelung getroffen, wonach die aus den sogenannten Gegenwertfonds entnommenen Mittel erst nach einer Prüfung und Genehmigung seitens einer eigens eingerichteten US-amerikanischen Verwaltung einer Verwendung zugeführt werden konnten. Bei die-

70/4

г. Нью-Йорк, "28" января 1992 года

Уважаемый г-н Генеральный Секретарь,

Настоящим имею честь довести до Вашего сведения текст ноты Министерства Иностранных Дел Российской Федерации, направленной главам дипломатических представительств в Москве.

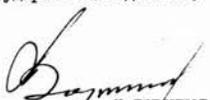
"Российская Федерация продолжает осуществлять права и выполнять обязательства, вытекающие из международных договоров, заключенных Союзом Советских Социалистических Республик.

Соответственно правительство Российской Федерации будет выполнять вместо правительства Союза ССР функции депозитария по соответствующим многосторонним договорам.

В этой связи Министерство просит рассматривать Российскую Федерацию в качестве стороны всех действующих международных договоров вместо Союза ССР".

Прошу Вас распространять данное письмо среди государств-членов ООН и государств-наблюдателей.

С уважением,


И. ВОРОНЦОВ

Его Превосходительству
г-ну Бутросу ГАЛИ
Генеральному Секретарю
Организации Объединенных Наций
г. Нью-Йорк

In einem keineswegs über jeden völkerrechtlichen Zweifel erhabenen, jedoch seitens der internationalen Staatengemeinschaft unbeanstandet gebliebenen Verfahren hat die Russische Föderation die Nachfolge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in den Vereinten Nationen – und das heißt auch als Ständiges Mitglied des Sicherheitsrats – angetreten. Die äußere Form, in der sich der Übergang vollzog, stand in erkennbarem Gegensatz zur historischen Bedeutung des Schritts; unter anderem teilte mit Schreiben vom 27. Januar 1992 der bisherige Vertreter der Sowjetunion, Julij Woronczow, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit der Bitte um Weitergabe an die am Sitz der Vereinten Nationen vertretenen Staaten den Text einer an die diplomatischen Vertretungen in Moskau gerichteten Note des russischen Außenministeriums mit. Darin heißt es lapidar: »Die Russische Föderation wird weiterhin ihre Rechte ausüben und ihre Verpflichtungen erfüllen, die sich aus den von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossenen Verträgen ergeben. Dementsprechend wird die Regierung der Russischen Föderation die früher von der Regierung der Sowjetunion ausgeübten Funktionen als Depositär der entsprechenden multilateralen Verträge ausüben. In diesem Zusammenhang ersucht das Ministerium darum, daß die Russische Föderation anstelle der Sowjetunion als Vertragspartei aller in Kraft befindlichen internationalen Übereinkommen betrachtet wird.«

sen Gegenwertfonds handelte es sich um Finanzmittel, die Importeure in deutscher Währung abführen mußten, soweit sie Waren aus dem ERP nach Westdeutschland einfuhrten. Auf diesem Wege konnten die Vereinigten Staaten die westdeutsche Wirtschaftspolitik unauffällig, aber doch effizient kontrollieren.

Obwohl auch heute Bestrebungen der westlichen Geberländer zu beobachten sind, die Hilfeleistungen an Osteuropa mit Konditionalitäten zu verbinden, die über die üblichen IMF-Kreditvergaberichtlinien hinausgehen,⁵ zielt der Ruf nach einem zweiten Marshall-Plan doch eher auf die auf diese Weise mobilisierbaren finanziellen Ressourcen. Auch soll er nicht Vehikel einer globalpolitischen Strategie eines einzelnen welt-

politischen Akteurs sein, sondern gerade eine gleichberechtigte konzertierte Aktion vieler Akteure bewerkstelligen helfen. Dennoch ist Skepsis gegenüber einer solchen Forderung angezeigt. Die Skepsis gründet zum einen in den quantitativen Dimensionen eines zweiten Marshall-Plans und zum anderen in den daraus folgenden weltökonomischen Konsequenzen, insbesondere den Folgen für die Länder der Dritten Welt.

Weltökonomische Konsequenzen eines zweiten Marshall-Plans

Obzwar die Forderung nach einem zweiten Marshall-Plan weit verbreitet ist, werden die damit verbundenen Finanzströme und deren Aufbringung nur selten präzise spezifiziert. Um eine solche Präzisierung im strikten Sinne des als Vorbild dienenden Plans aus der Nachkriegszeit vorzunehmen, bietet es sich an, die damals zur Verfügung gestellten 12,4 Mrd Dollar in heutige Dollar-Beträge umzurechnen. Vier Möglichkeiten, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, lassen sich vorstellen:

- > Korrigiert man den ursprünglichen Betrag um den US-amerikanischen Bruttoinlandsprodukt-Deflator des Jahres 1989, dann ergibt sich ein Betrag von 65,4 Mrd Dollar. Umgerechnet auf vier Jahre, die Laufzeit des ersten Marshall-Plans, ergibt sich ein jährlicher Transfer von 16,4 Mrd.
- > Folgt man dem Vorschlag der ECE aus dem Jahr 1990, dann wird nicht nur der Ursprungsbetrag deflationiert, sondern auch das Kriterium eines gleichen Pro-Kopf-Transfers zugrundegelegt. In diesem Falle ergibt sich ein Gesamtbetrag von 66,8 Mrd Dollar oder 16,7 Mrd pro Jahr.
- > Geht man davon aus, daß der neue wie der erste Marshall-Plan im Durchschnitt zwei Prozent des Bruttoinlandsprodukts der Empfängerländer abdecken muß, dann ergibt sich ein jährlicher Transfer von 48 Mrd Dollar.
- > Stellt man schließlich in Rechnung, daß der erste Marshall-Plan etwa ein Prozent des durchschnittlichen Bruttoinlandsprodukts der USA zur Verfügung gestellt hat, dann würde diese Marge, angewandt auf die OECD-Länder, einen Transfer von jährlich 136 Mrd Dollar implizieren.⁶

Bereits diese einfachen Aktualisierungen der finanziellen Dimensionen eines Marshall-Plans für Osteuropa machen deutlich, wie groß die Spannweite eines solchen Vorschlags sein kann. Ob die damit jeweils mobilisierbaren Finanzressourcen auch nur annähernd ausreichen würden, um den Aufholprozeß zum Erfolg zu bringen, darf bezweifelt werden. Erste Berechnungen des notwendigen Kapitalaufwands, um diese Länder innerhalb von zehn Jahren an das durchschnittliche westliche Niveau der Arbeitsproduktivität heranzuführen, haben ergeben, daß dazu über einen Zeitraum von zehn Jahren jährlich Investitionen von 1,58 Billionen Dollar erforderlich wären.⁷ Selbst wenn man einmal von der weitestgehendsten Marshall-Plan-Interpretation mit einem Transfer von jährlich 136 Mrd Dollar über vier Jahre und einer – unrealistisch hohen – fünfzigprozentigen Eigenfinanzierungsquote ausgeht, bliebe immer noch ein jährlicher Investitionsbedarf von etwa 650 Mrd, der über private Operationen des westlichen Auslandes gedeckt werden müßte. Stellt man in Rechnung, daß die osteuropäischen Ökonomien (ohne Sowjetunion) im Jahr 1990 mit Ausnahme Jugoslawiens Nettoabflüsse von Finanzmitteln zu verzeichnen hatten und auch die Verbesserung im ersten Halbjahr 1991 mit einem Nettozufluß von insgesamt weniger als 1,6 Mrd Dollar äußerst bescheiden ausgefallen ist, dann darf mit Recht vermutet werden, daß die privaten westlichen Sektoren nicht in der Lage sein werden, diese Investitionslücke auch nur annähernd zu schließen. Zu bedenken ist schließlich, daß die Mittelvergabe im Rahmen eines Marshall-Plans hauptsächlich in Form einseitiger Übertragungen zu erfolgen hätte, wenn sich die prekäre Verschuldung der Region nicht noch weiter zuspitzen soll. Dies wiederum hätte freilich eine starke politische Bereitschaft bei den westlichen Regierungen und vor allem den Wahlbevölkerungen zur Voraussetzung, weil derartige Finanztransfers zum einen nicht ohne weiterreichende

Umstrukturierungen der öffentlichen Budgets bewerkstelligt werden könnten und zum anderen Schenkungen schnell Probleme der politischen Legitimation aufwerfen dürften. Ein zweiter Marshall-Plan könnte somit zwar initiierende Wirkungen zeitigen, aber die grundlegenden Probleme der Transformation osteuropäischer Volkswirtschaften nicht lösen. Parallelen zum ERP der Nachkriegszeit verdeutlichen diese Einschätzung. So gehört es heute etwa zum gesicherten sozialwissenschaftlichen Wissen, daß die damals transferierten Mittel erst in dem Moment ausgabenwirksam wurden, als die ökonomische Erholung, insbesondere die der industriellen Sektoren, bereits eingesetzt hatte; das Beispiel der westdeutschen Rekonstruktion wiederum verweist darauf, daß zwischen der Höhe der Transfersumme und der Stärke und Intensität des wirtschaftlichen Aufschwungs kein direkter Zusammenhang besteht.⁸

Die Forderung nach einem zweiten Marshall-Plan begegnet noch einem weiteren Problem, das unmittelbar mit der Frage der Finanzierung solcher Transfers zusammenhängt. Prinzipiell kann der auf verschiedenste Weise berechnete West-Ost-Transfer auf zwei Wegen aufgebracht werden: durch eine Erhöhung der Sparquote in den westlichen Ökonomien und durch Umschichtungen in den staatlichen und multilateralen Haushalten. Auf die Erörterung von Vorschlägen, die Transfers durch umfangreiche Kürzungen der Militärausgaben zu finanzieren,⁹ soll hier deshalb verzichtet werden, weil solche Anregungen zwar einsichtig sein mögen, aber an den politischen Realitäten kurz- und mittelfristig scheitern müssen.

Betrachten wir zunächst die Option einer steigenden Nettoparquote in den westlichen Industrieländern: Ein solcher Anstieg setzt eine Steigerung der Realzinsen voraus, weil nur unter dieser Voraussetzung ein zusätzliches Sparmotiv gegeben ist. Erste ökonomische Simulationsrechnungen zeigen, daß im Falle der Finanzierung eines jährlichen West-Ost-Transfers in Höhe von 90 Mrd Dollar ein Anstieg des Realzinses um einen Prozentpunkt in den Industrieländern sich in einen Anstieg der Realzinsen um drei Prozentpunkte in den Entwicklungsländern übersetzen würde. Ein solcher Zinsanstieg hätte zur Folge, daß sich in den Entwicklungsländern Investitionen und Kredite real verteuern, die Produktion gedrosselt wird und vor allem die Schuldendienstbelastungen gegenüber dem westlichen Ausland deutlich ansteigen. Versuchen die westlichen Transferländer einen solchen Zinsschock zu vermeiden und im Sinne der zweiten Option die Bereitstellung finanzieller Ressourcen für Osteuropa durch eine Umverteilung ihrer internationalen Leistungen zu Lasten der Entwicklungsländer zu finanzieren, dann würde dieser Simulation zufolge das durchschnittliche Bruttoinlandsprodukt der Entwicklungsländer um 3 Prozent jährlich zurückgehen.¹⁰ Ein solcher Wachstumseinbruch hätte nicht nur einen Anstieg der Arbeitslosenzahlen und eine Verringerung der staatlichen Steuereinnahmen, sondern auch eine weitere Verschlechterung der Schuldendienstkapazitäten zur Folge.

Beide Optionen der Finanzierung eines zweiten Marshall-Plans zeitigen mithin einen Effekt zu Lasten der Länder der Dritten Welt: Potentielle Wohlfahrtsgewinne der osteuropäischen Länder würden mit Wohlfahrtsverlusten der Länder der Dritten Welt bezahlt. Schon ein nur einprozentiger Anstieg der internationalen Zinssätze infolge einer Kreditfinanzierung der West-Ost-Transfers würde für die 15 höchstverschuldeten Länder der Dritten Welt eine jährliche Erhöhung des Zinsendienstes um 3,3 Mrd Dollar bedeuten; selbst die Länder im Afrika südlich der Sahara, die einen relativ hohen Anteil öffentlicher und damit zinsverbilligter Kredite aufweisen, hätten in einem solchen Falle noch 360 Mill Dollar jährlich mehr an Zinsen an ihre westlichen Gläubiger zu überweisen.¹¹ Die politisch rationale und einsichtige Forderung nach einem zweiten Marshall-Plan steht mithin vor einem makroökonomischen Dilemma, das unter den gegebenen Umständen einer nur geringen internen Umverteilungsbereitschaft der westlichen Geberländer

nur abgemildert werden kann, wenn die quantitativen Dimensionen des geforderten West-Ost-Transfers entsprechend klein gehalten werden. Gemessen an den idealen Sollgrößen verringerte Transfers von West nach Ost implizieren freilich längere Zeiträume für die Transformationsprozesse. Sollen die Entwicklungsinteressen der Länder der Dritten Welt in der nächsten Zukunft nicht völlig verspielt werden, wird sich jede Marshall-Plan-Initiative mit solchen längeren Zeithorizonten zu arrangieren haben. In diesem Falle wird allerdings jede konnotative Bezugnahme auf den ursprünglichen Marshall-Plan, der über den Zeitraum von vier Jahren angelegt war, absurd. Die West-Ost-Transfers entsprächen dann eher einem internationalen Solidarausgleich, von dem unter universalistischen Gesichtspunkten die verschuldeten Länder der Dritten Welt nicht ausgenommen werden könnten.

Eine solche Perspektive erscheint heute nicht unrealistisch. Nachdem viele Länder der Dritten Welt auf den finanziellen Ressourcenfluß multilateraler Institutionen wie westlicher Regierungen nach Osteuropa zunächst mit großem Mißtrauen und auch mit Ängsten reagiert haben, wird diese Solidaritätsaktion heute zunehmend als Chance begriffen, durch geeignete wirtschafts- und gesellschaftspolitische Umstrukturierungsmaßnahmen selbst die Grundlagen für eine langfristige wirtschaftliche Erholung zu bereiten. Dazu wäre es freilich erforderlich, daß diese Länder in ein umfassendes Programm eines internationalen Solidarausgleichs integriert würden. Ein solches Programm hätte neben technischen und koordinierenden Funktionen vor allem die Aufgabe, sowohl den östlichen Ländern als auch denen der Dritten Welt solide außenwirtschaftliche Bedingungen zur Umsetzung ihrer nationalen Umstrukturierungsprogramme zu schaffen. Zu diesen Rahmenbedingungen zählen nicht nur die Beseitigung von Marktzutrittsbarrieren auf westlichen Märkten und die Bereitstellung neuer finanzieller Mittel, wie sie etwa von der ECE favorisiert werden, sondern vor allem Maßnahmen zur drastischen Erleichterung der Schuldendienstverpflichtungen. Gerade weil Osteuropa und den Ländern der Dritten Welt die hohe und zum Teil überhohe Verschuldung gegenüber dem westlichen Ausland gemeinsam ist, drängt sich eine konzertierte Aktion der westlichen Gläubigerländer zur entwicklungs- und transformationsfördernden Lösung des Altschuldenproblems geradezu auf. Was die westlichen Gläubiger im Falle der deutschen Außenschulden mit dem Londoner Schuldenabkommen des Jahres 1952 gleichsam in Verlängerung der Marshall-Plan-Initiative vorgemacht haben, sollte heute den Kreditgebern Osteuropas und der Dritten Welt nur billig sein: Großzügige Schuldendienstleistungen und Schuldenstreichungen stehen auf der politischen Tagesordnung der neunziger Jahre. Eine auf diese Weise erweiterte Initiative eines zweiten Marshall-Plans würde sich auf der Höhe der Probleme bewegen und andeuten, wie eine neue Weltordnung nach dem Zusammenbruch des West-Ost-Konflikts aussehen könnte.

1 Erneut vorgetragen hat sie dann die »Argumente für ein zweites Europäisches Wiederaufbauprogramm« im letzten Herbst in dem von ihr herausgegebenen Periodikum: *Economic Bulletin for Europe*, Vol.43 (1991), S.7ff. (UN Publ. E.91.II.E.39).

2 Jeffrey Sachs, *Crossing the Valley of Tears in East European Reform*, in: *Challenge*, September/October 1991, S.31.

3 Vgl. zu den Daten und Maßnahmen ECE (Anm.1), S.99.

4 Vgl. ECE (Anm.1), S.8f.

5 Vgl. etwa Peter Gowan, *Western Economic Diplomacy and the New Eastern Europe*, in: *New Left Review*, No.182 (1990).

6 Vgl. dazu Susan M. Collins/Dani Rodrik, *Eastern Europe and the Soviet Union in the World Economy*, Washington (Institute for International Economics), May 1991, S.82.

7 Siehe Anm.6.

8 Elmar Altvater/Kurt Hübner, *Das Geld einer mittleren Hegemonialmacht. Ein kleiner Streifzug durch die ökonomische Geschichte der BRD*, in: *PROKLA*, Nr. 73 (1988).

9 So etwa Dieter Senghaas, *Der Osten – Hinterhof oder Wirtschaftspartner?*, in: *Frankfurter Rundschau* v.10.1.1992.

10 Vgl. zu diesen Simulationsrechnungen Collins/Rodrik (Anm.6), S.98ff.

11 Siehe Anm.10.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

Jugoslawien: Ein Staat zerfällt – Selbstbewußter Vermittler Vance – Schlagabtausch Genscher-Pérez – UNPROFOR in Kroatien stationiert (9)

Ziemlich genau fünf Monate hat es gedauert, nämlich von der am 25. September 1991 einstimmig verabschiedeten ersten Resolution 713 bis zu der am 21. Februar 1992 ebenfalls einstimmig angenommenen Resolution 743, ehe der Sicherheitsrat seine Befassung mit Jugoslawien mit dem Beschluß zur Entsendung von Friedenstruppen krönen konnte. Auf dem Weg dahin gab es vier Zwischenstationen in Gestalt der Entschließungen 721 vom 27. November 1991, 724 vom 15. Dezember 1991, 727 vom 8. Januar 1992 sowie 740 vom 7. Februar 1992 (Text der Resolution 713: VN 5/1991 S.175; Text der übrigen genannten Resolutionen: S.73ff. dieser Ausgabe).

Die Entstehungsgeschichte dieses ersten Eingreifens der Vereinten Nationen mit „Blauhelmen“ auf europäischem Boden ist charakterisiert von äußerster Behutsamkeit im Anfangsstadium, aus der sich schließlich nach einer viele Wochen dauernden Zwischenphase des unentschlossenen Hin und Her mit der Entsendung der Friedenstruppen unter noch immer nicht ganz gesicherten Waffenstillstandsbedingungen eine Risikobereitschaft entwickelte, wie sie bei friedenserhaltenden Maßnahmen dieser Art ungewöhnlich ist. Als die ersten Soldaten unter dem Blauhelm Mitte März 1992 vor Ort erschienen, wozu pikanterweise das erste Kontingent eines russischen Infanteriebataillons gehörte, war es angesichts der gespannten Lage im fortschreitend zerfallenden Jugoslawien zunächst noch ungewiß, ob alle 13 340 „Blauhelme“, 530 Polizisten sowie 519 zivilen Helfer, zusammen also 14 389 Mann, wie geplant in Stellung gebracht werden könnten.

Bekanntlich hatten im Zuge der Auflösung des jugoslawischen Staatsverbandes Angehörige der auf dem Territorium der vormaligen Teilrepublik Kroatien lebenden serbischen Minderheit mit Unterstützung der gesamtjugoslawischen, jedoch serbisch dominierten Volksarmee den Versuch unternommen, sich gewaltsam von Kroatien zu lösen. Ziel der friedenssichernden Maßnahmen ist es nunmehr, nach einem Rückzug der jugoslawischen Volksarmee aus ganz Kroatien die Entmilitarisierung der zuvor von Kriegshandlungen betroffenen umstrittenen Gebiete zu gewährleisten. Dabei bestehen die örtlichen Behörden (nicht jedoch die staatliche Autorität Kroatiens) und die Polizei unter der Aufsicht der Vereinten Nationen fort. Dieses Arrange-

ment soll nur für eine Übergangszeit gelten: bis zur Erzielung einer politischen Gesamtlösung.

Langes Zögern

Die Vereinten Nationen ließen sich lange Zeit, ehe sie sich zur Einmischung in den jugoslawischen Bürgerkrieg entschlossen. Vor allem beim Vergleich mit dem schnellen Eingreifen in den irakisch-kuwaitischen Konflikt – die sogenannte Golfkrise –, das ein Jahr zuvor neue Maßstäbe für das entschlossene Handeln der Vereinten Nationen nach dem Ende des Kalten Krieges gesetzt hatte, kam manchen, darunter der deutschen Regierung, die Behutsamkeit in der jugoslawischen Krise schließlich doch etwas überzogen vor. Sie hatte verschiedene Ursachen. Zum einen wollte man mit dem Eingreifen der UN abwarten, bis sich tatsächlich alle Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft erschöpft hatten, eine regionale Friedensschlichtung zu Wege zu bringen, wie sie im Kapitel VIII der UN-Charta angeregt wird. Außerdem zwang die Tatsache zur Zurückhaltung, daß man es in der Jugoslawienkrise im klaren Unterschied zur Golfkrise, bei der es sich um einen unstrittigen Akt der Aggression eines unabhängigen Staates gegen einen anderen handelte, mit einem Bürgerkrieg zu tun hatte, also einem internen Konflikt, der die Rücksichtnahme auf die »innere Zuständigkeit« eines Mitgliedstaates im Sinne von Artikel 2 Ziffer 7 der Charta gebot. Dementsprechend kam es zur ersten Resolution vom 25. September 1991 auch nur deshalb, weil die jugoslawische Regierung auf Drängen der besorgten blockfreien Mitglieder des Sicherheitsrats schriftlich ihre Ermächtigung zu der Befassung des Rates mit dem Bürgerkrieg gab (UN Doc. S/23069). Drittens schließlich ist die anfängliche Behutsamkeit der Vereinten Nationen in der Jugoslawienkrise auch damit zu erklären, daß einflußreiche Staaten wie die USA angesichts der auf sie zukommenden neuen politischen wie finanziellen Belastungen sich sichtlich in ihrem Engagement zurückhielten.

Mit der Eröffnung der 46. Tagung der UN-Generalversammlung im September 1991, zu der sich die Außenminister wie immer ein Stelldichein gaben, war jedoch die Befassung des Sicherheitsrats mit Jugoslawien unabweisbar geworden. Die Franzosen, die im September die Ratspräsidentschaft innehatten, nutzten die Chance, den Sicherheitsrat unter dem Vorsitz von Roland Dumas auf Außenministerebene tagen zu lassen. Nur zu gern hätte auch der deutsche Außenminister mit am Tisch gesessen. Aber die Überlegungen zu einer erweiterten Sitzung wurden dann doch wieder verworfen. Hans-Dietrich Genscher

war mit dem Konzept nach New York gekommen, die UN sogleich recht entscheiden in Jugoslawien eingreifen zu lassen. Er hielt die Verhängung einer Ölblockade, die vom Mittelmeer aus gut hätte kontrolliert werden können, für einen entscheidenden Schritt, den er als bereits so gut wie beschlossen darstellte. Der Sicherheitsrat mochte dann aber in der Resolution 713 am 25. September 1991 doch nicht so weit gehen. Er beschränkte sich auf die Verhängung eines Waffenembargos, das sich freilich schon bald als unwirksam herausstellte, weil sich niemand daran hielt, und beließ es im übrigen weitgehend bei dem Appell an die Konfliktparteien, ihre Streitigkeiten friedlich und mit Hilfe der Vermittlung der Europäischen Gemeinschaft und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu lösen.

UN-Vermittlung

Wenig später, am 8. Oktober 1991, ernannte der damalige UN-Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar den ehemaligen amerikanischen Außenminister Cyrus Vance zu seinem Sonderbeauftragten für Jugoslawien, dessen Vermittlungsbemühungen in den folgenden Monaten im Zentrum der Anstrengungen der Vereinten Nationen standen (am 13. März 1992, als die Stationierung der „Blauhelme“ in Jugoslawien in Gang kam und die Arbeit von Vance zunächst als erledigt betrachtet werden konnte, wurde dieser vom neuen Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali auch zum Sonderbeauftragten hinsichtlich des Krieges zwischen den beiden neuen UN-Mitgliedern Armenien und Aserbaidschan um Berg-Karabach berufen). Das Selbstbewußtsein, mit dem Vance seine Aufgabe wahrnahm, führte freilich im Dezember und Januar auch zu erheblichen Spannungen mit den Staaten der EG, in erster Linie mit Deutschland, zumal Vance, unterstützt von UN-Untergeneralsekretär Marrack Goulding, vehement gegen eine zu frühe völkerrechtliche Anerkennung der Teilrepubliken Kroatien und Slowenien Position bezog, ein Konflikt, der in einem scharfen Briefwechsel zwischen Pérez de Cuéllar und Genscher Ausdruck fand.

Doch ehe dieser Nervenkrieg um die Anerkennung der beiden Teilrepubliken zu voller Blüte kam, war es Vance in der ersten wichtigen Zwischenetappe der Krisenschlichtung am 23. November 1991 gelungen, die Präsidenten von Serbien und Kroatien, Slobodan Milošević und Franjo Tuđman, in Genf an einen Tisch zu bringen und zur Unterzeichnung einer umfassenden Waffenstillstandsvereinbarung zu bewegen. Zu diesem Zeitpunkt wurde von den Beteiligten, namentlich Serbien, erstmals der Wunsch an die UN herangetragen,

Friedenstruppen zu entsenden. Da jedoch in Genf vereinbarte Waffenstillstand nicht hielt (so wie in den folgenden Wochen auch viele weitere nicht), stellte der Sicherheitsrat in seiner Resolution 721 vom 27. November 1991 einstimmig klar, daß die Entsendung von Friedenstruppen erst dann in Frage komme, wenn die Vereinbarung von Genf voll erfüllt werde, in der auch schon die ersten Details für den Umfang und die Form der UN-Friedensoperation festgehalten worden waren.

Nach einer weiteren Mission von Vance vor Ort legte Pérez de Cuéllar am 11. Dezember 1991 dem Sicherheitsrat einen Bericht vor (S/23280), in dem er den Stationierungsplan für die Friedenstruppe präsentierte, auch wenn er in diesem Bericht ausdrücklich feststellte, daß die Bedingungen für die Stationierung noch immer nicht gegeben seien, weil der Waffenstillstand nicht eingehalten werde. Dieser Stationierungsplan, der im Februar erweitert wurde, sah zunächst die Entsendung von insgesamt etwa 10 000 Mann vor, wobei Pérez de Cuéllar an zehn Infanteriebataillone, 100 Militärbeobachter, 500 Polizeiaufseher sowie das dazugehörige zivile und militärische Begleitpersonal dachte. Der Plan, dessen entscheidende Elemente unverändert in den Stationierungsbeschlüssen vom 21. Februar 1992 eingingen, sieht die Einrichtung von Schutzzonen (United Nations Protected Areas, UNPAs) in den umstrittenen Teilen Kroatiens vor, und zwar drei an der Zahl: eine in Ost-, eine in Westslawonien und eine in der Krajina. Diese drei Schutzzonen werden wiederum in insgesamt 22 kleinere Schutzgebiete unterteilt. Die Friedenstruppe soll dafür sorgen und sicherstellen, daß die drei Schutzzonen entmilitarisiert werden und bleiben. Alle bewaffneten Kräfte der beiden Seiten müssen sich aus diesen Zonen zurückziehen, und die bewaffneten Verbände der serbischen Minderheit müssen ihre Waffen abliefern. Die lokalen Polizeikräfte sollen unter Aufsicht der Polizeiinspektoren der UN ihre regulären Pflichten wahrnehmen. Zugleich soll das UN-Personal die Rückkehr von Flüchtlingen aus diesen Gebieten überwachen.

Deutsche als Vorreiter

Währenddessen hatte aber bereits hinter den Kulissen das Tauziehen um die Frage eingesetzt, ob der Zeitpunkt für die Anerkennung Kroatiens und Sloweniens jetzt gekommen war oder nicht, ein Streit, in dem die deutsche Regierung eine zentrale Rolle spielte. Um die Entwicklung in Richtung Anerkennung zu stoppen, schrieb Pérez de Cuéllar auf Druck von Vance und Goulding am 10. Dezember 1991 einen Brief an den holländischen Außenminister van den Broek als Ratspräsidenten der EG (S/23280, Anhang IV). In ihm warnte Pérez de Cuéllar vor der Anerkennung als einer »potentiellen Zeitbombe« für die weitere Entwicklung in Jugoslawien, die vor allem in Bosnien-Herzegowina und Mazedonien eine »explosive Lage« heraufbeschören könne. Er erinnerte die EG daran, daß sie bei ihrem Außenministertreffen in Rom am 8. November 1991 selbst erklärt habe,

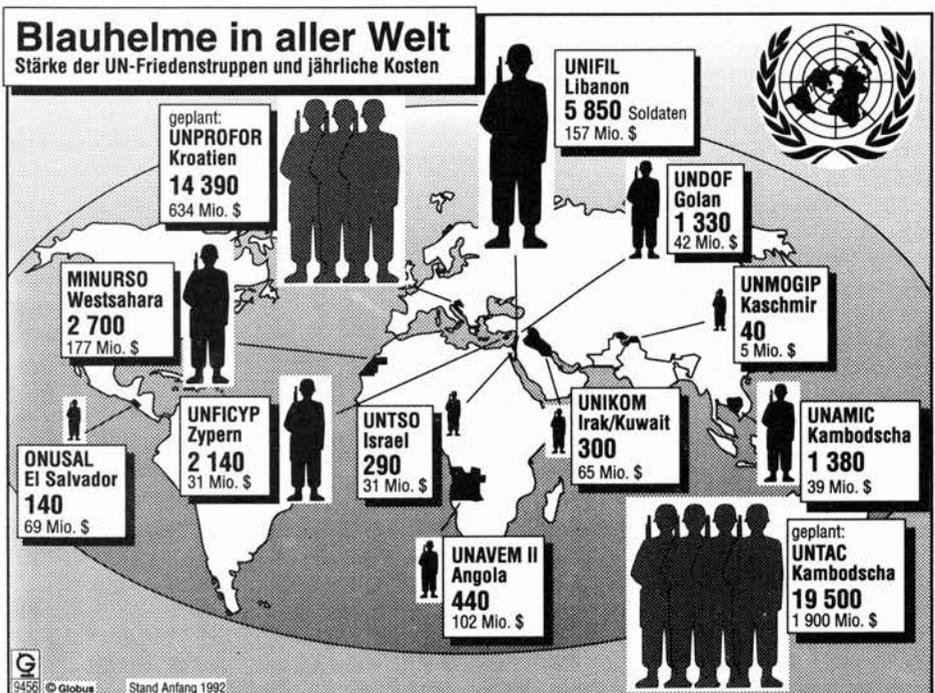
eine Anerkennung Kroatiens und Sloweniens komme nur im Rahmen einer politischen Gesamtlösung für Jugoslawien in Betracht. Hans-Dietrich Genscher, an dessen Adresse dieser Brief in Wahrheit gerichtet war, schrieb am 13. Dezember 1991 einen in ungewöhnlichem Klartext verfaßten Brief an Pérez de Cuéllar: »Ich möchte Ihnen meine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck bringen, daß diese Ausführungen (an van den Broek) ... geeignet sind, jene Kräfte in Jugoslawien zu ermutigen, die sich schon bisher dem erfolgreichen Abschluß des Friedensprozesses entschieden widersetzt haben. ... Die Verweigerung der Anerkennung jener Republiken, die ihre Unabhängigkeit wünschen, müßte zu einer weiteren Eskalation der Gewaltanwendung durch die Volksarmee führen, weil sie darin eine Bestätigung ihrer Eroberungspolitik sehen würde.« Pérez de Cuéllar antwortete Genscher am 14. Dezember und wiederholte nochmals die Bedenken gegen eine Anerkennung. Es war das erste Mal seit der Vereinigung, daß sich die deutsche Regierung außenpolitisch auf die Hinterbeine stellte und sich in der Jugoslawienkrise mit dem UN-Generalsekretär und dem Sicherheitsrat auf eine Machtprobe einließ, die auch prompt zu umfanglichen Spekulationen über mögliche neue Ambitionen des wiedervereinigten Deutschlands führte. Die Bemühungen, Deutschland im Sicherheitsrat wegen seiner forcierten Anerkennungspolitik zu tadeln und ihm die Hände zu binden, scheiterten allerdings. Frankreich schlug sich auf die deutsche Seite, veranlaßte damit auch die anderen EG-Staaten zur Solidarität und verhinderte, daß in der Resolution 724 vom 15. Dezember 1991 die deutsche Haltung zum Thema gemacht wurde. Vielmehr konzentrierte man sich in dieser Resolution darauf, die Einhaltung des am 25. September beschlossenen, aber weitgehend ignorierten Waffenembargos sicherzustellen,

unter anderem, indem man dafür einen Ausschuß einsetzte.

Da für Deutschland nun erst recht der Weg frei schien, die Anerkennung Kroatiens und Sloweniens zu vollziehen, hatten die UN keine weitere Handhabe, sie zu verhindern, um so mehr, als die EG lediglich beschloß, die formale Anerkennung bis zum 15. Januar 1992 zu vertagen. Auch wenn der am 31. Dezember 1991 nach zehnjähriger Amtszeit ausgeschiedene Pérez de Cuéllar, Vance und Goulding der deutschen Regierung weiterhin grollten, deutete sich in der Folge ein immer stärker werdendes Einlenken Serbiens an, das nicht wenige Beobachter als Dividende der unbeugsamen deutschen Linie charakterisierten.

Neue Friedenstruppe

Am 2. Januar 1992 bewog Vance Serbien und Kroatien, endlich der Einhaltung der Waffenstillstandsvereinbarung vom 23. November 1991 zuzustimmen. Die Waffenruhe trat am 3. Januar in Kraft, hielt von da an weitgehend, so daß nun endlich die Basis dafür gegeben war, die Entsendung der Friedenstruppe vorzubereiten. In einem Bericht an den Sicherheitsrat vom 5. Januar 1992 schlug der neue Generalsekretär Boutros-Ghali zunächst einmal die Entsendung von bis zu fünfzig Militärbeobachtern der UN nach Jugoslawien vor (S/23363 mit Add.1), ein Schritt, den der Sicherheitsrat mit der Resolution 727 vom 8. Januar 1992 guthieß. Zuvor hatte es freilich am 7. Januar noch einmal eine Nervenprobe gegeben, als ein Hubschrauber mit fünf EG-Militärbeobachtern von einem Flugzeug der jugoslawischen Volksarmee abgeschossen worden war. Der Präsident des Sicherheitsrats reagierte noch am gleichen Tage mit einer Verurteilung des »kaltblütigen Angriffs« (S/23389; Text: S.74f. dieser Ausgabe). Doch da sich die jugoslawischen Behörden umgehend entschuldigten, hatte dieser Zwi-



schenfall im Sicherheitsrat keinen Rückschlag zur Folge.

Trotzdem zog sich die Entsendung der Friedenstruppe noch mehrere Wochen hin. Zwar hielt der Waffenstillstand im großen und ganzen, aber nun begann Kroatiens Präsident Tudjman, Schwierigkeiten zu machen. Er war auf Nachbesserungen an dem mit Serbien und den UN vereinbarten Friedensplan aus und gefährdete damit dessen Verwirklichung. Um neue Rückfälle zu verhindern, griff die deutsche Regierung abermals ein, nicht zuletzt deshalb, weil sie nach der führenden Rolle bei der Anerkennung Kroatiens nunmehr der Verantwortung gerecht werden wollte, Tudjman zur Raison zu bringen, eine Erwartung, die man auch in den UN gegenüber den Deutschen hegte. Genscher appellierte telefonisch wie brieflich Anfang Februar an Tudjman, den Friedensplan vorbehaltlos zu akzeptieren. Erst nach einigem Hin und Her, in das sich Bonn mehrfach einschalten mußte, gab der Präsident Kroatiens schließlich seine Versuche auf, mehr für sein Land herauszuholen.

Zwischendurch hatte der Sicherheitsrat mit Resolution 740 am 7. Februar 1992 beschlossen, die Zahl der UN-Militärbeobachter auf 75 Mann aufzustocken. Eine letzte Nervenprobe ergab sich, als Milan Babić, Führer der serbischen Minderheit in der kroatischen Region Krajina, partout den Friedensplan der UN nicht akzeptieren wollte. Nachdem die serbische Regierung Babić schließlich zur Genüge unter Druck gesetzt hatte, entschloß sich Boutros-Ghali am 15. Februar 1992 trotz der verbliebenen Risiken, dem Sicherheitsrat jetzt die Entsendung der Schutztruppe der Vereinten Nationen (United Nations Protection Force, UNPROFOR) zu empfehlen (S/23592). Er schlug eine Stationierung von zunächst einem Jahr vor, erhöhte aber den Umfang der Truppe gegenüber dem ursprünglichen Plan vom 11. Dezember 1991, nämlich auf eine Gesamtstärke von annähernd 14 000 Mann. Einen Kostenvorschlag fügte er zunächst nicht bei, ein Punkt, der noch Sprengstoff enthielt. Als Boutros-Ghali nämlich am 19. Februar den Kostenvorschlag nachschob (S/23592/Add.1), wurde rasch klar, daß die geschätzten Kosten von 634 Mill. Dollar für das erste Jahr der Stationierung etlichen Staaten zu hoch waren, zumal den USA, die ja laut Verteilerschlüssel für friedenserhaltende Maßnahmen über 30 vH zu tragen haben. Deshalb beschloß der Sicherheitsrat, als er am 21. Februar 1992 mit Resolution 743 im Prinzip grünes Licht für die Entsendung der Friedenstruppe gab, vom Generalsekretär Sparmaßnahmen zu verlangen, vor allem bei den Kosten für die Unterbringung der Truppen. Diese ließen sich dann auch bewerkstelligen, unter anderem, da die Jugoslawische Volksarmee sich bereit erklärte, den Friedenstruppen die Kasernen zur Verfügung zu stellen, die sie bei ihrem Rückzug aus den besetzten Gebieten Kroatiens räumt. Als vorläufig letzter Akt verblieb dann nur noch die Ernennung des Befehlshabers für die Friedenstruppen. Boutros-Ghali beauftragte den 55jährigen in-

dischen General Satish Nambiar, der vom Hauptquartier der UN-Truppen in Sarajevo, der Hauptstadt Bosnien-Herzegowinas, aus die Friedensoperation leiten wird.

In seiner ersten Pressekonferenz sprach UN-Generalsekretär Boutros-Ghali am 19. März noch einmal vom Risiko dieser friedenssichernden Maßnahme, fügte aber hinzu, daß die Vereinten Nationen solche Risiken für Leib und Leben der Blauhelme akzeptieren müßten, da nur so der Frieden verteidigt werden könne. Boutros-Ghali legte bei dieser Gelegenheit auch noch einmal Wert auf die Feststellung, daß es bezüglich Jugoslawiens eine Arbeitsteilung gebe. Für die nationale Versöhnung sei und bleibe die Europäische Gemeinschaft zuständig; die Vereinten Nationen beschränkten sich auf das »peace-keeping«, die Gewährleistung des Waffenstillstands.

Jürgen Kramer □

Wirtschaft und Entwicklung

UNCTAD: Liste der ärmsten Länder jetzt mit 47 Namen – Botswana steigt auf – Neue Kriterien festgelegt – Relativer Rückgang der deutschen Leistungen (10)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1991 S.18ff. fort.)

Als die Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder (Least Developed Countries, LDC) im September 1990 in Paris die Fortsetzung des 1981 in Angriff genommenen Programms zugunsten dieser Ländergruppe bis zum Jahre 2000 beschloß, empfahl sie auch, die Kriterien zur Bestimmung der LDC zu überprüfen und eventuell neuzufassen. Nachdem die Generalversammlung am 21. Dezember 1990 in ihrer Resolution 45/206 die Verlängerung des Programms genehmigt hatte, stand auch dieses Thema auf der Tagesordnung. Seine Behandlung war Aufgabe des Ausschusses für Entwicklungsplanung (CDP) der Vereinten Nationen, eines aus 24 unabhängigen Experten aus allen Teilen der Welt zusammengesetzten wissenschaftlichen Gremiums.

I. Auf seiner 27. Tagung erarbeitete der CDP im April 1991 ein grundlegend neues Konzept, welches die bisher gültigen Kennziffern und Verfahren abschafft. Bisher waren die Zulassungskriterien eine bestimmte Höhe des Bruttoinlandsprodukts (BIP) pro Kopf, der Anteil der industriellen Produktion am BIP sowie die Alphabetisierungsrate. Jetzt wurden vorgeschlagen:

- die physische Lebensqualität im erweiterten Sinne (Augmented Physical Quality of Life Index, APQLI), die von vier Indikatoren bestimmt ist, nämlich der Lebenserwartung bei der Geburt, der Verfügbarkeit von Kalorien pro Kopf, der Einschulung im Bereich der Grund- und weiterführenden Schulen und schließlich vom Anteil der Le-

se- und Schreibkundigen an der erwachsenen Bevölkerung; und

- ein Diversifizierungs-Index (Economic Diversification Index, EDI), der aus dem Anteil der industriellen Produktion am BIP, dem Anteil der in der Industrie tätigen Beschäftigten, dem Elektrizitätsverbrauch pro Kopf sowie der Exportquote besteht.

Weiterhin wird

- ein Pro-Kopf-Einkommen von jährlich 600 US-Dollar (zum Stand von 1987) als Obergrenze festgelegt.

Der Ausschuß ließ sich davon leiten, daß es sich bei einem LDC um ein Land handelt, das unter langfristigen Wachstumsschwierigkeiten, insbesondere auf Grund eines niedrigen Grades der menschlichen Entwicklung und/oder von Strukturschwächen, zu leiden hat. Deshalb sind die Experten der Meinung, daß Indikatoren wie die natürliche Ausstattung, Instabilitäten bei der Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten, Klimarisiken, der Anteil des Erdöls an der Ausfuhr und – sehr wichtig – der Anteil der staatlichen Entwicklungshilfe (ODA) von Geberländern am Bruttoinlandsprodukt mit in Betracht gezogen werden sollten.

II. Welche Konsequenzen hat nun das revidierte Konzept des LDC? Weniger, als man vielleicht annehmen sollte, denn die bestehende, in VN 1/1991 S.20 veröffentlichte Liste wurde mit einer Ausnahme beibehalten: Botswana mußte ausscheiden. Dank eines stark erhöhten Pro-Kopf-Einkommens als Folge seines Diamantenreichtums paßte es nicht mehr in die LDC-Kategorie; dennoch wurde dem Land für das »Aufrücken« eine Übergangszeit von drei Jahren gewährt. Wohl aber wurde die Liste um zunächst sechs Staaten erweitert: Ghana, Kambodscha, Madagaskar, Salomonen, Sambia und Zaire.

Als sich der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) auf seiner Sommertagung 1991 mit der Materie befaßte, gab es eine Überraschung: Die Vertreter von Ghana und Madagaskar teilten mit, daß ihre Länder den Status als LDC nicht anstrebten. Eine Novität! Kandidaten waren früher abgelehnt worden – man denke an die Bemühungen des gerade unabhängig gewordenen Namibia um den LDC-Status –, aber die vorgeschlagenen hatten sich bisher nicht verweigert. Später änderte Madagaskar seine Meinung, so daß im Dezember 1991, als die Generalversammlung die neue Kategorisierung endgültig festlegte, 47 Staaten auf der Liste erschienen. Wie bisher befindet sich die große Mehrheit im Afrika südlich der Sahara (32), gefolgt von Asien und dem Pazifik (14). Aus der westlichen Hemisphäre blieb Haiti das einzige Mitglied. Es sei daran erinnert, daß 1971 in der ersten Liste der LDC nur 25 Staaten als solche qualifiziert wurden; in zwei Dekaden erfolgte somit fast eine Verdoppelung (bei bekanntlich nicht immer gleichbleibenden Kriterien).

Insgesamt zählen die LDC jetzt etwa 500 Millionen Einwohner, das ist fast ein Fünf-

tel aller in den Entwicklungsländern lebenden Menschen. Der Anteil der LDC am BIP der Welt beläuft sich auf 4 vH, an der Ausfuhr aller Länder auf nur 1,5 vH. Die gesamte Verschuldung der 47 Staaten ist nicht weit von 100 Mrd Dollar entfernt, und der zu leistende Schuldendienst beträgt jährlich 5,6 Mrd Dollar. Die ODA erbrachte 1991 13,6 Mrd Dollar für die LDC; dieser Betrag müßte bis zum Jahr 2000 auf 51,7 Mrd Dollar (zu konstanten Preisen) erhöht werden, um die Fremdkapitalbedürfnisse der Gruppe im Sinne des 1990 in Paris verabschiedeten Aktionsprogramms voll zu decken (UN Doc. TD/B/1312). Eine wohl bei weitem zu ambitionierte Zielsetzung. Obgleich sich zwischen 1981 und 1990 der Beitrag der westlichen Geberländer auf gut 12 Mrd Dollar verdoppelt hat, ist der Anteil am Bruttosozialprodukt, der für die LDC bestimmt war, mit 0,08 vH am Ende der Dekade gleich hoch wie zu ihrem Beginn. Bei der Bundesrepublik Deutschland ist – bei einer Steigerung in absoluten Zahlen von 918 Mill (1981) auf knapp 1,4 Mrd Dollar (1990) – sogar ein Rückgang von 0,13 auf 0,09 vH festzustellen. Was den Anteil ihrer Leistungen zugunsten der LDC am Bruttosozialprodukt angeht, so stehen nach wie vor die nordischen Staaten und die Niederlande an der Spitze.

III. Mit der am 20. Dezember 1991 ohne förmliche Abstimmung verabschiedeten Resolution 46/206 machte sich die Generalversammlung die Empfehlungen von CDP und ECOSOC zu eigen. Dem CDP gab sie auf, »sich mit weiteren möglichen Verbesserungen der Kriterien und ihrer Anwendung zu befassen« und 1997 darüber zu berichten. Alle drei Jahre soll eine Überprüfung der LDC-Liste vorgenommen werden; eine Aufnahme in die Liste ist nur unter vorheriger Zustimmung des betroffenen Landes möglich. Hinsichtlich der »Länder, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken, (muß) für einen reibungslosen Übergang gesorgt werden«; der Zeitraum des Übergangs wird mit drei Jahren veranschlagt und im Falle Botswanas ausdrücklich so festgesetzt.

Victor Beermann □

UNCTAD VIII: Auflösung des Gruppensystems – Interessendifferenzen unter den Entwicklungsländern – UNCTAD-Reform – Stätte des Dialogs (11)

(Dieser Beitrag knüpft an den Bericht in VN 6/1987 S.206ff. über UNCTAD VII an.)

Das in den letzten Jahren drastisch gesunkene Gewicht der Entwicklungsländer im internationalen Geschehen wirkt sich auch auf jene Institutionen aus, die einst in ganz besonderem Maße die Interessen der Dritten Welt fördern sollten. So war es bezeichnend, daß es schon mühsam genug war, für die *Achte Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen* (UNCTAD VIII) einen Konferenzort zu finden; die ursprünglich schon für Frühherbst

1991 in Punta del Este in Uruguay ange-setzte Tagung fand dann vom 8. bis 25. Februar 1992 im kolumbianischen Cartagena de Indias statt. Der seither beschworene »Geist von Cartagena« läßt zwar auf einen Neuanfang für die in Genf ansässige UNCTAD, jenes etwas ins Abseits geratene Spezialorgan der UN-Generalversammlung, hoffen; bei nüchterner Betrachtung wird man aber einräumen müssen, daß ein solcher Neubeginn auf einem drastisch abgesenkten Niveau der Bedeutung und auch der Erwartungen erfolgt.

Keine Konfrontation

Besonderes Merkmal der Konferenz war, daß sie ohne die aus früheren Jahren bekannten Schärfen und Konfrontationen ablief. Ihre vier Schlußdokumente wurden denn auch einvernehmlich verabschiedet:

- eine politische Erklärung (»Der Geist von Cartagena«), die den Willen der Mitglieder bekräftigt, den Weg zu einer »Neuen Entwicklungspartnerschaft« einzuschlagen, ohne allerdings ins Detail zu gehen;
- das eigentliche Abschlußdokument (»Stärkung nationaler und internationaler Maßnahmen und der multilateralen Zusammenarbeit für eine gesunde, sichere und gerechte Weltwirtschaft«);
- eine Resolution über eine Welt-Rohstoffkonferenz, über deren Einberufung der Handels- und Entwicklungsrat (TDB) – das Lenkungsgremium der UNCTAD – nach weiteren Vorprüfungen entscheiden soll;
- eine Botschaft an die im Juni dieses Jahres stattfindende Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED), in der sich die UNCTAD bereit erklärt, Implementierungsaufgaben von der UNCED zu übernehmen.

Die Ziele und Erwartungen der Entwicklungs- und Industrieländer lagen erwartungsgemäß weit auseinander. Im Lager der Interessen der Entwicklungsländer artikulierenden »Gruppe der 77« (G-77) war man entschlossen, die erste Vollkonferenz der UNCTAD nach dem Ende des Ost-West-Konflikts zu einer Festschreibung der Friedensdividende zu nutzen. Vorrangige Sorge der Industrieländer, die traditionell der UNCTAD skeptisch gegenüberstehen, war hingegen der anhaltende konjunkturelle Abschwung in vielen westlichen Industriestaaten sowie die noch nicht beendete Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT. Vor diesem Hintergrund war man auf der Seite der Industrieländer schon im Vorfeld der Konferenz darum bemüht, eine Reform der UNCTAD in Richtung eines Dialog- und Analyseforums zu einem wesentlichen Diskussionspunkt zu machen. Das UNCTAD-Sekretariat unter Generalsekretär Kenneth S. Dadzie (Ghana) wiederum wollte dem Beispiel der UNCTAD VII folgen und anstelle eines Resolutionspakets ein kompaktes Abschlußdokument in Cartagena verabschiedet sehen. Deshalb legte das Sekretariat im Dezember 1991 einen Entwurfstext für das Abschlußdoku-

ment vor, der im Januar nach den Anregungen der Mitgliedsländer noch zweimal vom Sekretariat redigiert wurde und als Grundlage für die Textverhandlungen in Cartagena diente.

Neben den erstmals im Rahmen der UNCTAD diskutierten Konzepten »good management«, umweltverträgliche Entwicklung und UNCTAD-Reform konzentrierte sich die Tagesordnung der UNCTAD VIII auf die fünf Sektorthemen Ressourcen, Handel, Technologie, Dienstleistungen und Rohstoffe.

Schon im Vorbereitungsprozeß wurde deutlich, daß der »Wind des Wandels« auch in die Genfer Organisation hineingeweht hatte. Kennzeichnend dafür war insbesondere die fortschreitende Flexibilisierung des überkommenen Gruppensystems (A-Gruppe: afro-asiatische Staaten, B-Gruppe: westliche Industrieländer, C-Gruppe: lateinamerikanische Staaten, D-Gruppe: ehemalige »sozialistische« Staaten Osteuropas, sowie China gewissermaßen als Extragruppe). Nachdem die D-Gruppe bereits im Herbst unübersehbare Auflösungserscheinungen gezeigt hatte, beschloß die B-Gruppe Ende 1991, sich künftig nicht mehr zu regelmäßigen Koordinierungen, sondern nur noch hin und wieder zu einem Meinungsaustausch zu treffen und ohne Gruppensprecher aufzutreten.

Dieser Entwicklung konnte und wollte sich die G-77 nicht widersetzen, zumal unter den Entwicklungsländern die Interessenunterschiede teilweise erheblich waren. Gerade bei der Frage einer Reform der UNCTAD wurde dies augenfällig. Während zahlreiche lateinamerikanische Staaten die von den Industrieländern initiierte Reform-Idee tatkräftig unterstützten, herrschte bei den Afrikanern und Asiaten die Furcht vor, die UNCTAD könne im Zuge der Reformmaßnahmen gänzlich zur Bedeutungslosigkeit verdammt werden. Zwar paßten sich die afrikanischen und asiatischen Staaten letztlich der Flexibilisierung an und ließen nicht mehr nur ihre regionalen Gruppensprecher (Algerien beziehungsweise Jugoslawien) im Plenum oder den Ausschüssen argumentieren; auf den Schutz der regionalen Koordinierung wollte aber keine der beiden Ländergruppen verzichten.

Nutznieser der Auflösung des Gruppensystems waren in erster Linie die Industriestaaten, die mit einer Vielzahl von Sprechern in die Textverhandlungen eingriffen. Insbesondere der Europäischen Gemeinschaft (mit Portugal als deren Sprecher) fiel dabei eine Schlüsselrolle zu, aber auch kleinere Staaten wie die Schweiz oder die nordischen Länder bestimmten wesentlich die Argumentation. Allgemein wurde begrüßt, daß sich auch die Vereinigten Staaten dem kooperativen Konferenzklima anpaßten und sich mit zahlreichen Konsensvorschlägen um einen positiven Ausgang der Verhandlungen bemühten.

Geringe Ausbeute für G-77

Trotz oder gerade wegen der unerwarteten De-facto-Auflösung des Gruppensystems

gestaltete sich bei der Verschiedenheit der Erwartungen die inhaltliche Arbeit schwierig, so daß der in Cartagena zu verhandelnde Entwurfstext des Abschlußdokuments reichlich eckige Klammern um die kontroversen Passagen aufwies. Angesichts der im Vergleich zu früheren UNCTAD-Konferenzen verkürzten Konferenzdauer (zweieinhalb Wochen) war von Beginn an der Zeitdruck für alle Delegationen sehr hoch. Neben einem die Konferenz leitenden Hauptausschuß (unter deutschem Vorsitz) wurden für die eigentlichen Textverhandlungen zwei Arbeitsgruppen sowie mehrere Vorbereitungsgruppen zu den einzelnen Sektorthemen gebildet. Kernthemen der ersten Arbeitsgruppe waren die Frage der Kompetenz im Bereich des Managements im weitesten Sinne – des ›good management‹ –, die umweltverträgliche Entwicklung sowie die von Industrie- und Entwicklungsländern angestrebte Neue Entwicklungspartnerschaft. Die Diskussionen zeigten eine wachsende Übereinstimmung, daß die globalen politischen und technischen Veränderungen die Grundlagen der Entwicklungspolitik verändert und zu noch mehr weltweiter Interdependenz geführt haben.

Trotz der vielfach vollzogenen politischen und wirtschaftlichen Reformen, die von den Entwicklungsländern wiederholt in den Vordergrund gestellt wurden, machte die Diskussion über die nationale und internationale Ebene des ›good management‹ deutlich, daß viele Entwicklungsländer bei der Formulierung konkreter Maßnahmen in Schwierigkeiten geraten. Die auf Betreiben der Industriestaaten in das Abschlußdokument eingefügte Verknüpfung von Demokratie, Menschenrechten und Entwicklung wurde vor allem von den lateinamerikanischen Staaten gestützt.

Anders als beim ›good management‹ konnte beim Konzept über umweltverträgliche Entwicklung relativ zügig ein Konsens über die gemeinsame, aber differenzierte Verantwortung aller Staaten erreicht werden. Umweltmaßnahmen und wirtschaftliches Wachstum sollten, so der Konsens, durch offeneren Handel, angemessene zusätzliche Mittel sowie durch wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit in Einklang gebracht werden.

Diffus blieb die Formulierung der Neuen Entwicklungspartnerschaft, die von der primären Eigenverantwortung jedes Landes für die Entwicklung ausgeht, wobei die Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen (Armutsbekämpfung, soziale Entwicklung) im Mittelpunkt steht.

Nicht ergebnisreicher verlief für die Entwicklungsländer die Erörterung der Sektorthemen Ressourcen, Handel, Technologie, Dienstleistungen und Rohstoffe in der zweiten Arbeitsgruppe. Wesentliche Elemente der Wunschliste der Teheraner G-77-Ministerkonferenz vom November 1991 (TD/356) wurden nicht ins Abschlußdokument der UNCTAD VIII aufgenommen.

Trotz weitergehender Forderungen der Entwicklungsländer konnten es die Industriestaaten durchsetzen, daß die Rolle der

UNCTAD im Verschuldungsbereich auf analytische Arbeiten beschränkt bleibt. Dem Wunsch der am wenigsten entwickelten Länder (LDC) nach einer Aufstockung der öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen um 15 vH wegen der Erweiterung der LDC-Liste auf nunmehr 47 Staaten gaben die Industriestaaten nicht nach. Hinsichtlich der alten G-77-Forderung nach Neuzuweisungen von IMF-Sonderziehungsrechten erscheint im Abschlußdokument nur eine kurze Formel, daß die IMF-Mitglieder diese Frage weiter verfolgen sollten.

Im Handelsbereich räumten die Industrieländer der UNCTAD nicht wie gewünscht ein ›Verhandlungsrecht‹ ein, sondern nur den Part der ›Analyse und Diskussion von Handelsfragen‹. Das im Vorfeld der Konferenz viel beachtete Konzept der Handelseffektivierung (trade efficiency) wurde in Form einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe als neues Thema in die UNCTAD-Arbeit aufgenommen.

Bezüglich der Bewertung der langjährigen Arbeiten am Entwurf eines Kodex zum Technologietransfer wurde nach langen Diskussionen eine Formulierung gefunden, daß auf Grund des Dissenses zwischen Industrie- und Entwicklungsländern gegenwärtig die Bedingungen nicht existieren, um die Arbeiten am Kodex erfolgreich abzuschließen.

Im für die Entwicklungsländer zunehmend wichtigen Dienstleistungssektor sagten die Industriestaaten weitere Unterstützung bei der Ausbildung und der Zusammenarbeit im Bereich der Technologie zu, um die für einen leistungsfähigen Dienstleistungsbereich notwendigen Infrastrukturen aufzubauen.

Entgegen vorherigen Erwartungen sorgte der Rohstoffbereich auf Grund des kolumbianischen Vorstosses für eine Weltrohstoffkonferenz für Aufsehen auf der UNCTAD VIII. Die Initiative wurde insbesondere von den afrikanischen Staaten aufgegriffen, da es gerade ihnen schwerfiel, die Kompetenzen der UNCTAD beim traditionellen Thema Rohstoffe auf Analyse und Diskussion zu beschränken. Die im Konsens verabschiedete Resolution dämpfte jedoch die Erwartungen an eine solche Konferenz angesichts der langwierigen Vorprüfungsphase.

Industrieländer zufrieden

Die in Cartagena im Rahmen des Hauptausschusses der Konferenz formulierten Maßnahmen einer Revitalisierung der UNCTAD stellen keine Änderung des 1964 in Resolution 1995(XIX) der Generalversammlung erteilten Mandats dar, sondern lediglich eine Neudefinition. Die Ausrichtung der UNCTAD hat sich stärker auf das Schema ›Dialog–Analyse–Meinungsbildung–Konsensfindung‹ in allen entwicklungsrelevanten Fragen verlagert. Konkrete Verhandlungen, wie sie in erster Linie die afrikanischen und asiatischen Delegationen forderten, sollen nur in Einzelfällen, bei denen sinnvolle operative Ergebnisse möglich erscheinen, erfolgen. Die bestehenden Ausschüsse werden bis auf zwei



Alois Jelonek ist seit Jahresbeginn Ständiger Vertreter Deutschlands bei dem Büro der Vereinten Nationen und bei den anderen internationalen Organisationen in Genf; er folgt Fredo Dannenbring nach, der in den Ruhestand getreten ist. – Jelonek, 1931 in Hildesheim geboren, studierte Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft und Jura in Göttingen, Innsbruck und Köln; in Köln legte er die Prüfung zum Diplom-Kaufmann ab und wurde 1961 zum Dr. rer.pol. promoviert. Dem Auswärtigen Dienst gehört er seit 1959 an; von 1978 bis 1984 war er stellvertretender Missionschef der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland am UN-Sitz in New York. Vor seiner Entsendung nach Genf leitete er mehrere Jahre die Europa- und Wirtschaftsabteilung des Auswärtigen Amtes.

(Ausschüsse für Präferenzen beziehungsweise über restriktive Handelspraktiken) aufgelöst und durch vier neue Ausschüsse ersetzt, die die Themen Rohstoffe, Armutsbekämpfung, wirtschaftliche Zusammenarbeit der Entwicklungsländer untereinander sowie Dienstleistungen abdecken. Die Tagungsdauer der Ausschüsse ist auf maximal fünf Tage beschränkt worden. Als Ergänzung zu den Ausschüssen erhält der TDB zeitlich begrenzte Ad-hoc-Arbeitsgruppen zu den Bereichen Finanzströme, Handelseffektivierung, Privatisierung, Handelsausweitung sowie Beziehungen zwischen Investitionen und Technologietransfer. Externe Experten sollen vermehrt in die UNCTAD-Arbeit integriert werden, um die Analysefähigkeit der Organisation zu stärken.

In Anbetracht der relativ umfassenden Reformbeschlüsse war man auf Seiten der Industrieländer mit dem Ausgang der UNCTAD VIII zufrieden. Kritisiert wurde lediglich die unpräzise politische Erklärung, in der Worte wie Demokratie und Menschenrechte fehlen. Im Lager der Entwicklungsländer war jedoch die Enttäuschung nicht zu verbergen. Zum einen war es in den fünf Sektorthemen nicht gelungen, eigene Prioritäten durchzusetzen. Zum anderen standen vor allem die afrikanischen und asiatischen Staaten dem Ausbau der UNCTAD zu einem reinen Dialog

forum skeptisch gegenüber. Und nicht zuletzt wurde in Cartagena einmal mehr deutlich, daß die Zeiten, in denen die Entwicklungsländer als einheitliche Pressuregroup auftraten, wohl endgültig vorbei sind.

Der ›Geist von Cartagena‹ wird sich daran messen lassen müssen, inwieweit es gelingt, die Reformmaßnahmen Wirklichkeit werden zu lassen. Ein hohes Maß an politischem Willen wird dafür notwendig sein. Trotz aller positiven Ansätze, die die UNCTAD zweifellos aufweist (unter anderem im Bereich der technischen Zusammenarbeit) und trotz des ›neuen‹ Konferenzklimas auf der UNCTAD VIII bleibt abzuwarten, ob die UNCTAD wieder ›das Nord-Süd-Forum werden wird. In jedem Fall wird beim weiteren Fortgang der UN-Reform danach zu fragen sein, wo mögliche Überschneidungen zwischen der UNCTAD, der Generalversammlung, deren 2. Hauptausschuß und dem Wirtschafts- und Sozialrat vermieden werden können.

Volker Löwe □

Sozialfragen und Menschenrechte

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 39. und 40.Tagung des CERD – Allgemeine Anmerkungen – Eigenwilliger Ansatz zur Behandlung überfälliger Berichte – Erste gemeinsame Sitzung mit Menschenrechts-Unterkommission (12)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1991 S.144f. fort. Text des Übereinkommens: VN 1/1968 S.28ff.)

Vornehmlich mit der Prüfung von Staatenberichten gemäß Artikel 9 der Rassendiskriminierungskonvention befaßten sich die 18 Experten des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung (CERD) auf ihrer 39. und 40.Tagung im Genfer Völkerbundpalast (4.–22.3. und 5.–23.8.1991). Das Verfahren, Länderberichterstatte für die einzelnen Staatenberichte zu berufen, hat sich mittlerweile eingespielt; es trägt wesentlich zur Straffung der Berichtsprüfungen bei.

Nach dem Vorbild des Menschenrechtsausschusses gibt seit seiner 39.Tagung nun auch der CERD nach den abschließenden Bemerkungen des Staatenvertreters eine generelle Würdigung des Staatenberichts ab, die vom jeweiligen Länderberichterstatte des CERD vorgeschlagen wird. Diese sogenannten Allgemeinen Anmerkungen (general assessments) sollen sich auch in dem Bericht an die Generalversammlung niederschlagen.

Die Rassendiskriminierungskonvention ist das menschenrechtliche Vertragswerk mit der höchsten Akzeptanz in der internationalen Gemeinschaft; zur Zeit der 40.Tagung gehörten ihr 129 Vertragsstaaten an.

39.Tagung

Nachdem Irak und Jemen um Verschiebung der Prüfung ihrer Berichte gebeten hatten, lagen dem Ausschuß lediglich elf Berichte zur Prüfung vor.

Zum Bedauern der Ausschußmitglieder mußte der Report von *Barbados* in Abwesenheit eines Staatenvertreters behandelt werden – mit der Konsequenz, daß die Fragen der Experten schriftlich an das berichtende Land weitergegeben werden mußten. Versuche, die Berichtsprüfung deswegen zu vertagen, waren an dem Einspruch eines Sachverständigen gescheitert, ein Staat sei schließlich nicht zur Entsendung eines Vertreters verpflichtet. Der Bericht selbst beschränkte sich auf eine Beschreibung des Rechtssystems.

Verhältnismäßig ausführlich hingegen war der Bericht *Argentiniens*, der sich schwerpunktmäßig mit der Lage der Urbevölkerung befaßte. Hier kritisierten die Experten allerdings, daß zwar sehr ausführlich Maßnahmen zur wirtschaftlichen Unterstützung der Ureinwohner dargestellt wurden, Angaben zur konkreten Umsetzung der Maßnahmen aber fehlten. Die Antworten der argentinischen Delegation fielen zum Teil recht allgemein aus und vermochten den Ausschuß nicht immer zufriedenzustellen.

Der Bericht der *Ukraine* gab einen Überblick über gesetzgeberische und praktische Maßnahmen, die auf eine Verbesserung und Stärkung politischer, wirtschaftlicher und sozialer Rechte der Menschen ungeachtet ihrer Rasse oder Nationalität abzielten. Besonders hingewiesen wurde auf die gravierenden politischen Veränderungen im Land, insbesondere auf die Erklärung staatlicher Unabhängigkeit im Juli 1990 als der Grundlage für die Demokratisierung des Landes. Der Experte aus Deutschland, Rüdiger Wolfrum, vermißte demographische Angaben in dem Bericht. Er betonte die Notwendigkeit aktiver Maßnahmen gegen den Rassismus, da keine Gesellschaft gegen dieses Phänomen gefeit sei. Der ukrainische Vertreter sagte genaue demographische Angaben für den nächsten Bericht zu. Die Bevölkerung seines Landes setze sich aus 110 verschiedenen Nationalitäten zusammen, von denen die Ukrainer 72 vH ausmachten; die 11 vH Russen machten die zweit- und die Juden die drittgrößte Bevölkerungsgruppe aus. Derzeit werde die Russifizierungspolitik des untergegangenen totalitären Regimes nach Möglichkeit korrigiert; die entsprechenden Maßnahmen richteten sich jedoch nicht gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen. Der Ausschuß erkannte die Bemühungen der Ukraine an, hob jedoch hervor, wegen der politischen Umwälzungen blieben noch viele Fragen offen, die in dem nächsten Bericht zu behandeln seien.

Die Länderberichterstatte für *Burundi*, die Expertin aus Indien, gratulierte diesem Land für die Bemühungen um nationale Einheit, insbesondere die Beendigung diskriminatorischer Praktiken gegen die Bahutu. Den beiden großen ethnischen Gruppen – Bahutu und Batutsi – müsse Gleich-

behandlung vor Gericht, auf dem Arbeitsmarkt und im Erziehungswesen gewährt werden. Der Vertreter Burundis gab an, beide Gruppen seien gleichberechtigt, Vertreter beider Gruppen hätten wichtige Ämter inne. In der Armee allerdings täten fast ausschließlich Batutsi, die generell über eine höhere Bildung verfügten, Dienst.

Deutlich politisch gefärbt war der Bericht *Kubas*. Eine Erörterung der Ein- und Ausreiseregungen lehnte der kubanische Vertreter als jenseits der Kompetenz des Ausschusses liegend ab; im übrigen werde niemand zum Verbleiben im Lande gezwungen, er müsse lediglich einen aufnahmewilligen Staat nachweisen können. Auf eine Überrepräsentation Schwarzer in den kubanischen Gefängnissen angesprochen, erklärte er, soziale Unausgewogenheiten seien nach wie vor dem Erbe der Kolonialzeit zuzurechnen. Dem Rassismus immerhin sei der Garau gemacht worden, und kein entsprechend motiviertes Delikt bliebe ungesühnt.

Die Verfassung *Portugals*, so der Staatenvertreter, spiegele die Verurteilung und Bekämpfung jeder Art von Rassismus wider. So sind unter anderem faschistische, rassistische und kolonialistische Organisationen verboten, und die Verbreitung rassistischen Gedankenguts ist strafbar. In Portugal lebende Ausländer haben das Wahlrecht. Auch in Portugal gibt es verstärkt Aktivitäten sogenannter Skinheads, die der extremen Rechten zugehören und den Rassismus auf ihre Fahnen geschrieben haben. Der Ausschuß, der den portugiesischen Bericht insgesamt sehr positiv bewertete, erbat nähere Angaben, wie Portugal dieser rassistischen Bewegung wirksam entgegenzutreten will.

Praktisch inhaltslos war der Bericht *Uruguay*s, der auf nur vier Seiten einen Berichtszeitraum von acht Jahren abzudecken versuchte. So ist es kein Wunder, daß wichtige Daten, etwa über die Zusammensetzung der Bevölkerung, völlig fehlten und vom Ausschuß nachgefordert wurden. Auf einhellige Kritik stieß die Äußerung des Staatenvertreters, sein Land sei ethnisch völlig homogen, also könne es keine Rassendiskriminierung geben, weshalb sich spezielle Gesetze erübrigten. Positiv bewertet wurde, daß dieses Land, das sich in einer Übergangsphase befindet, überhaupt wieder den Dialog mit dem Ausschuß suchte.

Keine Probleme warf der Report *Maltas* auf. Der Ausschuß hatte den Eindruck, daß sowohl Rechtsordnung als auch -praxis konventionskonform seien.

Schweden betonte, es habe die Konvention erfolgreich umgesetzt. Vor kurzem habe die 1982 gebildete Regierungskommission zur Verbesserung der Lage der Samen ihre Arbeit abgeschlossen, ihr Bericht liege derzeit der Regierung vor. Schwerpunkte der Untersuchung seien die Möglichkeiten der Samen zur Beibehaltung ihrer traditionellen Lebensweise, zu der die Rentierzucht gehöre, und die mögliche Wahl eines speziell die Belange der Samen vertretenden Gremiums gewesen. Einige Ausschußmitglieder fanden, Schwedens Bemühungen ge-

genüber dieser ethnischen Gruppe seien noch nicht ausreichend, und der politische Ansatz sei im übrigen »paternalistisch«. Vor allem der Experte aus Deutschland wies auf die veränderte Aufnahmepolitik gegenüber Asylbewerbern und Einwanderern hin und fragte nach, ob – wie dies aus einem Bericht des Europaparlaments hervorgehe – diese restriktive Politik einer wachsenden rassistischen Strömung in Schweden Rechnung trage. Über die Beschränkungen bei der Aufnahme von Ausländern, insbesondere auch Budgetkürzungen, äußerte der Ausschuss abschließend denn auch Besorgnis, erkannte aber die überzeugenden Bemühungen Schwedens im Kampf gegen den Rassismus an. Insgesamt gingen die Experten nicht von wesentlichen Defiziten des schwedischen Systems aus, doch haben sie deutlich gemacht, daß Versuche zur Schönfärberei nicht überzeugen können.

Sehr detailliert und informativ war die Berichterstattung *Kanadas*, die von einer ungewöhnlich großen Delegation präsentiert und von dem Ausschuss sehr positiv aufgenommen wurde. Die Mehrheit der Bevölkerung ist britischen oder französischen Ursprungs, lediglich 4 vH sind Ureinwohner. Den Versuch, die gegenwärtigen Probleme zwischen dem Staat und den Indianern auszuklammern, machte der Ausschuss mit gezielten Nachfragen gerade zu diesem Bereich zunichte. Die kanadische Delegation erklärte, derzeit würden die Beziehungen zwischen Regierung und Indianern neu geordnet. Die seien an der Revision der Verfassung beteiligt, Landansprüche der Ureinwohner würden überprüft, und diese sollten mehr Autonomie erhalten. Da die Indianer eine Assimilation ablehnten, nähmen sie eine gesellschaftliche Sonderstellung ein; sie seien »mehr als eine Minderheit«.

Ähnlich informativ war der Bericht *Großbritanniens*, dem die Jahresberichte zur Rassengleichheit sowie verschiedene Parlamentsberichte beigelegt waren. Probleme gibt es insbesondere im Ausbildungsbereich sowie auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt, wie der britische Vertreter offen zugab. Da er gleichzeitig überzeugend die Bemühungen seiner Regierung zur Verhinderung von Diskriminierungen darlegte, gewann der Ausschuss insgesamt einen positiven Eindruck von den vielfältigen Schritten zur Umsetzung der Konvention.

Im Konsens gebilligt wurde ein neues Verfahren zur *Behandlung überfälliger Berichte*: Es sollen künftig die alten Berichte derjenigen Staaten wiederaufgegriffen werden, die ihrer Berichtspflicht über einen längeren Zeitraum nicht nachgekommen sind. Den betroffenen Staaten wurde die neue Vorgehensweise mitgeteilt; sie wurden aufgefordert, Informationen vorzulegen und einen Vertreter zur 40.Tagung des Ausschusses zu entsenden.

Angesichts dieser Vielfalt von Aktivitäten nimmt es nicht wunder, daß der Vorsitzende des CERD, der Pakistaner Agha Shahi, diese Tagung als »eine der intensivsten« des Ausschusses charakterisierte.

Viel Zeit wurde dem *australischen* Bericht gewidmet, der die multikulturelle Politik auf Bundes- und Länderebene betonte. Besorgnis äußerte der Ausschuss über die unverhältnismäßig hohe Zahl an Todesfällen von Ureinwohnern in Gefängnissen. Der australische Vertreter begründete dies mit der überproportionalen Präsenz der Aborigines in den Gefängnissen, die wesentlich auf Probleme im Wohnungs- und Arbeitsbereich und ihren oft schlechten Gesundheitszustand zurückzuführen seien. Während die Arbeitslosenquote insgesamt bei 9 vH liege, belaufe sie sich bei den Ureinwohnern auf 35 vH. Der Ausschuss würdigte die bisherigen Bemühungen Australiens, die Lage der Ureinwohner zu verbessern, hielt aber weitere Maßnahmen insbesondere auf dem Erziehungs- und Wohnungssektor und bei der Gesundheitsfürsorge für erforderlich.

Bei der Erörterung des *irakischen* Berichts erklärte der Vertreter dieses Staates, alle Gesetze würden ohne Diskriminierung aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder des Glaubens angewandt. Nach dem Iran-Irak-Krieg habe sich die politische Führung Iraks gegenüber den Kurden verantwortlich gefühlt und ihnen eine generelle Amnestie versprochen, um sie zur Rückkehr zu bewegen. In der autonomen Region Kurdistan seien neue Ansiedlungen errichtet worden, und an den dortigen Schulen werde in kurdischer Sprache unterrichtet. Irak, »die Wiege der Zivilisation«, hätte ohne die Einigkeit des Volkes nicht die jahrhundertlange Unterdrückung und Leidenszeit überstehen können. Probleme mit Kurden und Schiiten seien keine Rassenprobleme, sondern politische Fragen, hierfür seien äußere, von Irak nicht verschuldete Umstände verantwortlich. Über die Behandlung der Kuwaiter unter der irakischen Besatzung schwieg sich Bagdad aus. Der Ausschuss äußerte sich insgesamt unzufrieden über die Berichtsvorstellung und kritisierte die oft unzureichende Umsetzung der Konvention. Ihre Rechte hätten auch gegenüber den Kuwaitern angewandt werden müssen, solange Irak ihr Gebiet kontrolliert habe.

Im Mittelpunkt der Prüfung des *bulgarischen* Berichts standen die Rechte ethnischer und religiöser Minoritäten, besonders der Türken, Moslems und Zigeuner. Die frühere Politik, die Assimilation von bulgarischen Bürgern türkischer Nationalität zu erzwingen, wurde von der Delegation verurteilt. Die Demokratisierung als solche biete allerdings noch keine Garantie für eine unbedingte Einhaltung der Menschenrechte; dahin führe noch ein langer Weg. Das Diskriminierungsverbot allerdings habe Verfassungsrang. Der Report stellte den Ausschuss nicht zufrieden, doch die offene und detaillierte mündliche Präsentation konnte einige Lücken füllen.

Als weiterer brisanter Bericht stand der *israelische* auf der Tagesordnung. Die wirtschaftliche Situation und die Zerstörung von Häusern in den besetzten Gebieten sowie die Lebensbedingungen und Rechte der

Palästinenser und der arabischen Bürger Israels waren Schwerpunkte der Diskussion. Die Delegation erklärte, auf Grund der speziellen geschichtlichen Erfahrungen sei die Anwendung rassendiskriminierender Praktiken in ihrem Land unvorstellbar. Der von israelischer Seite behaupteten Gleichbehandlung von Palästinensern hielten die Experten Gegenbeispiele entgegen. Auch rügte der CERD, daß der Bericht keine Angaben über die besetzten Gebiete enthielt. Israels Vertreter erklärte, in diesen Gebieten sei allein das humanitäre Kriegsrecht anzuwenden, dessen Nachprüfung nicht in die Kompetenz des Ausschusses falle. Diese Argumentation überzeugte den Ausschuss nicht, der in seinen Allgemeinen Anmerkungen kritisierte, daß Israel in den besetzten Gebieten weder die Rassendiskriminierungskonvention noch die Genfer Konvention zum Schutze der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten anwende.

In *Mexiko* scheinen Diskriminierungen nicht aus rassistischen Gründen, sondern eher auf Grund der schlechten sozio-ökonomischen Lage zu erfolgen. Nachfragen gab es zu Berichten über Menschenrechtsverletzungen an den Triqui und Axaca. Wieder einmal behauptete ein Land, da es keine Rassendiskriminierung kenne, sei auch keine Ausführungsgesetzgebung notwendig. Für diese Haltung ertönte *Syrien* herbe Kritik. Besonders interessiert zeigte sich der Ausschuss an der Situation der jüdischen Minderheit, deren Benachteiligung der syrische Vertreter in Abrede stellte.

Sodann befaßte sich der Ausschuss – wie auf der 39.Tagung angekündigt und den betroffenen Staaten mitgeteilt – mit den Ländern, die am längsten ihrer Berichtspflicht nicht nachgekommen sind. Dem einzigen europäischen Staat im Kreis dieser schwarzen Schafe – Belgien – gelang in letzter Minute ein Aufschub mit der Versicherung, bis Ende des Jahres werde ein neuer Bericht vorgelegt. Ähnliche Versuche von Guinea und Togo schlugen fehl.

Sierra Leones Bericht liegt über 15 Jahre zurück, inhaltlich wurde auf ihn unter Verweis auf den neuen Verfassungsprozeß nicht näher eingegangen.

Gegenüber *Swasiland* wurde vor allem gerügt, daß die wirtschaftliche und politische Macht in den Händen einer Minderheit liege; auch das zu einer steigenden Zahl von Staatenlosen führende Staatsangehörigkeitsrecht bejegnete der Kritik.

Nachdem *Guinea* seinerzeit seinen Erstbericht schon vor Fälligkeit vorgelegt hatte, konnte der Ausschuss auf eine fruchtbare Zusammenarbeit hoffen. Eine Hoffnung, die allerdings halb enttäuscht wurde, denn diesem Bericht von 1978 folgten keine weiteren Informationen. Interessant wären vor allem Angaben über die kürzlich vollzogene Verfassungsreform gewesen.

Hinsichtlich *Zaires* gab es Fragen etwa nach den Vorfällen an der Universität Lubumbashi, wo offensichtlich Rollkommandos der Regierung eine Reihe von Studenten umgebracht haben.

Gambia hat zwar seinen 1982 fälligen Zweitbericht nicht vorgelegt, wohl aber ge-

genüber dem Menschenrechtsausschuß seine Berichtspflichten erfüllt. Die mangelnde Berichterstattung gegenüber dem CERD erschien diesem um so unverständlicher, als die menschenrechtliche Situation dieses Landes im großen und ganzen zufriedenstellend ist.

Côte d'Ivoire hatte einen Vertreter entsandt, der die Verzögerung der fälligen Berichte mit mangelnder Koordination auf Verwaltungsebene und den Auswirkungen einer schweren Wirtschaftskrise zu erklären versuchte. Ausweislich des letzten Berichts leben dort über 60 verschiedene ethnische Gruppen – Anlaß genug, um nach besonderer Benachteiligung bestimmter Gruppen zu fragen. Eine solche wurde von dem Delegierten schlichtweg bestritten, alle hätten gleichmäßig unter dem Verfall der Kaffee- und Kakaopreise zu leiden. Immerhin wurde ein ausführlicher Bericht für die nächste Zukunft angekündigt.

Völlig überholt ist der vor zehn Jahren vorgelegte Bericht *Libanons*. Die sich dort zu tragenden Menschenrechtsverletzungen gehen auf das Konto sich bekämpfender Milizen. Dieser Staat wurde angesichts seiner äußerst schwierigen Lage dringend zur Wiederaufnahme des Dialogs aufgefordert. Vor neun Jahren hatte *Gabun* einen fünfzeiligen Bericht vorgelegt und seitdem keine weiteren Informationen mitgeteilt. Positiv wurden die neue Verfassung und die kürzlich angenommene Charta über Rechte und Freiheiten beurteilt.

Togo hat 1987 eine nationale Menschenrechtskommission eingerichtet, die den Schutz der bürgerlichen Rechte verbessern helfen soll. Besorgt äußerte sich der Ausschuß über ethnische Spannungen.

Der Zehn-Punkte-Plan der 1986 nach einem siegreichen Guerillakrieg an die Macht gelangten Nationalen Widerstandsbewegung und des Präsidenten Yoweri Museveni – mit den Kernelementen Wiederherstellung der Demokratie, Wahrung der staatlichen Einheit sowie Freiheit und Sicherheit der Person – bestimmt in *Uganda* die Eckpunkte der Politik. Eine neue Verfassung ist in Arbeit und wird von einer breiten Öffentlichkeit diskutiert. Dennoch, so der Ausschuß, sei die Lage weiterhin unklar, alles hänge von einer Beendigung der noch immer andauernden militärischen Auseinandersetzungen ab. Kritisiert wurden bislang nicht aufgeklärte Übergriffe der Armee.

Die Debatte bezüglich *Fidschis* konzentrierte sich auf die neue Verfassung von 1990, die von einem Experten als »institutionalisierte Rassendiskriminierung« bezeichnet wurde: Obwohl weniger als die Hälfte der Bevölkerung Melanesier sind, wird deren führende Rolle durch das Wahlrecht zementiert. Dies führt zu einer politischen Unterrepräsentation der eingewanderten Inder. Der Ausschuß zeigte sich besorgt über die auch in anderen Bereichen anhaltenden Diskriminierungen.

Nur cursorisch diskutiert wurde die Situation der *Bahamas*, was nicht zu neuen Erkenntnissen führte.

Alle Staaten wurden jeweils dringend auf-

gefordert, ihrer Berichtspflicht ohne Verzug nachzukommen und den Dialog mit dem Ausschuß wiederaufzunehmen.

Im Konsens, aber nach sehr kontroverser Diskussion, beschloß der CERD, daß seine Mitglieder – nicht aber der Ausschuß selbst – bei der Prüfung von Staatenberichten auf alle Informationen, also auch jene von nichtstaatlichen Organisationen, zurückgreifen dürfen.

Am 19. August 1991 fand erstmalig eine gemeinsame Sitzung des CERD mit der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz, die der Menschenrechtskommission zuarbeitet, statt (vgl. auch VN 1/1992 S.28). Jan Martenson, der damalige UN-Untergeneralsekretär für Menschenrechte, bezeichnete dieses Treffen als wichtigen Schritt im Kampf gegen den Rassismus. Erörtert wurden Bereiche einer künftig intensiveren Zusammenarbeit.

Für die Weltkonferenz über Menschenrechte 1993 hat der Ausschuß nunmehr seine Vorschläge zur Tagesordnung vorgelegt. So soll das Berichtssystem der verschiedenen Menschenrechtsinstrumente bewertet und die Rolle nationaler Menschenrechtskommissionen untersucht werden.

Martina Palm-Risse □

Entkolonisierung und Treuhandfragen

West-Sahara: Waffenruhe von UN-Beobachtern überwacht – Einspruch Marokkos gegen Wählerliste – Referendum verschoben – Neuorientierung algerischer West-Sahara-Politik? (13)

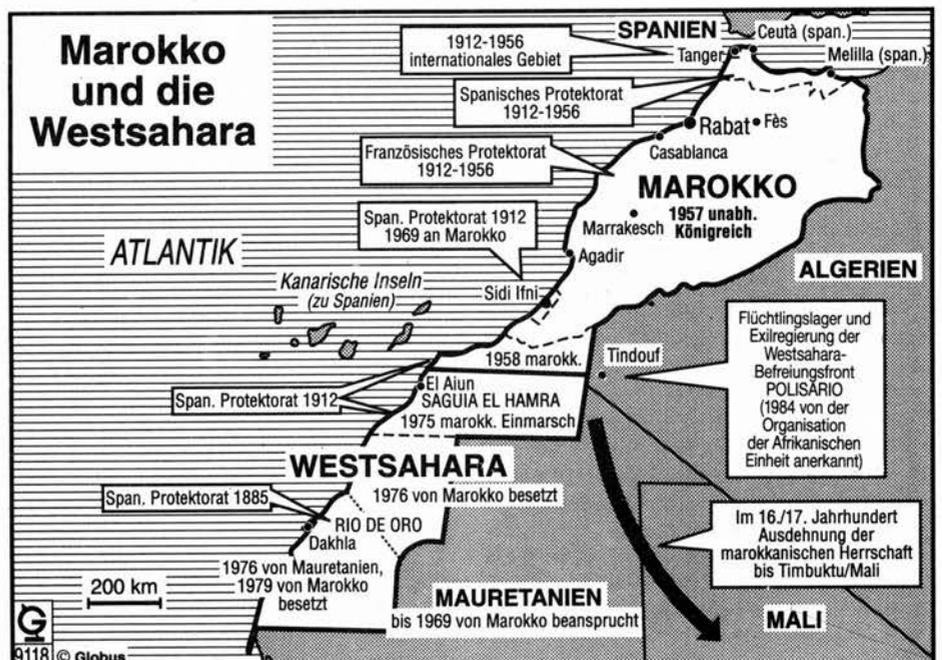
(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1991 S.150f. fort.)

I. Die zweite Jahreshälfte 1991 brachte der West-Sahara nicht den erwarteten Beginn der Konfliktregelung auf der Grundlage des

UN-Friedensplans, der am 29. April des gleichen Jahres mit Resolution 690 des Sicherheitsrats (Text: VN 4/1991 S.155) gebilligt worden war. Lediglich gelang es, die Konfliktparteien ab dem 6. September 1991 zur Einhaltung der vereinbarten Waffenruhe anzuhalten. Zu deren Überwachung hatte der UN-Generalsekretär Anfang September 1991 eine Mission von 374 Beobachtern in den Konfliktraum entsandt. Gleichzeitig wurden Vorkommandos zum Einsatz der Beobachtermission MINURSO auf den Weg gebracht, die das ursprünglich schon für Mitte Januar 1992 geplante Referendum überwachen sollten.

Vorausgegangen war eine einseitige Offensivaktion Marokkos, mit der die fast zweijährige De-facto-Waffenruhe in der West-Sahara gebrochen wurde. Am 4. und 5. August 1991 griff ein marokkanischer Luftwaffenverband die Wasserreservoirs sahraischer Nomaden und die Verwaltungsposten der POLISARIO im Raum Tifariti an. Am 22. August 1991 begann ein mehrtägiger Vorstoß marokkanischer Landstreitkräfte auf Bir Lahlou im Dreieck zwischen Algerien, Mauretanien und dem östlichen Zipfel der West-Sahara. Mit diesen marokkanischen Angriffen wurden territoriale Basen zerstört, von denen aus im algerischen Exil befindliche Sahrauis die Möglichkeit zur Stimmabgabe innerhalb des Abstimmungsgebiets erhalten sollten. Die internationale Öffentlichkeit war zu diesem Zeitpunkt durch die Putsch-Ereignisse in Moskau abgelenkt; lediglich Frankreich, Italien, Spanien und Algerien erhoben Proteste gegen das marokkanische Vorgehen. Amerikanischer Einspruch blieb verhalten, nachdem König Hassan II. sich bei Ausbruch des Zweiten Golfkriegs durch eine symbolische Truppenentsendung zusätzliches amerikanisches Wohlwollen gesichert hatte.

Folgenreicher blieb die einstweilige Blockierung der Anlaufphase des im UN-Friedensplan vorgesehenen Referendums durch marokkanische Einsprüche gegen den ver-



einbarten Modus über die Zulassung der Stimmberechtigten. Den auf der Grundlage des letzten spanischen Zensus ermittelten 73 497 Sahrauis stellte die marokkanische Regierung eine eigene, 120 000 Namen umfassende Liste gegenüber. Diese in Südmarokko wohnhaften angeblichen Sahrauis werden laufend in die von Marokko besetzte Westsahara umgesiedelt. Marokko beantragte gleichzeitig die Verschiebung des Referendum-Termins um vier bis fünf Monate und machte hiervon die Einreisebewilligung für den UN-Sonderbeauftragten und weiterer Kontingente der UN-Beobachtermission MINURSO abhängig. Im UN-Sekretariat wurde eine pauschale Anerkennung der von Marokko benannten Stimmberechtigten als Versuch einer Wahlmanipulation abgelehnt.

II. Die hieraus resultierende Lähmung des gesamten Friedensprozesses geschah vor dem Hintergrund der innenpolitischen Turbulenzen in Algerien, das für eine weitere materielle und finanzielle Stützung der POLISARIO nicht mehr die wirtschaftliche Kraft und für ein politisches Engagement kein vorrangiges Interesse mehr aufbringen kann. Erschwerend hinzu kam der Personalwechsel auf dem Posten des UN-Generalsekretärs und der vorzeitige Rücktritt des UN-Sonderbeauftragten für die Westsahara Johannes Manz, der die Sache der Vereinten Nationen nicht sehr überzeugend vertreten hatte, zur Jahreswende 1991/92. (Zu seinem Nachfolger wurde Ende März 1992 der ehemalige pakistanische Außenminister und frühere General Sahabzada Yakub-Khan ernannt.)

Dessen ungeachtet hielt der UN-Sicherheitsrat mit Resolution 725 vom 31. Dezember 1991 (Text: S.77 dieser Ausgabe) an der Substanz des UN-Friedensplans fest und billigte die im Bericht des UN-Generalsekretärs vom 19. Dezember 1991 (UN Doc. S/23299) angeführten Gründe für die Aussetzung der bisherigen Zeitplanung. Zuvor hatte der Generalsekretär der OAU, die den UN-Plan für die Westsahara mitträgt, dem Sicherheitsrat am 23. Dezember 1991 eine Note übermitteln lassen (S/23315), in der nachdrücklich davor gewarnt wurde, den von den Konfliktparteien angenommenen Friedensplan in irgendeiner Form abzuändern; auch die Generalversammlung hatte in ihrer Entschliessung 46/67 den Lösungsplan am 11. Dezember bekräftigt. Für die Festsetzung eines neuen Termins für das Referendum wollte der Sicherheitsrat zunächst einen weiteren Bericht des Generalsekretärs nach Ablauf von zwei Monaten abwarten. Ein solcher wurde am 28. Februar 1992 vorgelegt (S/23662); in ihm wurde noch einmal die Kooperationsbereitschaft der Konfliktparteien angemahnt. Zugleich wurde eine Besinnungspause von weiteren drei Monaten angeregt: ein weiterer Bericht soll spätestens Ende Mai vorliegen. Wenn bis dahin keine Einigung über die Verwirklichung des existierenden Planes erzielt sei, werde es erforderlich, nach Alternativen und möglicherweise nach einem ganz neuen Ansatz zu suchen.

III. Die mit dieser neuen Entwicklung einhergehenden Verunsicherungen und Unabwägbarkeiten haben nicht nur zu wachsenden Spannungen und zu ersten Auflösungserscheinungen innerhalb der POLISARIO geführt, sie haben auch die Haltung der algerischen Führung beeinflusst. Der Präsident des neu gebildeten algerischen Staatsrats, Mohammed Boudiaf, hatte vor seiner Amtsübernahme am 11. Januar 1992 27 Jahre lang im marokkanischen Exil gelebt. Er ist dadurch eng vertraut mit den Interessen Rabats und fühlt sich diesen möglicherweise auch verpflichtet. Am 3. Februar 1992 gab er in einem Fernsehinterview erstmals die Ansicht preis, die Westsaharfrage könne am schnellsten – und zum Vorteil des Ausbaus der Maghreb-Union – im bilateralen algerisch-marokkanischen Konsens gelöst werden.

Mit einem solchen Positionswechsel würde der UN-Friedensplan unterlaufen; das Selbstbestimmungsrecht der Westsaharabevölkerung bliebe auf der Strecke. Ob diese bisher nur vage angedeutete neue Weichenstellung realisiert werden kann, dürfte von der Stabilität der algerischen Führung abhängen. Auf jeden Fall braucht Mohammed Boudiaf für einen solchen Kurswechsel die Zustimmung der algerischen Armeeführung. Widerstreitende Meinungen hierüber könnten das ohnehin nicht mehr ungetrübte Vertrauensverhältnis zwischen politischer und militärischer Führung zusätzlich belasten.

Joachim Tzschaschel □

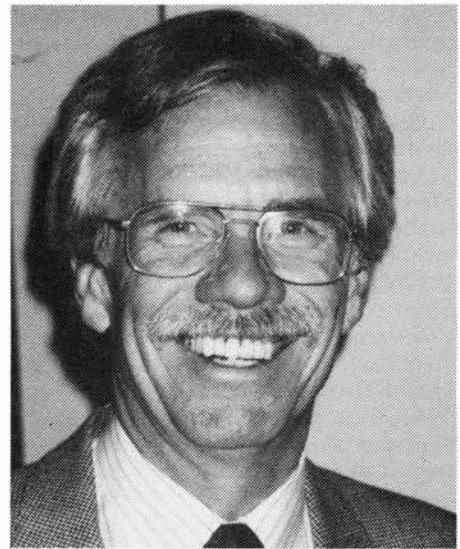
Rechtsfragen

IGH: Verfahren Guinea-Bissau gegen Senegal – Streit um Seegrenze – Schiedsspruch von 1989 bestätigt (14)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1990 S.145f. fort.)

I. Die von den Kolonialmächten Frankreich und Portugal 1960 getroffene Festlegung der Seegrenze zwischen ihren westafrikanischen Territorien steht am Ursprung eines Rechtsstreits zwischen den beiden Staaten Guinea-Bissau und Senegal, der seit 1989 den Internationalen Gerichtshof (IGH) beschäftigt. Eine Ende Juli 1989 seitens eines dreiköpfigen Schiedsgerichts ergangene Schiedsentscheidung wurde gut drei Wochen später durch Guinea-Bissau beim IGH angefochten; am 2. März 1990 lehnte es der IGH ab, im Streitfall *Schiedsgerichts-Entscheidung vom 31. Juli 1989 (Guinea-Bissau gegen Senegal)* eine mittlerweile von Guinea-Bissau beantragte einstweilige Anordnung zu erlassen.

Am 12. November 1991 wies der IGH den Antrag von Guinea-Bissau zurück, wonach die Schiedsentscheidung zwischen Guinea-Bissau und Senegal über den Verlauf der Seegrenze zwischen den beiden Staaten nicht existent respektive, hilfsweise, null und nichtig und Senegal nicht berechtigt sei, die Schiedsentscheidung anzuwenden. Stattdessen stellte das Gericht fest, die



Generalsekretär der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) ist seit dem 1. August 1991 der Schweizer Philippe H.P. Rochat, zuvor Direktor für Marketing und Umweltfragen beim Flughafen Genf. Seine Hochschulbildung hatte Rochat mit der Promotion zum Dr. jur. beendet; die Dissertation hatte ein Thema aus dem Recht der Luftfahrt zum Gegenstand.

Schiedsentscheidung sei gültig und für beide Staaten bindend. Die erste Entscheidung erging einstimmig, die zweite Entscheidung mit elf zu vier und die dritte Entscheidung mit zwölf zu drei Stimmen. Richter Tarassov und Ad-hoc-Richter Mbaye fügten dem Urteil Erklärungen bei; IGH-Vizepräsident Oda und die Richter Lachs, Ni sowie Shahabuddeen legten Sondervoten vor. Die Richter Aguilar und Ranjeva gaben eine gemeinsame, Richter Weeramantry und Ad-hoc-Richter Thierry je eine eigene abweichende Meinung ab.

II. Hintergrund dieses Urteils ist die Streitigkeit zwischen Guinea-Bissau und Senegal über den Verlauf der Seegrenze zwischen den beiden Staaten. Seit 1977 verhandeln beide Regierungen hierüber, wobei Senegal von der Anwendbarkeit des zwischen Frankreich und Portugal 1960 geschlossenen Abkommens ausgeht, während Guinea-Bissau eine neue Grenzziehung anstrebte. 1985 einigten sich die beiden Staaten darauf, die Streitigkeit einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

Der Schiedsvertrag lautete wie folgt: 1. Aufgabe des Schiedsgerichts ist es, auf der Basis des Völkerrechts zu entscheiden, ob der zwischen Portugal und Frankreich geschlossene Vertrag für Senegal und Guinea-Bissau rechtsverbindlich ist. Sollte diese Frage verneint werden, war es 2. Aufgabe des Schiedsgerichts, die Meeresgrenze zwischen den beiden Staaten zu bestimmen. Der Schiedsvertrag sah 3. weiterhin die kartographische Darstellung der Seegrenze vor.

Das Schiedsgericht entschied mit zwei Stimmen gegen eine, daß der Vertrag von 1960 zwischen den Parteien rechtsverbindlich sei und im Lichte des damalig geltenden Völkerrechts auszulegen sei. Damals

seien weder die ausschließliche Wirtschaftszone noch Fischereizonen anerkannt gewesen. Deshalb könne die Seegrenze auch keine Aufteilung der ausschließlichen Wirtschaftszonen vornehmen. Unter Berufung auf den Wortlaut des Schiedsvertrags verzichtete das Gericht darauf, die zweite Frage zu beantworten, auch die kartographische Darstellung der Seegrenze unterblieb. Der Präsident des Gerichts, der für die Entscheidung gestimmt hatte, fügte ihr eine Erklärung bei, wonach die Antwort auf die erste Frage des Schiedsvergleichs präziser hätte ausfallen können. Seine Erklärung enthielt eine Alternativformulierung. Bei der Verkündung des Schiedsurteils waren nur zwei der drei Richter anwesend.

III. Guinea-Bissau hielt den Schiedsspruch aus verschiedenen Gründen für ungültig, die allerdings vom IGH, nachdem er seine Zuständigkeit bejaht hatte, zurückgewiesen wurden.

Nach Ansicht des IGH kann eine Ungültigkeit des Schiedsspruchs nicht aus der Erklärung des Präsidenten hergeleitet werden. Mit dieser habe er sich nicht in Gegensatz zu der Gerichtsentscheidung gestellt. Aber selbst wenn dies der Fall gewesen wäre – der Präsident habe für die Schiedsentscheidung gestimmt, und dem komme eine vorrangige Bedeutung gegenüber der Erklärung zur Schiedsentscheidung zu. Letztlich ebensowenig für schädlich hielt es der IGH, daß das Schiedsgericht darauf verzichtete, eine ausdrückliche Entscheidung darüber zu treffen, die zweite Frage nicht zu behandeln, obwohl der IGH insoweit die Formulierung des Schiedsgerichts kritisierte. Der IGH vertritt die Ansicht, diese Entscheidung ergebe sich mit hinreichender Klarheit aus der positiven Beantwortung der ersten Frage. Auch die Begründung hielt der IGH, trotz aller Kürze, für ausreichend. Zutreffend war seiner Meinung nach auch der Verzicht auf die Beantwortung der zweiten Frage in

der Sache selbst, da der Schiedsvertrag dies nur für den Fall vorsah, daß die erste Frage verneint worden wäre. Schließlich hielt der IGH auch den Verzicht auf eine kartographische Darstellung der Seegrenze für ausreichend und hinreichend begründet. Es habe kein Anlaß dafür bestanden, eine Seegrenze darzustellen, die allgemein bekannt war.

Die Erklärungen zu dem IGH-Urteil kritisieren vor allem, daß die schiedsgerichtliche Entscheidung den Streit zwischen Senegal und Guinea-Bissau nicht beigelegt habe. Die abweichende Meinung der Richter Aguilar und Ranjeva sieht in der schiedsgerichtlichen Entscheidung einen 'excès de pouvoir infra petita' (Überschreiten der Kompetenz, indem die Rechtsfrage nicht voll beantwortet wird). Vergleichbare Positionen werden von Richter Weeramantry und Ad-hoc-Richter Thierry vertreten.

Rüdiger Wolfrum □

Literaturhinweis

Müller, Joachim W.: The Reform of the United Nations. Vol. I: Report; Vol. II: Resolutions, Decisions and Documents

New York etc.: Oceana Publications (Volumes in the Series 'Annual Review of United Nations Affairs') 1992
577 S. und 597 S., 120.– US-Dollar (beide Bände)

Im Sommer 1991 kündigte das Verlagshaus Oceana an, daß die Bände des 'Annual Review of United Nations Affairs' künftig unter der Herausgeberschaft dreier in den UN tätiger Fachleute erscheinen würden; die Ausgabe für 1988 liege in zwei Teilbänden vor. Man konnte sich auf ein neues Erscheinungsbild und eine womöglich neue Aufmachung dieses in der Tat im Schatten des offiziellen 'Yearbook of the United Nations' stark verstaubten Berichts über die Tätigkeit der UN einstellen und hoffen, daß die Publikation der Ankündigung gerecht würde, eine wichtige Quelle für Praktiker und Wissenschaftler zu werden. In der folgenden Spalte desselben Prospekts waren die hier anzuzeigenden Bände des Werkes von Joachim Müller angekündigt. Kein Wort davon, was nun, da sie vorliegen, offenbar wird, nämlich daß es sich um zwei Sonderbände der Serie 'Annual Review' handelt, die rein dokumentarische Absichten verfolgen und im Abonnement der Reihe inbegriffen sind. Auch die Vereinten Nationen selbst haben diese Art Werbung betrieben, zum Nutzen des Verlags.

Was immer davon zu halten ist – jedenfalls ist im folgenden nicht eine wissenschaftliche Analyse, sondern eine zweibändige Dokumentation über den in der Tat eine geschlossene Einheit darstellenden und insofern eine Sonderausgabe rechtfertigenden Reformprozeß in den Vereinten Nationen während der Zeit von 1985 bis 1990 an-

zuzeigen. Die Dokumentation will ausdrücklich nicht den zahlreichen Reformdiagnosen der UN eine weitere hinzufügen, sondern das 'reform-making', die unterschiedlichen Interessen der Beteiligten, die Entscheidungsfindung und den politischen Kontext durch Dokumentation transparent machen. Der zeitliche Rahmen wird gesteckt durch den Beschluß der Generalversammlung von 1985, die 'Gruppe der 18' einzusetzen, einerseits, und durch den Schlußbericht des Generalsekretärs von 1990 über die Implementierung der Resolution 41/213, mit der die Generalversammlung die Empfehlungen der Gruppe übernahm, andererseits.

Band I enthält zunächst eine sehr nüchterne Aneinanderreihung von Fakten über das UN-System, frühere Reformausschüsse, die Vorgeschichte der Reform von 1985 und die Finanzkrise der Organisation sowie die Bildung der 'Gruppe der 18' (S.1–51). Die folgenden fünf Abschnitte dokumentieren chronologisch die Aussprachen über Reformschritte von 1986 bis 1990. 1986 steht der Bericht der 'Gruppe der 18' im Vordergrund. 1987–1989 sind es die Zwischenberichte des Generalsekretärs und 1990 dessen analytischer Schlußbericht. Angehängt sind vier Tabellen (darunter der 1991 gültige Beitragsschlüssel), ein sehr knapper Dokumentenführer und eine mehr als spärliche Bibliographie (S.551–553), in der die analytische Literatur fast vollständig fehlt (so zum Beispiel auch der in 'Ethics and International Affairs' (1988) veröffentlichte, sehr aufschlußreiche Aufsatz von Choudhuri über die Entstehung der Reformresolution 41/213) und in der lediglich die erfreuliche Tatsache auffällt, daß mit Tomuschats Aufsatz im 'Europa-Archiv' zur Krise der Vereinten Nationen von 1987 auch einmal ein deutscher Beitrag zur Kenntnis genommen wird.

Während Band I die abgedruckten Auszüge aus Redebeiträgen oder Dokumenten noch

durch chronistische Passagen miteinander verbindet, handelt es sich bei Band II um eine reine Dokumentation. Sie ist in zwei Teile gegliedert: Im ersten Teil sind die Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) – beginnend mit Resolution 40/237, mit der die Generalversammlung am 18. Dezember 1985 die 'Gruppe der 18' einsetzte, und endend mit Resolution 45/254, mit der sie am 21. Dezember 1990 den Schlußbericht des Generalsekretärs billigte – abgedruckt. Teil II enthält 41 der Generalversammlung in der Zwischenzeit vorgelegte Berichte verschiedener ihrer Nebengane, ihres 5. Hauptausschusses, der Reformsonderkommission des ECOSOC und des Generalsekretärs. Der analytische Schlußbericht des Generalsekretärs über die Verwirklichung der Resolution 41/213 mag dem rückblickenden Leser dabei sowohl als Einstieg in die Reformdiskussion als auch dazu dienen, zu einem eigenen Urteil über die noch ausstehenden Reformen der UN zu gelangen.

Der Nutzen der Dokumentation steht insofern außer Frage, als hier in einem Griff in chronologischer Ordnung die Dokumente der Reformen nach 1985 verfügbar sind, und zwar auch für Praktiker und Wissenschaftler, die sich über Fragen der UN-Reform informieren möchten, ohne unmittelbar Zugang zu einer UN-Depotbibliothek zu haben. Daß sie von einem loyalen UN-Bediensteten herausgegeben wurde, verleiht ihr offiziellen Charakter, verhindert aber auch schon in Ansätzen kritische Analysen, wie sie etwa angebracht wären bei der Art und Weise, wie in der Organisation mit dem unter anderem die Personalrekrutierung regelnden Artikel 101 Absatz 3 der Charta (vgl. Bd.I, S.9f.) umgegangen wird. Insofern ist zu wünschen, daß die akademische UN-Forschung diese Materialsammlung weidlich nutzt.

Klaus Dicke □

Dokumente der Vereinten Nationen

Internationale Sicherheit, Libyen, Irak-Kuwait, Jugoslawien, Westsahara, Kambodscha, Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen, Generalsekretär, Zionismus

Internationale Sicherheit

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 31. Januar 1992 (UN-Dok. S/23500)

Am Ende der 3046. Sitzung des Sicherheitsrats, die am 31. Januar 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Verantwortung des Sicherheitsrats im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit« auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs stattfand, gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mich ermächtigt, in ihrem Namen die folgende Erklärung abzugeben.

Der Sicherheitsrat ist am 31. Januar 1992 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York erstmals auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs zusammengetreten. Im Rahmen ihrer Verpflichtung auf die Charta der Vereinten Nationen haben sich die Ratsmitglieder mit der Frage »Die Verantwortung des Sicherheitsrats im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit« befaßt.*

Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind der Auffassung, daß ihr Zusammentreffen zum richtigen Zeitpunkt stattfindet und der Tatsache Rechnung trägt, daß ein neues, günstiges internationales Umfeld entstanden ist, in dem der Sicherheitsrat begonnen hat, seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wirksamer wahrzunehmen.

Eine Zeit des Wandels

Diese Sitzung findet in einer Zeit umwälzender Veränderungen statt. Die Beendigung des Kalten Krieges hat Hoffnungen auf eine sicherere, gerechtere und menschlichere Welt geweckt. In vielen Regionen der Welt hat es rasche Fortschritte auf dem Weg zur Demokratie und zur Herausbildung entsprechender

Regierungsformen wie auch zur Erreichung der in der Charta verankerten Ziele gegeben. Die endgültige Abschaffung der Apartheid in Südafrika würde einen maßgeblichen Beitrag zu diesen Zielen und positiven Tendenzen darstellen, insbesondere auch zur Förderung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten.

Unter der Führung der Vereinten Nationen ist es der internationalen Gemeinschaft im vergangenen Jahr gelungen, Kuwait in die Lage zu versetzen, seine Souveränität und territoriale Integrität, die es infolge der irakischen Aggression verloren hatte, zurückzugewinnen. Die vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen sind für die Wiederherstellung von Frieden und Stabilität in der Region nach wie vor von entscheidender Bedeutung und müssen voll durchgeführt werden. Gleichzeitig bereitet den Ratsmitgliedern die humanitäre Situation der unschuldigen Zivilbevölkerung Iraks Sorge.

Die Ratsmitglieder unterstützen den Nahost-Friedensprozeß, der durch die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten gefördert wird, und hoffen, daß er auf der Grundlage der Ratsresolutionen 242(1967) und 338(1973) zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht wird.

Sie begrüßen es, daß die Vereinten Nationen nach der Charta bei den Fortschritten zur Beilegung von seit langem bestehenden regionalen Streitigkeiten eine Rolle spielen konnten, und sie werden sich für weitere Fortschritte in Richtung auf deren endgültige Lösung einsetzen. Sie nehmen mit Beifall Kenntnis von dem wertvollen Beitrag der Friedenstruppen der Vereinten Nationen, die sich zur Zeit in Asien, Afrika, Lateinamerika und Europa im Einsatz befinden.

Die Ratsmitglieder stellen fest, daß die Aufgaben der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Friedenssicherung in den letzten Jahren zugenommen und eine beträchtliche Ausweitung erfahren haben. Die Überwachung von Wahlen, die Verifikation der Achtung der Menschenrechte und die Rückführung von Flüchtlingen waren bei der Beilegung einiger regionaler Konflikte, auf Ersuchen oder mit Zustimmung der betroffenen Parteien, integrale Bestandteile der Bemühungen des Sicherheitsrats um die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Die Ratsmitglieder begrüßen diese Entwicklungen.

Gleichzeitig sind sich die Ratsmitglieder dessen bewußt, daß dieser Wandel, so willkommen er auch ist, neue Risiken für die Stabilität und die Sicherheit mit sich gebracht hat. Einige der akutesten Probleme sind das Ergebnis der Veränderungen staatlicher Strukturen. Die Ratsmitglieder werden alle Anstrengungen unterstützen, die dazu beitragen, daß im Verlauf dieser Veränderungen Frieden, Stabilität und Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

Die internationale Gemeinschaft steht somit in ihrer Suche nach dem Frieden vor neuen Herausforderungen. Alle Mitgliedstaaten er-

warten von den Vereinten Nationen, daß sie in dieser entscheidenden Phase eine zentrale Rolle übernehmen. Die Ratsmitglieder betonen, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen gestärkt werden und ihre Leistungsfähigkeit verbessert wird. Sie sind entschlossen, sich ihrer Verantwortung innerhalb der Organisation der Vereinten Nationen im Rahmen der Charta voll und ganz zu stellen.

Die Abwesenheit von Krieg und militärischen Konflikten zwischen den Staaten garantiert für sich allein noch nicht den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. Die nichtmilitärischen Ursachen von Instabilität im wirtschaftlichen, sozialen, humanitären und ökologischen Bereich sind zu Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit geworden. Die Mitglieder der Vereinten Nationen in ihrer Gesamtheit müssen der Lösung dieser Angelegenheiten höchste Priorität beimessen und dabei unter Einschaltung der zuständigen Gremien vorgehen.

Verpflichtung auf den Grundsatz der kollektiven Sicherheit

Die Ratsmitglieder bekunden feierlich ihre Verpflichtung auf das Völkerrecht und die Charta der Vereinten Nationen. Alle Streitigkeiten zwischen Staaten sollten in Übereinstimmung mit der Charta friedlich beigelegt werden.

Die Ratsmitglieder verpflichten sich erneut auf das kollektive Sicherheitssystem der Charta, um Bedrohungen des Friedens entgegenzutreten und Aggressionshandlungen rückgängig zu machen.

Die Ratsmitglieder bringen ihre tiefe Besorgnis über Akte des internationalen Terrorismus zum Ausdruck und betonen, daß die internationale Gemeinschaft allen derartigen Handlungen wirkungsvoll entgegenzutreten muß.

Friedensstiftung und Friedenssicherung

Um die Wirksamkeit dieser Verpflichtungen zu erhöhen und dem Sicherheitsrat die Mittel zur Wahrnehmung seiner nach der Charta bestehenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit an die Hand zu geben, haben die Ratsmitglieder folgendes Vorgehen beschlossen:

Sie bitten den Generalsekretär, zur Verteilung an die Mitglieder der Vereinten Nationen bis zum 1. Juli 1992 eine Analyse sowie Empfehlungen zu der Frage auszuarbeiten, wie die Kapazität der Vereinten Nationen zur präventiven Diplomatie, zur Friedensstiftung und zur Friedenssicherung im Rahmen der Charta und ihrer Bestimmungen ausgebaut und effizienter gestaltet werden kann.

Die Analyse und die Empfehlungen des Generalsekretärs könnten sich auf die Rolle der Vereinten Nationen bei der Erkennung von potentiellen Krisen und Gebieten der Instabilität sowie darauf erstrecken, welchen Beitrag die regionalen Organisationen nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Tätigkeit des Rates leisten

* Die Sitzung stand unter dem Vorsitz des Premierministers des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als Präsident des Sicherheitsrats für den Monat Januar. Folgende Personen gaben Erklärungen ab: Dr. Franz Vranitzky, Bundeskanzler Österreichs, Wilfried Martens, Ministerpräsident Belgiens, Dr. Carlos Alberto Wahnou de Carvalho Veiga, Ministerpräsident Kap Verdes, Li Peng, Ministerpräsident des Staatsrates Chinas, Dr. Rodrigo Borja-Cevallos, Staatspräsident Ecuadors, François Mitterrand, Präsident Frankreichs, Dr. Géza Jeszenszky, Minister für auswärtige Angelegenheiten und Persönlicher Abgesandter des Ministerpräsidenten Ungarns, P.V. Narasimha Rao, Ministerpräsident Indiens, Kiichi Miyazawa, Ministerpräsident Japans, Seine Majestät Hassan II., König von Marokko, Boris N. Jelzin, Präsident der Russischen Föderation, John Major MP, Premierminister des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, George Bush, Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Dr. Carlos Andrés Pérez, Präsident Venezuelas, Dr. Nathan Shamuyarira, Minister für auswärtige Angelegenheiten und Persönlicher Abgesandter des Präsidenten Simbabwe, sowie Dr. Boutros Boutros-Ghali, Generalsekretär der Vereinten Nationen.

könnten. Sie könnten sich auch auf den Bedarf an ausreichenden materiellen und finanziellen Ressourcen erstrecken. Der Generalsekretär könnte sich die Erfahrungen aus den jüngsten Friedensmissionen der Vereinten Nationen zunutze machen, um Empfehlungen darüber abzugeben, wie Planung und Abwicklung durch das Sekretariat wirksamer gestaltet werden könnten. Er könnte außerdem prüfen, wie von seinen Guten Diensten und seinen sonstigen Aufgaben nach der Charta der Vereinten Nationen vermehrt Gebrauch gemacht werden könnte.

Abrüstung, Rüstungskontrolle und Massenvernichtungswaffen

Die Ratsmitglieder erklären erneut, im vollen Bewußtsein der Verantwortlichkeiten anderer Organe der Vereinten Nationen auf den Gebieten Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung, daß durch Fortschritte in diesen Bereichen ein entscheidender Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet werden kann. Sie verpflichten sich, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wirksamkeit der Vereinten Nationen in diesen Bereichen zu verbessern.

Die Ratsmitglieder unterstreichen die Notwendigkeit, daß alle Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen in bezug auf Rüstungskontrolle und Abrüstung erfüllen, daß sie jedwede Verbreitung aller Arten von Massenvernichtungswaffen verhindern, daß sie die exzessive und destabilisierende Anhäufung und Weitergabe von Waffen vermeiden und daß sie etwaige Probleme im Zusammenhang mit diesen Fragen, welche die Erhaltung der regionalen und weltweiten Stabilität bedrohen oder stören, auf friedlichem Wege im Einklang mit der Charta regeln. Sie betonen, wie wichtig die baldige Ratifikation und Durchführung aller internationalen und regionalen Rüstungskontrollvereinbarungen, insbesondere des START-Vertrags und des KSE-Vertrags, durch die betreffenden Staaten ist.

Die Verbreitung aller Massenvernichtungswaffen stellt eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dar. Die Ratsmitglieder verpflichten sich, darauf hinzuwirken, daß die Verbreitung von Technologien im Zusammenhang mit der Entwicklung und Herstellung solcher Waffen verhindert wird, und zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Hinsichtlich der Verbreitung der Kernwaffen stellen sie fest, wie wichtig die Entscheidung zahlreicher Länder ist, dem Nichtverbreitungsvertrag beizutreten, und betonen die unverzichtbare Rolle einer voll wirksamen Kernmaterialüberwachung durch die IAEA bei der Durchführung dieses Vertrages sowie die Wichtigkeit wirksamer Ausfuhrkontrollen. Die Ratsmitglieder werden im Falle etwaiger Verletzungen, die ihnen von der IAEA notifiziert werden, geeignete Maßnahmen ergreifen.

Hinsichtlich der chemischen Waffen unterstützen sie die Bemühungen der Genfer Konferenz, die darauf gerichtet sind, eine Einigung über den Abschluß einer universalen Konvention zum Verbot chemischer Waffen, einschließlich eines Verifikationsregimes, vor Ende 1992 zu erzielen.

Hinsichtlich der konventionellen Waffen stellen sie fest, daß das Votum der Generalversammlung zugunsten eines Registers der Vereinten Nationen für Waffentransfers einen er-

sten Schritt darstellt, und anerkennen in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, daß alle Staaten alle in der Resolution der Generalversammlung verlangten Informationen bereitstellen.

Abschließend bekräftigen die Mitglieder des Sicherheitsrats ihre Entschlossenheit, auf der Initiative ihres Zusammentreffens aufzubauen, um positive Fortschritte bei der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu erzielen. Sie sind sich darin einig, daß dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine entscheidende Rolle zufällt. Die Ratsmitglieder sprechen dem aus dem Amt geschiedenen Generalsekretär, Seiner Exzellenz Javier Pérez de Cuéllar, ihren tiefempfundenen Dank für seinen herausragenden Beitrag zur Tätigkeit der Vereinten Nationen aus, der in der Unterzeichnung des Friedensabkommens von El Salvador seinen krönenden Abschluß gefunden hat. Sie heißen den neuen Generalsekretär, Seine Exzellenz Dr. Boutros Boutros-Ghali, willkommen und nehmen mit Genugtuung Kenntnis von seiner Absicht, die Funktionsfähigkeit der Vereinten Nationen zu stärken und zu verbessern. Sie versichern ihn ihrer vollen Unterstützung und verpflichten sich, mit ihm und seinen Mitarbeitern bei der Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele eng zusammenzuarbeiten, so insbesondere bei der Verbesserung der Effizienz des Systems der Vereinten Nationen.

Die Ratsmitglieder sind sich darin einig, daß der derzeitige Augenblick für die Welt die günstigste Konstellation seit der Gründung der Vereinten Nationen darstellt, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu verwirklichen. Sie verpflichten sich, bei ihren eigenen Anstrengungen im Hinblick auf dieses Ziel eng mit den anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und sich auch vordringlich um Lösungen für alle die anderen Probleme zu bemühen, die eine gemeinsame Antwort der internationalen Gemeinschaft erfordern, insbesondere soweit sie die wirtschaftliche und soziale Entwicklung betreffen. Sie erkennen an, daß Frieden und Wohlstand unteilbar sind und daß eine wirksame internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut und zur Förderung eines besseren Lebens für alle in größerer Freiheit die Voraussetzung für dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität ist.“

Libyen

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Mitwirkung der Regierung Libyens bei der Aufklärung terroristischer Handlungen. – Resolution 731(1992) vom 21. Januar 1992

Der Sicherheitsrat,

- zutiefst beunruhigt darüber, daß weltweit noch immer Handlungen des internationalen Terrorismus in allen seinen Formen vorkommen, so auch Handlungen, in die Staaten direkt oder indirekt verwickelt sind, die unschuldige Menschenleben gefährden oder vernichten, sich schädlich auf die internationalen Beziehungen auswirken und eine Gefahr für die Sicherheit der Staaten bedeuten,
- zutiefst besorgt über alle gegen die inter-

nationale Zivilluftfahrt gerichteten widerrechtlichen Aktivitäten und unter Bekräftigung des Rechts aller Staaten, in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Grundsätzen des Völkerrechts ihre Staatsangehörigen vor Handlungen des internationalen Terrorismus zu schützen, die Bedrohungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen,

- in Bekräftigung seiner Resolution 286 (1970) vom 9. September 1970, in der er die Staaten aufgefordert hat, alle nur möglichen gesetzlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jedwede Störung des internationalen Zivilluftverkehrs zu verhindern,
- sowie in Bekräftigung seiner Resolution 635(1989) vom 14. Juni 1989, in der er alle widerrechtlichen Störungen der Sicherheit der Zivilluftfahrt verurteilt und alle Staaten aufgefordert hat, bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung aller terroristischen Handlungen, insbesondere auch solcher, bei denen Sprengstoffe verwendet werden, zusammenzuarbeiten,
- unter Hinweis auf die am 30. Dezember 1988 vom Präsidenten des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder abgegebene Erklärung, in der die Zerstörung des Pan-Am-Flugs 103 aufs schärfste verurteilt und alle Staaten aufgefordert wurden, bei der Ergreifung und Strafverfolgung derjenigen zu helfen, die für diese verbrecherische Tat verantwortlich sind,
- zutiefst besorgt über Untersuchungsergebnisse, durch die Beamte der libyschen Regierung belastet werden und die sich in Dokumenten des Sicherheitsrats finden, welche auch die an die libyschen Behörden gerichteten Ersuchen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika im Zusammenhang mit den gerichtlichen Verfahren betreffend die Angriffe auf den Pan-American-Flug 103 und den Union-de-transports-aériens-Flug 772 enthalten,
- in dem festen Willen, den internationalen Terrorismus zu beseitigen,
- 1. verurteilt die Zerstörung des Pan-American-Flugs 103 und des Union-de-transports-aériens-Flugs 772 und die dadurch verursachten Verluste von Hunderten von Menschenleben;
- 2. mißbilligt entschieden die Tatsache, daß die libysche Regierung den obigen Ersuchen um volle Zusammenarbeit bei der Feststellung der Verantwortlichkeit für die oben genannten terroristischen Handlungen gegen den Pan-American-Flug 103 und den Union-de-transports-aériens-Flug 772 bisher noch nicht wirksam entsprochen hat;
- 3. bittet die libysche Regierung nachdrücklich, diesen Ersuchen sofort voll und wirksam zu entsprechen, um so zur Beseitigung des internationalen Terrorismus beizutragen;
- 4. ersucht den Generalsekretär, sich dahin gehend um die Zusammenarbeit der libyschen Regierung zu bemühen, daß diesen Ersuchen voll und wirksam entsprochen wird;
- 5. bittet alle Staaten nachdrücklich, der libyschen Regierung einzeln und gemeinsam nahezu legen, diesen Ersuchen voll und wirksam zu entsprechen;

6. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Waffen- und Luftverkehrsembargo gegen Libyen. – Resolution 748(1992) vom 31.März 1992

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 731 (1992) vom 21. Januar 1992,
 - Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs,
 - zutiefst besorgt darüber, daß die libysche Regierung den Ersuchen in seiner Resolution 731(1992) vom 21. Januar 1992 noch immer nicht voll und wirksam entsprochen hat,
 - überzeugt, daß die Unterbindung von Handlungen des internationalen Terrorismus, so auch von Handlungen, an denen Staaten direkt oder indirekt beteiligt sind, für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar ist,
 - daran erinnernd, daß die Ratsmitglieder in der Erklärung, die am 31. Januar 1992 anläßlich der Sicherheitsratssitzung auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs herausgegeben wurde, ihre tiefe Besorgnis über Handlungen des internationalen Terrorismus zum Ausdruck gebracht und betont haben, daß die internationale Gemeinschaft allen derartigen Handlungen wirkungsvoll entgegenzutreten müsse,
 - erneut erklärend, daß jeder Staat gemäß dem Grundsatz in Artikel 2 Ziffer 4 der Charta der Vereinten Nationen gehalten ist, davon Abstand zu nehmen, in einem anderen Staat terroristische Handlungen zu organisieren, anzustiften, zu unterstützen oder sich daran zu beteiligen beziehungsweise auf seinem Hoheitsgebiet organisierte Aktivitäten zu dulden, die auf die Begehung derartiger Handlungen gerichtet sind, wenn diese Handlungen mit der Androhung oder Anwendung von Gewalt verbunden sind,
 - in diesem Zusammenhang feststellend, daß die Tatsache, daß die libysche Regierung ihren Verzicht auf den Terrorismus nicht durch konkrete Maßnahmen unter Beweis gestellt hat und daß sie insbesondere den Ersuchen in Resolution 731(1992) noch immer nicht voll und wirksam entsprochen hat, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
 - entschlossen, den internationalen Terrorismus zu beseitigen,
 - unter Hinweis auf das Recht der Staaten nach Artikel 50 der Charta, den Sicherheitsrat zu konsultieren, wenn sie sich auf Grund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,
1. beschließt, daß die libysche Regierung nunmehr ohne weiteren Verzug der Ziffer 3 der Resolution 731(1992) betreffend die Ersuchen Folge leisten muß, die in den Dokumenten S/23306, S/23308 und S/23309 enthalten sind;

2. beschließt außerdem, daß die libysche Regierung sich verpflichten muß, alle Formen von terroristischen Handlungen und jedwede Unterstützung von terroristischen Gruppen endgültig einzustellen, und daß sie umgehend durch konkrete Maßnahmen ihren Verzicht auf den Terrorismus unter Beweis stellen muß;
3. beschließt, daß am 15. April 1992 alle Staaten die nachstehenden Maßnahmen ergreifen werden, die so lange Anwendung finden, bis der Sicherheitsrat beschließt, daß die libysche Regierung den Ziffern 1 und 2 Folge geleistet hat;
4. beschließt außerdem, daß alle Staaten
 - a) einem Luftfahrzeug die Start- oder Landeerlaubnis in ihrem Hoheitsgebiet und die Erlaubnis zum Überfliegen ihres Hoheitsgebiets versagen werden, sofern es zur Landung im Hoheitsgebiet Libyens vorgesehen oder dort gestartet ist, es sei denn, der betreffende Flug ist von dem Ausschuß nach Ziffer 9 aus erheblichen humanitären Beweggründen genehmigt worden;
 - b) die Lieferung von Luftfahrzeugen oder von Luftfahrzeugbauteilen an Libyen, die Erbringung technischer Betreuungs- und Wartungsdienste für libysche Luftfahrzeuge oder Luftfahrzeugbauteile, die Bestätigung der Lufttüchtigkeit für libysche Luftfahrzeuge, die Begleichung neuer Forderungen aus bestehenden Versicherungsverträgen und neue Direktversicherungen für libysche Luftfahrzeuge durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus verboten werden;
5. beschließt ferner, daß alle Staaten
 - a) jede Bereitstellung von Waffen und Wehrmaterial jeder Art, einschließlich des Verkaufs oder des Transfers von Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und militärischem Gerät, paramilitärischer Polizeiausrüstung sowie von Ersatzteilen dafür an Libyen durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus wie auch die Bereitstellung aller Arten von Ausrüstung und Versorgungsartikeln sowie die Gewährung von Lizenzverträgen für deren Herstellung oder Wartung verbieten werden;
 - b) jede Bereitstellung, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus, von technischer Beratung, Unterstützung oder Ausbildung im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung oder Verwendung der unter Buchstabe a) genannten Gegenstände an Libyen verbieten werden;
 - c) alle ihre offiziellen Vertreter oder Beauftragten abziehen werden, die sich zur Beratung der libyschen Behörden in militärischen Fragen in Libyen befinden;
6. beschließt, daß alle Staaten
 - a) das Personal in den libyschen diplomatischen Vertretungen und Konsulaten zahlen- und rangmäßig beträchtlich reduzieren und die Freizügigkeit des verbleibenden Personals auf ihrem Hoheitsgebiet einschränken oder überwachen werden; was die libyschen Vertretungen bei internationalen Organisationen betrifft, kann der Gaststaat, soweit er dies für erforderlich hält, die jeweilige Organisation hinsichtlich der

zur Durchführung dieser Bestimmung erforderlichen Maßnahmen konsultieren;

- b) die Funktion aller Büros der Libyan Arab Airlines verhindern werden;
 - c) alle geeigneten Maßnahmen ergreifen werden, um libyschen Staatsangehörigen, denen auf Grund ihrer Beteiligung an terroristischen Handlungen von anderen Staaten die Einreise verweigert worden ist beziehungsweise die von diesen ausgewiesen worden sind, die Einreise zu verweigern beziehungsweise sie auszuweisen;
7. fordert alle Staaten, einschließlich der Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen, und alle internationalen Organisationen auf, streng in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln, ungeachtet etwaiger Rechte oder Pflichten aus einem vor dem 15. April 1992 geschlossenen internationalen Übereinkommen oder Vertrag oder einer vor diesem Datum gewährten Lizenz oder Bewilligung;
 8. ersucht alle Staaten, dem Generalsekretär bis zum 15. Mai 1992 über die Maßnahmen zu berichten, die sie getroffen haben, um ihren in den Ziffern 3 bis 7 genannten Verpflichtungen nachzukommen;
 9. beschließt, gemäß Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus sämtlichen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen und dem Rat Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen dazu vorzulegen:
 - a) Prüfung der gemäß Ziffer 8 vorgelegten Berichte;
 - b) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der mit den Ziffern 3 bis 7 verhängten Maßnahmen;
 - c) Behandlung aller ihm von den Staaten zur Kenntnis gebrachten Informationen über Verstöße gegen die mit den Ziffern 3 bis 7 verhängten Maßnahmen und in diesem Zusammenhang Abgabe von Empfehlungen an den Rat über Möglichkeiten zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit;
 - d) Empfehlung geeigneter Maßnahmen im Falle von Verstößen gegen die mit den Ziffern 3 bis 7 verhängten Maßnahmen und regelmäßige Unterrichtung des Generalsekretärs zwecks allgemeiner Verteilung der Informationen an die Mitgliedstaaten;
 - e) prompte Behandlung und Bescheidung jedes Antrags von Staaten auf Genehmigung von Flügen aus erheblichen humanitären Beweggründen nach Ziffer 4;
 - f) Zuwendung besonderer Aufmerksamkeit im Falle etwaiger Mitteilungen nach Artikel 50 der Charta von Nachbarstaaten oder anderen Staaten mit besonderen wirtschaftlichen Problemen infolge der Durchführung der mit den Ziffern 3 bis 7 verhängten Maßnahmen;
 10. fordert alle Staaten auf, mit dem Ausschuß bei der Erfüllung seines Auftrags voll zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere auch diejenigen Informationen

erteilen, die der Ausschuss auf der Grundlage dieser Resolution anfordert;

11. ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuss jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und im Sekretariat die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;
12. bittet den Generalsekretär, seine Rolle nach Ziffer 4 der Resolution 731(1992) weiterhin wahrzunehmen;
13. beschließt, daß der Sicherheitsrat die mit den Ziffern 3 bis 7 verhängten Maßnahmen alle 120 Tage oder früher, falls es die Situation erfordert, im Lichte der Befolgung der Ziffern 1 und 2 durch die libysche Regierung überprüfen und dabei gegebenenfalls alle Berichte berücksichtigen wird, die der Generalsekretär bei der Wahrnehmung seiner Rolle nach Ziffer 4 der Resolution 731(1992) erstellt;
14. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +10; -0; =5: China, Indien, Kap Verde, Marokko, Simbabwe.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 2. April 1992 (UN-Dok. S/23772)

Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3064. Sitzung am 2. April 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Schreiben des Ständigen Vertreters Venezuelas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 2. April 1992‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

›Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich die gewalttätigen Angriffe auf die Räumlichkeiten der Botschaft Venezuelas in Tripolis und deren Zerstörung, zu denen es heute gekommen ist. Die Tatsache, daß diese untragbaren und äußerst gravierenden Ereignisse sich nicht nur gegen die Regierung Venezuelas, sondern auch gegen die Resolution 748(1992) des Sicherheitsrats richten und eine Reaktion darauf darstellen, unterstreicht den Ernst der Lage.

Der Rat verlangt, daß die Regierung der Libysch-Arabischen Dschamahirija alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Gewährleistung der Sicherheit des Personals und zum Schutz des Eigentums der Botschaft Venezuelas und aller anderen in der Libysch-Arabischen Dschamahirija befindlichen diplomatischen und konsularischen Räumlichkeiten beziehungsweise Bediensteten, darunter auch derjenigen der Vereinten Nationen und verwandter Organisationen, vor Gewalthandlungen und terroristischen Handlungen ergreift.

Der Rat verlangt ferner, daß die Libysch-Arabischen Dschamahirija der Regierung Venezuelas für den verursachten Schaden sofortigen und vollen Schadensersatz leistet.

Jede Andeutung, daß diese Gewalthandlungen nicht gegen die Regierung Venezuelas, sondern gegen die Resolution 748 (1992) gerichtet und als Reaktion auf diese erfolgt seien, ist äußerst schwerwiegend und völlig unannehmbar.‹

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 20. Dezember 1991 (UN-Dok. S/23305)

Im Anschluß an die am 20. Dezember 1991 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder gegenüber den Medien die folgende Erklärung im Zusammenhang mit dem Punkt ›Die Situation zwischen Irak und Kuwait‹ ab:

›Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 6. Dezember 1991 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 28 der Resolution 687 (1991), Ziffer 6 der Resolution 700(1991) und Ziffer 21 der Resolution 687(1991). Auf Grund aller während der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der Bestimmungen in den Ziffern 22, 23, 24 und 25 der Resolution 687 (1991) entsprechend Ziffer 28 dieser Resolution, Ziffer 6 der Resolution 700(1991) und in Ziffer 20 der Resolution 687(1991) entsprechend Ziffer 21 dieser Resolution gegeben seien.

Zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung in Irak auf humanitärem Gebiet und zur Erleichterung der Inanspruchnahme von Ziffer 20 der Resolution 687(1991) wird der Ausschuss gemäß Resolution 661 jedoch gebeten, die im Ahtisaari-Bericht (S/22366) genannten Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung und für humanitäre Zwecke unverzüglich mit dem Ziel zu prüfen, eine Liste der Gegenstände zu erstellen, für die mit Zustimmung des Sicherheitsrats statt des ›Kein-Einwand‹-Verfahrens das einfache Notifizierungsverfahren Anwendung finden kann. Die Ratsmitglieder können entsprechende Vorschläge für derartige Gegenstände unterbreiten.

Was die Einfuhr von Gegenständen betrifft, die der vorherigen Zustimmung des Ausschusses des Sicherheitsrats gemäß Resolution 661(1990) nach dem ›Kein-Einwand‹-Verfahren unterliegen (das heißt Gegenstände außer Nahrungsmitteln und Medikamenten), so hat jedes Ausschußmitglied, das Einwände gegen eine derartige Einfuhr erhebt, auf einer Sitzung des Ausschusses eine konkrete Begründung dafür vorzubringen.

Die Ratsmitglieder sind vertraut mit vorliegenden Berichten betreffend die etwa 2 000 Kuwaiter, von denen angenommen wird, daß sie noch in Irak inhaftiert sind, den Zugang des IKRK zu allen Inhaftierten und ihren Haftorten, die Rückgabe kuwaitischer Vermögenswerte und insbesondere die Rückgabe kuwaitischen Militärgüter sowie deren Auswirkungen auf den gegenwärtigen Stand der Erfüllung von Resolution 687(1991) durch Irak.

Infolgedessen wird der Sicherheitsrat den Generalsekretär ersuchen, einen Sachstandsbericht über die Erfüllung aller Verpflichtungen durch Irak zu erstellen, die Irak mit Resolution 687(1991) und nachfolgenden diesbezüglichen Resolutionen auferlegt worden sind. Dieser Bericht soll dem Sicherheitsrat rechtzeitig vor seiner nächsten Überprüfung nach Ziffer 21 von Resolution 687(1991) vorgelegt werden.

Im Verlauf der Konsultationen wurde festgestellt, daß die Resolutionen 706(1991) und 712(1991) Irak die Möglichkeit geben, Erdöl zu verkaufen, um den Kauf von Nahrungsmitteln, Medikamenten sowie Gütern und Versorgungsgegenständen für den Grundbedarf der Zivilbevölkerung zwecks Gewährung von humanitärer Soforthilfe zu finanzieren. Diese Möglichkeit ist jedoch noch nicht genutzt worden.‹

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 5. Februar 1992 (UN-Dok. S/23517)

Am 5. Februar 1992 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder gegenüber den Medien die folgende Erklärung im Zusammenhang mit dem Punkt ›Die Situation zwischen Irak und Kuwait‹ ab:

›Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 28. Januar und 5. Februar 1992 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 21 der Resolution 687(1991). Die Ratsmitglieder danken dem Generalsekretär für seinen Sachstandsbericht über die Erfüllung aller Irak mit der Resolution 687(1991) und den nachfolgenden einschlägigen Resolutionen auferlegten Verpflichtungen durch Irak (S/23514).

Nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs und nach Anhörung aller im Verlaufe der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu dem Schluß, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der in Ziffer 20 der Resolution 687(1991) getroffenen Regelungen entsprechend Ziffer 21 der Resolution gegeben seien.

Was resolutionskonformes Verhalten betrifft, so nehmen die Ratsmitglieder mit Besorgnis Kenntnis von dem jüngsten Zwischenfall in Bagdad, der die mangelnde Kooperation Iraks bei der Befolgung der Resolutionen des Rates veranschaulicht.

Im Zusammenhang mit dem Sachstandsbericht des Generalsekretärs über die Erfüllung aller Irak mit der Resolution 687(1991) und den nachfolgenden einschlägigen Resolutionen auferlegten Verpflichtungen durch Irak stellen die Mitglieder des Sicherheitsrats fest, daß zwar schon große Fortschritte erzielt worden sind, daß aber noch viel zu tun bleibt. Es gibt schwerwiegende Beweise dafür, daß Irak seine Verpflichtungen in bezug auf seine Programme für Massenvernichtungswaffen sowie in bezug auf die Repatriierung kuwaitischer Staatsangehöriger und Staatsangehöriger dritter Staaten, die in Irak festgehalten werden, nicht einhält. Viele kuwaitische Vermögenswerte sind noch zurückzugeben. Die Ratsmitglieder sind beunruhigt über die mangelnde Zusammenarbeit Iraks. Irak muß die Resolution 687(1991) und die nachfolgenden einschlägigen Resolutionen uneingeschränkt durchführen, wie es in der Erklärung hieß, die der Präsident des Rates im Namen der Ratsmitglieder auf der am 31. Januar 1992 unter Beteiligung der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen Sitzung verlesen hat (S/23500). Die Mitglieder des Sicherheitsrats stellen fest, daß der Ausschuss des Sicherheitsrats gemäß Resolution 661(1990) im Hinblick auf die Verbesserung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung in Irak auf humanitärem Gebiet sowie auf die Erleichterung der Inan-

spruchnahme von Ziffer 20 der Resolution 687(1991) gebeten worden ist, eine Studie darüber zu erstellen, für welche Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung und für humanitäre Zwecke – abgesehen von Medikamenten, die keinen Sanktionen unterliegen, und Nahrungsmitteln, die frei geliefert werden dürfen – statt des ›Kein-Einwand‹-Verfahrens ein einfaches Notifizierungsverfahren Anwendung finden könnte. Die Ratsmitglieder nehmen außerdem Kenntnis von dem diesbezüglichen Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses. Sie sprechen dem Vorsitzenden ihren Dank aus für seine Bemühungen, zu einem Schluß zu gelangen, und legen ihm nahe, seine Konsultationen mit den Mitgliedern des Ausschusses in bezug auf die Studie fortzusetzen und dem Rat bald Bericht zu erstatten.

Die Ratsmitglieder mißbilligen entschieden, daß die irakischen Behörden beschlossen und dem Sekretariat mitgeteilt haben, daß sie die Kontakte mit dem Sekretariat über die Durchführung der Resolutionen 706(1991) und 712(1991) beenden, die Irak die Möglichkeit einräumen, Erdöl zu verkaufen, um den Kauf von Nahrungsmitteln, Medikamenten sowie Gütern und Versorgungsgegenständen für den Grundbedarf der Zivilbevölkerung zwecks Gewährung von humanitärer Soforthilfe zu finanzieren. Sie unterstreichen, daß die Regierung Iraks durch ihr Verhalten die Möglichkeit vergibt, den Grundbedarf der Zivilbevölkerung zu decken, und somit die volle Verantwortung für deren humanitäre Probleme trägt. Sie hoffen, daß eine Wiederaufnahme der Kontakte zur baldigen Verwirklichung des in diesen Resolutionen dargelegten Plans führen kann, damit humanitäre Versorgungsgüter zur irakischen Bevölkerung gelangen können.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 19. Februar 1992 (UN-Dok. S/23609)

Im Anschluß an die am 19. Februar 1992 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit dem Punkt ›Die Situation zwischen Irak und Kuwait‹ die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats danken dem Generalsekretär für den dem Sicherheitsrat am 18. Februar 1992 vorgelegten Bericht (S/23606).

Die Mitglieder des Sicherheitsrats stellen fest, daß zwar Fortschritte erzielt worden sind, daß jedoch, was die Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Rates betrifft, noch viel zu tun bleibt. Die Ratsmitglieder sind ernsthaft besorgt über die Tatsache, daß Irak nach wie vor nicht alle seine Verpflichtungen nach den Ratsresolutionen 707(1991) und 715(1991) anerkennt und die Pläne des Generalsekretärs und des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation (S/22871/Rev.1 und S/22872/Rev.1 mit Corr.1, gebilligt mit Resolution 715(1991)) zur laufenden Überwachung und Verifikation der Erfüllung von Iraks Verpflichtungen nach den Ziffern 10, 12 und 13 der Resolution 687(1991) nach wie vor ablehnt.

Die laufende Überwachung und Verifikation der Verpflichtungen Iraks ist ein integrieren-

der Bestandteil der Resolution 687(1991) des Sicherheitsrats, mit der eine Feuereinstellung und die unerläßlichen Voraussetzungen für die Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in der Region festgelegt wurden. Diese laufende Überwachung und Verifikation ist ein äußerst wichtiger Schritt in Richtung auf das in Ziffer 14 dieser Resolution dargelegte Ziel.

Die Tatsache, daß Irak seine Verpflichtungen nach den Resolutionen 707(1991) und 715(1991) nicht anerkennt, die beiden Pläne zur laufenden Überwachung und Verifikation bislang ablehnt und seine Rüstungskapazität nicht uneingeschränkt, endgültig und vollständig offengelegt hat, stellt eine anhaltende erhebliche Verletzung der einschlägigen Bestimmungen der Resolution 687(1991) dar. Die bedingungslose Zustimmung Iraks zur Erfüllung dieser Verpflichtungen ist eine der unabdingbaren Voraussetzungen für jede nach den Ziffern 21 und 22 der Resolution 687(1991) vorzunehmende Überprüfung der in diesen Ziffern erwähnten Verbote durch den Rat.

Die Ratsmitglieder unterstützen den Beschluß des Generalsekretärs, sofort eine Sondermission unter Leitung des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission nach Irak zu entsenden, um mit höchsten Vertretern der irakischen Regierung zusammenzutreffen und Gespräche zu führen, mit dem Ziel, Iraks bedingungslose Zustimmung zur Erfüllung aller seiner einschlägigen Verpflichtungen nach den Resolutionen 687(1991), 707(1991) und 715(1991) zu erhalten. Die Mission soll die ernsthaften Konsequenzen hervorheben, die die Verweigerung einer derartigen Zustimmung hätte. Der Generalsekretär wird ersucht, dem Sicherheitsrat über die Ergebnisse der Sondermission nach deren Rückkehr Bericht zu erstatten.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 28. Februar 1992 (UN-Dok. S/23663)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3058. Sitzung am 28. Februar 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation zwischen Irak und Kuwait‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats danken dem Generalsekretär für den dem Rat am 27. Februar 1992 vorgelegten Bericht (S/23643), mit dem die Ergebnisse der vom Generalsekretär entsprechend der Erklärung des Ratspräsidenten vom 19. Februar 1992 (S/23609) nach Irak entsandten Sondermission übermittelt werden. Die Ratsmitglieder billigen uneingeschränkt die im Bericht enthaltenen Schlußfolgerungen der Sondermission und insbesondere deren Feststellung, daß Irak nicht bereit ist, der Erfüllung aller seiner Verpflichtungen aus den Resolutionen 687(1991), 707(1991) und 715(1991) bedingungslos zuzustimmen.

Die Ratsmitglieder mißbilligen und verurteilen das Versäumnis der Regierung Iraks, der Sondermission, wie es die Resolution 707(1991) verlangt, eine uneingeschränkte, endgültige und vollständige, alle Aspekte umfassende Aufstellung seiner Programme zur Entwicklung von Massenvernichtungswaffen

und von ballistischen Flugkörpern mit einer Reichweite von mehr als 150 Kilometern, einschließlich Einsatzmittel, sowie über alle seine Bestände derartiger Waffen, ihrer Komponenten und Produktionseinrichtungen und ihrer Standorte sowie über alle sonstigen Nuklearprogramme zur Verfügung zu stellen, und das Versäumnis Iraks, die mit Resolution 715(1991) gebilligten Pläne zur ständigen Überwachung und Verifikation (S/22871/Rev.1 und S/22872/Rev.1 mit Corr.1) zu befolgen. In seiner vor Entsendung der Sondermission nach Irak abgegebenen Erklärung vom 19. Februar 1992 (S/23609) stellte der Rat fest, daß Iraks Verhalten eine erhebliche Verletzung der Resolution 687(1991) darstellt. Bedauerlicherweise ist dies weiterhin der Fall. Ferner mißbilligen und verurteilen die Ratsmitglieder gleichermaßen die Tatsache, daß Irak nicht innerhalb des von der Sonderkommission auf Antrag Iraks vorgeschriebenen Zeitraums mit der Vernichtung der von der Sonderkommission zur Vernichtung bestimmten Ausrüstungen im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern begonnen hat. Die Ratsmitglieder erklären erneut, daß es allein der Sonderkommission zusteht, festzulegen, welche Gegenstände nach Ziffer 9 der Resolution 687(1991) zu vernichten sind. Das Schreiben der Regierung Iraks vom 28. Februar 1992 an den Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission ist daher inakzeptabel. Die Weigerung Iraks, den Anordnungen der Sonderkommission nachzukommen, stellt eine weitere erhebliche Verletzung der einschlägigen Bestimmungen der Resolution 687(1991) dar.

Die Ratsmitglieder verlangen, daß Irak unverzüglich allen seinen Verpflichtungen nach Ratsresolution 687(1991) und den weiteren Resolutionen zu Irak nachkommt. Die Ratsmitglieder verlangen von der Regierung Iraks, dem Rat unmittelbar ohne weiteren Verzug mitzuteilen, daß sie ihre Zustimmung zur Annahme und Durchführung der genannten Verpflichtungen, und speziell zur Befolgung der Anordnung der Sonderkommission, welche die Vernichtung der Ausrüstungen im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern verlangt, offiziell und bedingungslos anerkennt. Die Ratsmitglieder betonen, daß Irak sich der ernsthaften Konsequenzen anhaltender erheblicher Verletzungen der Resolution 687(1991) bewußt sein muß.

Die Ratsmitglieder nehmen zur Kenntnis, daß eine irakische Delegation bereit ist, nach New York zu kommen, sobald eine entsprechende Einladung ausgesprochen wird. Die Ratsmitglieder haben den Ratspräsidenten gebeten, die Delegation einzuladen, ohne weitere Verzögerung nach New York zu kommen. Die Ratsmitglieder beabsichtigen, ihre Behandlung dieser Frage in jedem Falle spätestens in der Woche vom 9. März 1992 fortzusetzen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 11. März 1992 (UN-Dok. S/23699)

Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3059. Sitzung am 11. März 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des folgenden Punktes durch den Rat die nachstehende einführende Erklärung ab:

- a) Die Situation zwischen Irak und Kuwait
- b) Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. April 1991 (S/22435)
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. April 1991 (S/22442)
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. März 1992 (S/23685).

I. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNG

1. Die Resolutionen betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait erlegen Irak eine Reihe von allgemeinen und konkreten Verpflichtungen auf.

2. Was die allgemeine Verpflichtung anbelangt, so ist Irak nach Ziffer 33 der Resolution 687(1991) des Sicherheitsrats gehalten, dem Generalsekretär und dem Sicherheitsrat offiziell die Annahme der Bestimmungen der gesamten Resolution zu notifizieren.

3. Irak hat die bedingungslose Annahme in Schreiben vom 6. und 10. April 1991 (S/22456 beziehungsweise S/22480) sowie vom 23. Januar 1992 (S/23472) mitgeteilt.

4. Die anlässlich der Sitzung des Sicherheitsrats auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs am 31. Januar 1992 vom Ratspräsidenten im Namen seiner Mitglieder abgegebene abschließende Erklärung (S/23500) enthielt den folgenden Absatz:

„Unter der Führung der Vereinten Nationen ist es der internationalen Gemeinschaft im vergangenen Jahr gelungen, Kuwait in die Lage zu versetzen, seine Souveränität und territoriale Integrität, die es infolge der irakischen Aggression verloren hatte, zurückzugewinnen. Die vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen sind für die Wiederherstellung von Frieden und Stabilität in der Region nach wie vor von entscheidender Bedeutung und müssen voll durchgeführt werden. Gleichzeitig bereitet den Ratsmitgliedern die humanitäre Situation der unschuldigen Zivilbevölkerung Iraks Sorge.“

5. Am 5. Februar 1992 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen seiner Mitglieder eine Erklärung ab (S/23517), in der er unter anderem feststellte:

„Im Zusammenhang mit dem Sachstandsbericht des Generalsekretärs (S/23514) über die Erfüllung aller Irak mit der Resolution 687 (1991) und den nachfolgenden einschlägigen Resolutionen auferlegten Verpflichtungen durch Irak stellen die Mitglieder des Sicherheitsrats fest, daß zwar schon große Fortschritte erzielt worden sind, daß aber noch viel zu tun bleibt. . . . Die Ratsmitglieder sind beunruhigt über die mangelnde Zusammenarbeit Iraks. Irak muß die Resolution 687 (1991) und die nachfolgenden einschlägigen Resolutionen voll durchführen, wie es in der Erklärung hieß, die der Präsident des Rates im Namen seiner Mitglieder auf der am 31. Januar 1992 unter Beteiligung der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen Sitzung verlesen hat (S/23500).“

6. In einer am 28. Februar 1992 im Namen des Rates abgegebenen Erklärung (S/23663) sagte der Präsident:

„Die Ratsmitglieder verlangen, daß Irak unverzüglich allen seinen Verpflichtungen nach Ratsresolution 687(1991) und den weiteren Resolutionen zu Irak nachkommt. Die Ratsmitglieder verlangen von der Regierung Iraks, dem Rat unmittelbar ohne weiteren Verzug mitzuteilen, daß sie ihre Zustimmung zur Annahme und Durchführung der genannten Verpflichtungen, und speziell zur Befolgung der Anordnung der Sonderkommission, welche die Vernichtung der Ausrüstungen im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern verlangt, offiziell und bedingungslos bestätigt. Die Ratsmitglieder betonen, daß Irak sich der ernsthaften Konsequenzen anhaltender erheblicher Verletzungen der Resolution 687(1991) bewußt sein muß.“

7. Außerdem muß ich die Aufmerksamkeit auf einen weiteren Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Erfüllung der Irak auferlegten Verpflichtungen durch Irak lenken (S/23687).

8. Aus den genannten Erklärungen des Präsidenten und den Berichten des Generalsekretärs geht hervor, daß der Sicherheitsrat trotz der Erklärungen Iraks, die Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats bedingungslos anzunehmen, zu der Auffassung gelangt ist, daß Irak nicht alle seine Verpflichtungen voll erfüllt hat.

II. BESONDERE VERPFLICHTUNGEN

9. Zusätzlich zu der allgemeinen Verpflichtung, die Bestimmungen der Resolution 687 (1991) in ihrer Gesamtheit anzunehmen, erlegen mehrere Resolutionen des Sicherheitsrats Irak besondere Verpflichtungen auf.

a) Achtung der Unverletzlichkeit der internationalen Grenze

10. In Ziffer 2 der Resolution 687(1991) verlangt der Sicherheitsrat, daß Irak die Unverletzlichkeit der internationalen Grenze und die Zuteilung der Inseln respektiert, wie sie zuvor zwischen Irak und Kuwait vereinbart worden war. Gemäß Ziffer 3 der Resolution schuf der Generalsekretär eine Kommission zur Demarkation der Grenze zwischen Irak und Kuwait. Ziffer 5 derselben Resolution verlangt, daß Irak und Kuwait die vom Sicherheitsrat geschaffene entmilitarisierte Zone respektieren. Der Rat ist davon unterrichtet worden, daß Irak die entmilitarisierte Zone respektiert und sich uneingeschränkt an der Arbeit der Grenzdemarkationskommission beteiligt hat. Er ist außerdem davon unterrichtet worden, daß Irak sich weigert, eine Reihe von Polizeiposten zurückzuziehen, die nicht dem Grundsatz von UNIKOM entsprechen, daß beide Seiten einen Abstand von 1 000 Metern zu der auf der UNIKOM-Karte ausgewiesenen Grenzlinie halten sollen.

b) Verpflichtungen im Zusammenhang mit Waffen

11. Abschnitt C der Resolution 687(1991) erlegt Irak eine Reihe besonderer Verpflichtungen auf, was seine Programme für chemische und biologische Waffen, seine Programme für ballistische Flugkörper mit einer Reichweite von mehr als 150 Kilometern und seine Nuklearprogramme betrifft. Diese Verpflichtungen werden in den Resolutionen 707(1991) und 715(1991) weiter ausgeführt. Die Verpflichtungen sind in den Ziffern 8, 9, 10, 11, 12 und 13 der Resolution 687(1991) festgelegt und werden in den Ziffern 3 und 5 der Resolu-

tion 707 (1991) sowie in Ziffer 5 der Resolution 715(1991) weiter ausgeführt.

12. Die Informationen über Iraks Erfüllung der Verpflichtungen, die in den Ziffern der von mir soeben genannten Resolutionen des Sicherheitsrats festgelegt sind, finden sich in Anhang I des Berichts des Generalsekretärs (S/23687).

13. Mit Resolution 699(1991) beschloß der Sicherheitsrat, daß die Regierung Iraks für die vollen Kosten der Durchführung der mit Abschnitt C der Resolution 687(1991) genehmigten Aufgaben haftet. Von Irak sind bisher keine Mittel zur Erfüllung dieser Verpflichtung eingegangen.

14. Der Rat hat festgestellt, daß seit Verabschiedung der Resolution 687(1991) bei der Verwirklichung von Abschnitt C dieser Resolution Fortschritte erzielt worden sind, daß jedoch noch viel zu tun bleibt. Es liegt eine schwerwiegende Nichterfüllung der Verpflichtungen betreffend die Programme für Massenvernichtungswaffen und ballistische Flugkörper vor, und die Ratsmitglieder haben befunden, daß dies eine anhaltende erhebliche Verletzung der Resolution 687(1991) darstellt.

15. Die Sonderkommission hat den Rat über die offenen Angelegenheiten unterrichtet, die gegenwärtig am wichtigsten erscheinen. Die Aufmerksamkeit des Rates wird erneut auf Anhang I des Berichts des Generalsekretärs vom 7. März 1992 (S/23687) gelenkt.

16. Der Rat hat außerdem die im Bericht des Generalsekretärs vom 25. Januar 1992 (S/23514, Abschnitt C des Anhangs) enthaltene Erklärung der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Kenntnis genommen. Die Aufmerksamkeit des Rates wird auf die im Anhang zu dem weiteren Bericht des Generalsekretärs vom 7. März 1992 (S/23687, Anhang II) zu findenden Informationen gelenkt, welche die beiden jüngsten Inspektionen der IAEA zur Kontrolle von Iraks Erfüllung seiner Verpflichtungen nach den Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bezüglich nuklearer Aktivitäten betreffen.

17. In einer im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Erklärung (S/23609) stellte der Präsident am 19. Februar 1992 fest:

„Die Tatsache, daß Irak seine Verpflichtungen nach den Resolutionen 707(1991) und 715 (1991) nicht anerkennt, die beiden Pläne zur laufenden Überwachung und Verifikation bislang ablehnt und seine Rüstungskapazität nicht uneingeschränkt, endgültig und vollständig offengelegt hat, stellt eine anhaltende erhebliche Verletzung der einschlägigen Bestimmungen der Resolution 687(1991) dar.“

18. In einer weiteren, am 28. Februar 1992 im Namen des Rates abgegebenen Erklärung (S/23663) sagte der Präsident:

„Die Ratsmitglieder mißbilligen und verurteilen das Versäumnis der Regierung Iraks, der Sonderkommission, wie es die Resolution 707(1991) verlangt, eine uneingeschränkte, endgültige und vollständige, alle Aspekte umfassende Aufstellung seiner Programme zur Entwicklung von Massenvernichtungswaffen und von ballistischen Flugkörpern mit einer Reichweite von mehr als 150 Kilometern, einschließlich Einsatzmittel, sowie über alle seine Bestände derartiger Waffen, ihrer Komponenten und Produktionseinrichtungen und ihrer Standorte sowie über alle sonstigen Nuklearprogramme zur Verfügung zu stellen, und das Versäumnis Iraks, die mit Resolution 715(1991) gebilligten Pläne zur ständigen

Überwachung und Verifikation zu befolgen. ... Ferner mißbilligen und verurteilen die Ratsmitglieder gleichermaßen die Tatsache, daß Irak nicht innerhalb des von der Sonderkommission auf Antrag Iraks vorgeschriebenen Zeitraums mit der Vernichtung der von der Sonderkommission zur Vernichtung bestimmten Ausrüstungen im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern begonnen hat. Die Ratsmitglieder erklären erneut, daß es allein der Sonderkommission zusteht, festzulegen, welche Gegenstände nach Ziffer 9 der Resolution 687(1991) zu vernichten sind.

c) Repatriierung kuwaitischer Staatsangehöriger und Staatsangehöriger dritter Staaten in Irak und Zugang zu ihnen

19. Hinsichtlich kuwaitischer Staatsangehöriger und Staatsangehöriger dritter Staaten erlegen die Resolutionen 664(1990), 666(1990), 667(1990), 674(1990), 686(1991) und 687(1991) Irak die Verpflichtung auf, diese Personen freizulassen, ihre Repatriierung zu erleichtern und sofortigen Zugang zu ihnen zu gewähren sowie die sterblichen Überreste aller gefallenen Mitglieder der Streitkräfte Kuwaits und der mit Kuwait gemäß Resolution 678(1990) kooperierenden Mitgliedstaaten zurückzugeben. Ziffer 30 der Resolution 687(1991) verlangt von Irak ferner, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) jede erforderliche Unterstützung bei der Erleichterung der Suche nach kuwaitischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen dritter Staaten zu gewähren, deren Verbleib noch ungeklärt ist.

20. Der Sicherheitsrat wurde im Januar 1992 vom IKRK unterrichtet, daß seit Anfang März 1991 fast 7 000 Personen aus Irak in ihre Heimatländer zurückgekehrt sind. Das IKRK stellte außerdem fest, daß trotz all seiner Bemühungen noch Tausende von Personen von den Konfliktparteien als vermißt gemeldet werden.

21. Eine Sonderkommission, bestehend aus den Vertretern Frankreichs, Iraks, Kuwaits, Saudi-Arabiens, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten, ist unter Schirmherrschaft des IKRK zusammengetreten, um zu versuchen, eine Einigung unter anderem über die Verwirklichung von Ziffer 30 der Resolution 687(1991) zu erzielen. Das IKRK hat dem Rat jedoch mitgeteilt, daß es bislang noch keine Informationen über den Verbleib der Personen erhalten hat, die als in Irak vermißt gemeldet worden sind. Auch habe es keine detaillierten und dokumentarisch belegten Informationen über die von den irakischen Behörden geführten Suchaktionen erhalten. Schließlich erwarte es auch nach wie vor Informationen über Personen, die in der Haft verstorben sind.

22. Die Aufmerksamkeit des Rates wird auf die Ziffern 12 bis 14 in Abschnitt 4 des Berichts des Generalsekretärs in Dokument S/23687 vom 7.März 1992 gelenkt.

d) Iraks Haftung nach dem Völkerrecht

23. Eine weitere Verpflichtung betrifft Iraks völkerrechtliche Haftung. In Resolution 674(1990) erinnert der Sicherheitsrat Irak daran, daß es nach dem Völkerrecht für alle als Folge der Invasion und unrechtmäßigen Besetzung Kuwaits durch Irak verursachten Verluste, Schäden oder Beeinträchtigungen in bezug auf Kuwait und dritte Staaten sowie deren Staatsangehörige und Unternehmen haftet. Seine völkerrechtliche Haftung wird in Ziffer 2 Buchstabe b) der Resolution 686

(1991) und Ziffer 16 der Resolution 687(1991) bekräftigt. Die Resolution 687(1991) präzisiert ferner, daß Irak nach dem Völkerrecht für alle unmittelbaren Verluste, Schäden, einschließlich Umweltschäden und der Erschöpfung der natürlichen Ressourcen, und sonstigen Beeinträchtigungen haftet, die fremden Regierungen, Staatsangehörigen und Unternehmen als Folge der unrechtmäßigen Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak entstanden sind.

24. Mit Ziffer 18 derselben Resolution schuf der Sicherheitsrat einen Fonds zur Befriedigung der geltend gemachten Ansprüche nach Ziffer 16, der durch einen Prozentsatz des Werts der Exporte von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak zu finanzieren ist. Angesichts der kraft Resolution 661(1990) bestehenden Wirtschaftssanktionen gegen Irak wurde Irak mit den Resolutionen 706(1991) und 712(1991) vom Sicherheitsrat gestattet, als Ausnahme eine begrenzte Menge Erdöl zu verkaufen, wobei ein Teil der daraus erzielten Einnahmen zur Finanzierung des Fonds benutzt werden sollte. Bisher hat Irak diese Möglichkeit nicht in Anspruch genommen. Der Rat stellt fest, daß diese Genehmigung am 18.März 1992 auslaufen soll. Den Ratsmitgliedern ist bewußt, daß Irak um einen Zahlungsaufschub von fünf Jahren für seine finanziellen Verpflichtungen ersucht hat, darunter auch für die Zahlungen an den Entschädigungsfonds.

e) Rückzahlung und Bedienung der Auslandsschulden Iraks

25. Was eine weitere Verpflichtung betrifft, verlangt der Sicherheitsrat in Ziffer 17 der Resolution 687(1991), daß Irak alle seine Verpflichtungen betreffend die Bedienung und Rückzahlung seiner Auslandsschulden genauestens erfüllt.

26. Die Aufmerksamkeit des Rates wird auf die Ziffern 17 und 18 des Berichts des Generalsekretärs vom 7.März 1992 (S/23687) gelenkt.

f) Rückgabe von Vermögenswerten

27. Ich komme nun zu der Frage der Rückgabe von Vermögenswerten. Der Sicherheitsrat verlangt in Ziffer 2 Buchstabe d) der Resolution 686(1991), daß Irak sofort mit der Rückgabe aller von ihm beschlagnahmten kuwaitischen Vermögenswerte beginnt und die Rückgabe so rasch wie möglich abschließt. Die Ratsmitglieder haben mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, daß – wie in dem weiteren Bericht des Generalsekretärs festgestellt – die mit der Rückgabe von Vermögenswerten befaßten irakischen Vertreter mit den Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammengearbeitet haben, um diese Rückgabe zu erleichtern.

g) Monatliche Aufstellungen der Gold- und Devisenreserven

28. Ziffer 7 der Resolution 706(1991) enthält eine weitere Verpflichtung, der zufolge von der Regierung Iraks verlangt wird, dem Generalsekretär und den entsprechenden internationalen Organisationen monatlich Aufstellungen ihrer Gold- und Devisenreserven vorzulegen. Dem Generalsekretär oder dem IMF sind bis heute keine derartigen Aufstellungen vorgelegt worden.

h) Zusage, Handlungen des internationalen Terrorismus weder zu begehen noch zu unterstützen

29. Mit Ziffer 32 der Resolution 687(1991)

wird von Irak verlangt, Handlungen des internationalen Terrorismus weder zu begehen noch zu unterstützen und Organisationen, deren Ziel die Begehung derartiger Handlungen ist, nicht zu gestatten, auf seinem Hoheitsgebiet zu operieren, und alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken unmißverständlich zu verurteilen und ihnen zu entsagen.

30. Der Rat nimmt die in Schreiben vom 11.Juni 1991 (S/22687 und S/22689) und 23.Januar 1992 (S/23472) enthaltenen Erklärungen Iraks zur Kenntnis, daß Irak Vertragspartei von internationalen Übereinkünften gegen den Terrorismus ist und niemals eine Politik verfolgt hat, die den internationalen Terrorismus, so wie er vom Völkerrecht definiert wird, begünstigt.

i) Maßnahmen des Sicherheitsrats betreffend die irakische Zivilbevölkerung

31. Die Resolutionen 706(1991) und 712(1991) geben Irak die Mittel an die Hand, seine Verpflichtungen zur Versorgung seiner Zivilbevölkerung mit der erforderlichen humanitären Hilfe, insbesondere mit Nahrungsmitteln und Medikamenten, zu erfüllen. Irak weigert sich bis heute, diese Resolutionen durchzuführen. Nachdem Irak zunächst Gespräche mit Sekretariatsvertretern über die Durchführung aufgenommen hatte, beendete es diese Gespräche vielmehr abrupt.

III. RESOLUTION 688(1991) DES SICHERHEITSRATS

32. Ich möchte nun auf die Forderungen des Sicherheitsrats in bezug auf die irakische Zivilbevölkerung eingehen. In Ziffer 2 der Resolution 688(1991) verlangt der Sicherheitsrat, daß Irak als Beitrag zur Beseitigung der Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region die Unterdrückung seiner Zivilbevölkerung einstellt. In den Ziffern 3 und 7 besteht der Sicherheitsrat darauf, daß Irak den internationalen humanitären Organisationen sofortigen Zugang zu allen hilfsbedürftigen Personen in allen Teilen Iraks gewährt, und verlangt, daß Irak zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär zusammenarbeitet.

33. Der Sicherheitsrat ist nach wie vor zutiefst besorgt angesichts der ersten Menschenrechtsverstöße, welche die Regierung Iraks ungeachtet der Bestimmungen der Resolution 688(1991) nach wie vor gegen ihre Bevölkerung begeht, insbesondere in der nördlichen Region Iraks, in den schiitischen Wohngebieten im Süden sowie in den südlichen Marschen (Resolution 1992/71 der Menschenrechtskommission vom 5.März 1992). Der Sicherheitsrat stellt fest, daß diese Situation durch den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission (E/CN.4/1992/31; wird auch in Dokument S/23685 veröffentlicht) und durch die Bemerkungen des Büros des Leitenden Delegierten des Generalsekretärs, die in dem weiteren Bericht des Generalsekretärs enthalten sind, bestätigt wird.

34. Die Ratsmitglieder sind insbesondere besorgt über Berichte, wonach die Regierung Iraks Beschränkungen für die Lieferung von lebenswichtigen Versorgungsgütern, insbesondere von Nahrungsmitteln und Brennstoffen, in die drei Nordprovinzen Dohuk, Erbil und Suleimaniya verfügt hat. In dieser Hinsicht bleibt, wie der Sonderberichterstatter in

seinem Bericht festgestellt hat, in dem Maße, wie die Unterdrückung der Bevölkerung anhält, die in Resolution 688(1991) genannte Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region weiter bestehen.

IV. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNG

35. Angesichts der Feststellungen bezüglich des Verhaltens Iraks sieht sich der Sicherheitsrat in der Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß Irak die ihm vom Rat auferlegten Verpflichtungen nicht voll erfüllt hat. Der Rat hofft und erwartet, daß diese Sitzung eine wertvolle Gelegenheit bieten wird, bei der Behandlung dieser Frage im Interesse des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wie auch im Interesse des irakischen Volkes voranzukommen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 12.März 1992 (UN-Dok. S/23709)

Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen (wiederaufgenommener) 3059.Sitzung am 12.März 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des folgenden Punktes durch den Rat die nachstehende Erklärung ab:

- a) Die Situation zwischen Irak und Kuwait
- b) Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 2.April 1991 (S/22435)
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4.April 1991 (S/22442)
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 5.März 1992 (S/23685).

Zum Abschluß der gegenwärtigen Phase der Behandlung des Tagesordnungspunktes bin ich ermächtigt worden, im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung abzugeben:

»Nachdem die Auffassungen des Sicherheitsrats darüber, in welchem Maße die Regierung Iraks ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommt, durch den Präsidenten des Sicherheitsrats und durch die Erklärungen seiner Mitglieder zum Ausdruck gebracht wurden, hat der Sicherheitsrat mit großer Aufmerksamkeit die Erklärung des Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks und seine Erwidern auf die Fragen der Ratsmitglieder angehört.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats möchten erneut ihre volle Unterstützung für die zu Beginn der 3059.Sitzung in ihrem Namen vom Ratspräsidenten abgegebene Erklärung (S/23699) zum Ausdruck bringen.

Nach Auffassung des Sicherheitsrats hat die Regierung Iraks diese Verpflichtungen bisher nicht uneingeschränkt und bedingungslos erfüllt, muß das tun und muß diesbezüglich so-

fort die entsprechenden Maßnahmen treffen. Er hofft, daß dem vom Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks zum Ausdruck gebrachten guten Willen Taten folgen werden.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 19.März 1992 (UN-Dok. S/23732)

Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3061.Sitzung am 19.März 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation zwischen Irak und Kuwait« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Ankündigung der irakischen Behörden, daß sie die Gespräche mit dem Sekretariat der Vereinten Nationen betreffend die Durchführung des in den Resolutionen 706(1991) und 712(1991) des Sicherheitsrats vorgesehenen Plans für den Verkauf von irakischem Erdöl und irakischen Erdölprodukten und für die Nutzung der Erlöse aus diesen Verkäufen in Übereinstimmung mit dem Bericht des Generalsekretärs vom 4.September 1991 (S/23006) und den genannten Resolutionen wiederaufnehmen werden. Der Rat begrüßt außerdem die Absicht des Generalsekretärs, diese Gespräche unverzüglich in die Wege zu leiten.

Der Rat ist bereit, das Verfahren für den Verkauf von irakischem Erdöl und irakischen Erdölprodukten auf dieser Grundlage für den gleichen Zeitraum wie in den genannten Resolutionen festgelegt zu genehmigen, sobald der Generalsekretär erklärt, daß die irakischen Behörden bereit sind, zu einem bestimmten Zeitpunkt mit der Ausfuhr von Erdöl und Erdölprodukten in Übereinstimmung mit dem Plan zu beginnen.

Die Ratsmitglieder sind bereit, Iraks Mitarbeit bei diesem Vorgehen vorausgesetzt und auf der Grundlage der fortlaufenden Bewertung des Bedarfs und der Erfordernisse durch den Rat in Übereinstimmung mit Ziffer 1 Buchstabe d) der Resolution 706 (1991) des Sicherheitsrats, zu einem geeigneten Zeitpunkt die Möglichkeit weiterer Verlängerungen dieses Zeitraums zu erwägen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 27.März 1992 (UN-Dok. S/23761)

Im Anschluß an die am 27.März 1992 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder im Zusammenhang mit dem Punkt »Die Situation zwischen Irak und Kuwait« die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 27.März 1992 informelle Konsultationen gemäß den Ziffern 21 und 28 der Resolution 687(1991) und gemäß Ziffer 6 der Resolution 700(1991).

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe nach wie vor keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der Bestimmungen in Ziffer 20 der Resolution 687(1991) entsprechend Ziffer 21 dieser Reso-

lution, in den Ziffern 22, 23, 24 und 25 der Resolution 687(1991) entsprechend Ziffer 28 dieser Resolution und in Ziffer 6 der Resolution 700(1991) gegeben seien. Die Ratsmitglieder gaben der Hoffnung Ausdruck, daß die vor kurzem von Irak übermittelten Kooperationsangebote auch wirklich in vollem Umfang in die Tat umgesetzt werden mögen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 10.April 1992 (UN-Dok. S/23803)

Im Anschluß an die am 10.April 1992 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder im Zusammenhang mit dem Punkt »Die Situation zwischen Irak und Kuwait« die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben durch den Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission mit ernster Besorgnis von neuen Entwicklungen erfahren, die es angezeigt erscheinen lassen, die Luftüberwachungsflüge der Sonderkommission über Irak, deren Sicherheit bedroht sein dürfte, einzustellen. Die Ratsmitglieder möchten darauf hinweisen, daß diese Überwachungsflüge auf der Grundlage der Resolutionen 687, 707 und 715(1991) des Sicherheitsrats durchgeführt werden. Die Ratsmitglieder bekräftigen das Recht der Sonderkommission zur Durchführung derartiger Luftüberwachungsflüge und fordern die Regierung Iraks auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die irakischen Streitkräfte die betreffenden Flüge nicht beeinträchtigen oder deren Sicherheit bedrohen, und ihren Verantwortlichkeiten in bezug auf die Gewährleistung der Sicherheit der Luftfahrzeuge der Sonderkommission und ihrer Besatzungen während ihrer Flüge über irakischem Hoheitsgebiet nachzukommen. Die Ratsmitglieder warnen die Regierung Iraks vor den ernstesten Konsequenzen, die sich aus einer Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen ergeben würden.«

Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Voraussetzungen für den Einsatz einer Friedenserlösungsoperation in Jugoslawien. – Resolution 721(1991) vom 27.November 1991

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) vom 25.September 1991,
- in Anbetracht des Ersuchens der Regierung Jugoslawiens um die Schaffung einer Friedensoperation in Jugoslawien, wie es in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Jugoslawiens an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 26.November 1991 (S/23240) zum Ausdruck gebracht wurde,
- zutiefst besorgt über die Kampfhandlungen in Jugoslawien und die gravierenden Verletzungen früherer Feuereinstellungsvereinbarungen, die schwere Verluste an Menschenleben und weitverbreitete Sachschäden verursacht haben, und über die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Länder der Region,

- feststellend, daß das Fortbestehen und die Verschärfung dieser Situation eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
 - sowie in Anbetracht des Schreibens des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 24. November 1991 betreffend den Auftrag seines Persönlichen Abgesandten in Jugoslawien und der diesem Schreiben beigefügten, am 23. November 1991 in Genf unterzeichneten Vereinbarung (S/23239),
 - ferner in Anbetracht dessen, daß, wie aus dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 24. November 1991 (S/23239) hervorgeht, jeder der jugoslawischen Teilnehmer an dem Treffen mit dem Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs erklärt hat, den möglichst baldigen Einsatz einer Friedensoperation der Vereinten Nationen zu wünschen,
1. billigt die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Persönlichen Abgesandten und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß sie ihre Kontakte zu den beteiligten jugoslawischen Parteien so rasch wie möglich fortsetzen werden, damit der Generalsekretär dem Sicherheitsrat alsbald Empfehlungen vorlegen kann, auch hinsichtlich der möglichen Schaffung einer Friedensoperation der Vereinten Nationen in Jugoslawien;
 2. schließt sich der Erklärung des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs gegenüber den beteiligten Parteien an, wonach der Einsatz einer Friedensoperation der Vereinten Nationen nicht in Aussicht genommen werden kann, ohne daß unter anderem alle beteiligten Parteien die am 23. November 1991 in Genf unterzeichnete und dem Schreiben des Generalsekretärs (S/23239) beigefügte Vereinbarung voll einhalten;
 3. fordert die beteiligten jugoslawischen Parteien nachdrücklich auf, die genannte Vereinbarung voll einzuhalten;
 4. verpflichtet sich, die vorgenannten Empfehlungen des Generalsekretärs, und insbesondere auch jede Empfehlung zur möglichen Schaffung einer Friedensoperation der Vereinten Nationen in Jugoslawien, unverzüglich zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;
 5. beschließt, bis zur Erzielung einer friedlichen Lösung mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Umsetzung des bindenden Waffenembargos gegen Jugoslawien. – Resolution 724(1991) vom 15. Dezember 1991

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 713(1991) vom 25. September 1991 und 721(1991) vom 27. November 1991,
- Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 721(1991) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 11. Dezember 1991 (S/23280),
- unter Hinweis darauf, daß ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Haupt-

verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,

- sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen,
 - entschlossen sicherzustellen, daß das mit Resolution 713(1991) verhängte allgemeine und vollständige Embargo auf alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Jugoslawien wirksam angewandt wird,
 - die vom Generalsekretär auf humanitärem Gebiet ergriffenen Initiativen würdigend,
1. billigt den Bericht des Generalsekretärs vom 11. Dezember 1991 (S/23280) und spricht dem Generalsekretär seinen Dank dafür aus;
 2. macht sich insbesondere die in Ziffer 21 beziehungsweise 24 des Berichts des Generalsekretärs zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu eigen, wonach die Voraussetzungen für die Schaffung einer Friedensoperation in Jugoslawien noch immer nicht gegeben sind und die volle Einhaltung der Genfer Vereinbarung vom 23. November 1991 die beschleunigte Behandlung der Frage der Schaffung einer Friedensoperation der Vereinten Nationen in Jugoslawien ermöglichen würde;
 3. schließt sich insbesondere der Bemerkung des Generalsekretärs an, wonach die internationale Gemeinschaft bereit ist, den jugoslawischen Völkern zu helfen, wenn die in seinem Bericht dargelegten Voraussetzungen erfüllt werden, und macht sich in diesem Zusammenhang sein Angebot zu eigen, als Teil des weiter fortbestehenden Auftrags seines Persönlichen Abgesandten einen kleinen Stab nach Jugoslawien zu entsenden, dem auch Soldaten angehören, um die Vorbereitung im Hinblick auf eine mögliche Friedensoperation voranzubringen;
 4. unterstreicht die Auffassung, wonach jeder Friedenseinsatz der Vereinten Nationen in Jugoslawien den Zweck hätte, allen Parteien die friedliche Beilegung ihrer Streitigkeiten zu ermöglichen, auch vermittels der im Rahmen der Konferenz über Jugoslawien geschaffenen Prozesse;
 5. tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen:
 - a) ersucht alle Staaten, dem Generalsekretär binnen zwanzig Tagen über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie ergriffen haben, um den in Ziffer 6 der Resolution 713(1991) niedergelegten Verpflichtungen zur Anwendung eines allgemeinen und vollständigen Embargos auf alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Jugoslawien nachzukommen;
 - b) beschließt, gemäß Regel 28 seiner Vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen dazu vorzulegen:
 - i) Prüfung der gemäß Buchstabe a) vorgelegten Berichte;
 - ii) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Anwendung des mit

Ziffer 6 der Resolution 713(1991) verhängten Embargos;

- iii) Behandlung etwaiger ihm von den Staaten zur Kenntnis gebrachten Informationen über Verletzungen des Embargos und, in diesem Zusammenhang, Abgabe von Empfehlungen an den Rat betreffend Möglichkeiten zur Erhöhung der Wirksamkeit des Embargos;
 - iv) Empfehlung geeigneter Maßnahmen zur Reaktion auf Verletzungen des allgemeinen und vollständigen Embargos auf alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Jugoslawien und regelmäßige Versorgung des Generalsekretärs mit Informationen zur allgemeinen Verteilung an die Mitgliedstaaten;
- c) fordert alle Staaten auf, mit dem Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben hinsichtlich der wirksamen Umsetzung der Ziffer 6 der Resolution 713(1991) voll zusammenzuarbeiten;
 - d) ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuss jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und im Sekretariat die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen;
6. verpflichtet sich, sich damit auseinanderzusetzen, wie die Einhaltung der von den Parteien eingegangenen Verpflichtungen gewährleistet werden kann;
 7. fordert alle Staaten und Parteien mit Nachdruck auf, alles zu unterlassen, was zu einer Verstärkung der Spannungen, zur Behinderung der Herstellung einer wirksamen Feuereinstellung und zur Behinderung oder Verzögerung eines friedlichen, auf dem Verhandlungswege herbeigeführten Ausgangs des Konflikts in Jugoslawien beitragen könnte, der es allen Völkern Jugoslawiens gestatten würde, in Frieden über ihre Zukunft zu bestimmen und diese aufzubauen;
 8. ermutigt den Generalsekretär, seine humanitären Bemühungen in Jugoslawien in Verbindung mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, UNICEF und anderen geeigneten humanitären Organisationen fortzusetzen, mit dem Ziel, dringend praktische Maßnahmen zur Deckung des akuten Bedarfs der Menschen von Jugoslawien, darunter auch der Vertriebenen und der von dem Konflikt am härtesten betroffenen Gruppen, zu treffen und bei der freiwilligen Rückkehr von Vertriebenen an ihre Wohnstätten behilflich zu sein;
 9. beschließt, bis zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 7. Januar 1992 (UN-Dok. S/23389)

Im Anschluß an Konsultationen des Sicherheitsrats gab der Präsident auf der 3027. Sitzung des Rates am 7. Januar 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes Mündlicher Bericht des Generalsekretärs im Nachgang zu seinem Bericht vom 5. Januar

1992 (S/23363): durch den Rat im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben am 7. Januar den tragischen Zwischenfall erörtert, der sich am gleichen Tage in Jugoslawien ereignet hatte und bei dem Hubschrauber der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft in Jugoslawien von einem jugoslawischen Flugzeug abgeschossen wurden, wobei vier italienische Mitglieder und ein französisches Mitglied der Beobachtermission ums Leben kamen.

Die Ratsmitglieder verurteilten diesen kaltblütigen Angriff auf unbewaffnetes Zivilpersonal. Sie sprachen den Angehörigen derjenigen, die dabei den Tod fanden, ihre aufrichtige Anteilnahme aus. Sie nahmen zur Kenntnis, daß die jugoslawischen Behörden die Verantwortung für diese flagrante Verletzung der Waffenruhe übernommen und erklärt haben, daß sie das erforderliche Disziplinarverfahren gegen die Verantwortlichen eröffnen würden, und daß sie sich erneut verpflichtet haben, die Waffenruhe in vollem Umfang einzuhalten. Die Ratsmitglieder forderten die jugoslawischen Behörden auf, durch die Ergreifung aller notwendigen Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß diese Tat nicht ungesühnt bleibt und daß sich derartige Zwischenfälle nicht wiederholen.

Die Ratsmitglieder forderten alle Konfliktparteien in Jugoslawien erneut nachdrücklich auf, die hinsichtlich der Feuereinstellung übernommenen Verpflichtungen einzuhalten. Sie betonten, daß, wie im Bericht des Generalsekretärs vom 5. Januar (S/23363) hervorgehoben, die EG-Beobachtermission auch weiterhin eine wichtige Rolle spielt. Sie brachten ihre tiefempfundene Anerkennung für die Tätigkeit der Missionsmitglieder zum Ausdruck und forderten die jugoslawischen Parteien auf sicherzustellen, daß die Missionsmitglieder und das UN-Personal ihre Aufgaben mit der uneingeschränkten Unterstützung seitens aller Beteiligten erfüllen können.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Herbeiführung einer friedlichen Lösung in Jugoslawien. – Resolution 727(1992) vom 8. Januar 1992

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 713 (1991) vom 25. September 1991, 721 (1991) vom 27. November 1991 und 724 (1991) vom 15. Dezember 1991,
- Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 721(1991) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 5. Januar 1992 (S/23363 mit Add.1),
- unter Hinweis darauf, daß ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,
- sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen und im Hinblick auf die Rolle, welche die Europäische Gemeinschaft bei der Herbeiführung einer friedlichen Lösung in Jugoslawien weiterhin wahrnehmen wird,
- den tragischen Zwischenfall vom 7. Januar 1992 beklagend, bei dem fünf Mitglieder

der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft den Tod fanden,

1. billigt den Bericht des Generalsekretärs vom 5. Januar 1992 (S/23363 mit Add.1) und spricht dem Generalsekretär seinen Dank dafür aus;
2. begrüßt die am 2. Januar 1992 unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs in Sarajevo erfolgte Unterzeichnung einer Durchführungsvereinbarung betreffend die Modalitäten des Vollzugs der von den Parteien am 23. November 1991 in Genf vereinbarten bedingungslosen Feuereinstellung;
3. unterstützt die Absicht des Generalsekretärs, im Anschluß an die jüngste Mission seines Persönlichen Abgesandten unverzüglich eine Gruppe von bis zu 50 Verbindungsoffizieren zur Förderung der Aufrechterhaltung der Waffenruhe nach Jugoslawien zu entsenden, und nimmt in diesem Zusammenhang insbesondere Kenntnis von den in den Ziffern 24, 25, 28, 29 und 30 des Berichts des Generalsekretärs zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und von den in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 724(1991) enthaltenen Kriterien;
4. fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die in Genf und Sarajevo eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten, um so eine vollständige Einstellung der Feindseligkeiten herbeizuführen;
5. ersucht alle Parteien, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des von den Vereinten Nationen entsandten Personals und der Mitglieder der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten;
6. bekräftigt das mit Ziffer 6 der Resolution 713(1991) und Ziffer 5 der Resolution 724 (1991) verfügte Embargo und beschließt, daß das Embargo in Übereinstimmung mit Ziffer 33 des Berichts des Generalsekretärs (S/23363) Anwendung findet;
7. ermutigt den Generalsekretär, seine humanitären Bemühungen in Jugoslawien fortzusetzen;
8. beschließt, bis zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Voraussetzungen für den Einsatz einer Friedenssicherungsoperation in Jugoslawien. – Resolution 740(1992) vom 7. Februar 1992

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 713 (1991) vom 25. September 1991, 721 (1991) vom 27. November 1991, 724 (1991) vom 15. Dezember 1991 und 727 (1992) vom 8. Januar 1992,
- in Anbetracht des gemäß Resolution 721(1991) vorgelegten weiteren Berichts des Generalsekretärs vom 5. Februar 1992 (S/23513) und die darin enthaltene Mitteilung begrüßend, daß die Waffenruhe insgesamt eingehalten wird, womit eines der Hindernisse für die Durchführung einer Friedensoperation entfällt,
- zur Kenntnis nehmend, daß durch das vom 6. Februar 1992 datierte Schreiben von Präsident Franjo Tudjman, mit dem dieser

vollständig und bedingungslos die Konzeption und den Plan des Generalsekretärs akzeptiert, worin festgelegt wird, unter welchen Bedingungen und in welchen Gebieten die Truppen der Vereinten Nationen disloziert werden sollen, ein weiteres Hindernis auf diesem Gebiet beseitigt wird,

- sowie in Anbetracht dessen, daß die Durchführung des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen die Aufgabe der Konferenz über Jugoslawien erleichtern wird, eine politische Regelung zu erzielen,
- unter Hinweis darauf, daß ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,
- sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen,
- mit dem Ausdruck der Besorgnis über die Anzeichen dafür, daß das vom Sicherheitsrat mit Resolution 713(1991) verhängte Waffenembargo nicht voll eingehalten wird, wie aus Ziffer 21 des Berichts des Generalsekretärs (S/23513) hervorgeht,
- 1. bekräftigt seine in Resolution 724(1991) zum Ausdruck gebrachte Billigung des im Bericht des Generalsekretärs vom 11. Dezember 1991 (S/23280) enthaltenen Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen;
- 2. begrüßt die anhaltenden Bemühungen des Generalsekretärs und seines Persönlichen Abgesandten, die der Durchführung einer Friedensoperation noch im Wege stehenden Hindernisse zu beseitigen;
- 3. billigt den Vorschlag des Generalsekretärs, die Sollstärke der militärischen Verbindungsmission auf insgesamt 75 Mann zu erhöhen;
- 4. ersucht den Generalsekretär, seine Vorbereitungen im Hinblick auf eine Friedensoperation der Vereinten Nationen zu beschleunigen, so daß eine Dislozierung sofort im Anschluß an eine entsprechende Entscheidung des Sicherheitsrats erfolgen kann;
- 5. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß der im Bericht des Generalsekretärs vom 11. Dezember 1991 (S/23280) enthaltene Friedenssicherungsplan der Vereinten Nationen noch nicht von all denjenigen in Jugoslawien vollständig und bedingungslos akzeptiert worden ist, von deren Mitarbeit sein Erfolg abhängt;
- 6. fordert alle Staaten auf, auch weiterhin durch alle geeigneten Schritte sicherzustellen, daß die jugoslawischen Parteien ihre uneingeschränkte Annahme des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen in die Tat umsetzen, ihre Verpflichtungen nach Treu und Glauben erfüllen und mit dem Generalsekretär voll zusammenarbeiten;
- 7. fordert die jugoslawischen Parteien auf, mit der Konferenz über Jugoslawien bei ihrem Ziel, eine mit den Grundsätzen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu vereinbarende politische Regelung herbeizuführen, voll zusammenzuarbeiten, und bekräftigt, daß mit dem Friedenssicherungsplan der Vereinten Nationen und seiner Durchführung in keiner Weise beabsichtigt wird, den Bedingungen einer politischen Regelung vorzugreifen;

8. fordert alle Staaten auf, mit dem Ausschluß nach Resolution 724(1991) voll zusammenzuarbeiten und ihm vor allem auch alle ihnen zur Kenntnis gebrachten Informationen über Verletzungen des Embargos zuzuleiten;
9. beschließt, bis zur Erzielung einer friedlichen Lösung mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR). – Resolution 743(1992) vom 21. Februar 1992

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 713 (1991) vom 25. September 1991, 721 (1991) vom 27. November 1991, 724 (1991) vom 15. Dezember 1991, 727 (1992) vom 8. Januar 1992 und 740 (1992) vom 7. Februar 1992,
- Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 721(1991) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 15. Februar 1992 (S/23592) und dem vom 26. November 1991 datierten Ersuchen der Regierung Jugoslawiens (S/23240) um die Schaffung einer Friedensoperation, auf das in der Resolution Bezug genommen wird,
- insbesondere zur Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär der Auffassung ist, daß die Bedingungen für die baldige Dislozierung einer Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) gegeben sind, und seine Empfehlung begrüßend, diese Truppe mit sofortiger Wirkung aufzustellen,
- mit dem Ausdruck seines Dankes an den Generalsekretär und seinen Persönlichen Abgesandten für ihren Beitrag zur Schaffung von Bedingungen, die die Dislozierung einer Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) erleichtern, sowie für ihre kontinuierlichen diesbezüglichen Anstrengungen,
- besorgt darüber, daß die Situation in Jugoslawien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, wie in Resolution 713(1991) festgestellt,
- unter Hinweis darauf, daß ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,
- sowie unter Hinweis auf Artikel 25 und Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen,
- erneut die mit Unterstützung der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternommenen Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten würdigend, durch die Einberufung einer Konferenz über Jugoslawien, einschließlich der durch sie geschaffenen Mechanismen, für eine friedliche politische Regelung Sorge zu tragen,
- davon überzeugt, daß die Durchführung des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen (S/23280, Anhang III) die Konferenz über Jugoslawien dabei unterstützen wird, eine friedliche politische Regelung zu erzielen,

1. billigt den Bericht des Generalsekretärs vom 15. Februar 1992 (S/23592);
2. beschließt, unter seiner Aufsicht in Übereinstimmung mit dem oben genannten Bericht und dem Friedenssicherungsplan der Vereinten Nationen eine Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) aufzustellen, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre möglichst baldige Dislozierung sicherzustellen;
3. beschließt, daß zur Durchführung der Empfehlungen in Ziffer 30 des Berichts des Generalsekretärs die Truppe gemäß Ziffer 4 dieser Resolution aufgestellt wird, und zwar für einen Anfangszeitraum von 12 Monaten, sofern der Rat später nichts anderes beschließt;
4. ersucht den Generalsekretär, sofort diejenigen Truppenteile zu dislozieren, welche bei der Erarbeitung eines vom Sicherheitsrat zu billigenden Durchführungsplans für die möglichst baldige vollständige Dislozierung der Truppe sowie eines Haushaltsplans behilflich sein können, die beide einen höchstmöglichen Beitrag der jugoslawischen Parteien zur Senkung der Kosten der Truppe vorsehen und auch sonst in jeder Hinsicht einen möglichst effizienten und kostenwirksamen Einsatz sicherstellen sollen;
5. weist darauf hin, daß die Truppe nach Ziffer 1 des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen eine Übergangseinrichtung sein sollte, deren Aufgabe es ist, diejenigen Friedens- und Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die für die Aushandlung einer Gesamtregelung der jugoslawischen Krise erforderlich sind;
6. bittet demzufolge den Generalsekretär, je nach Notwendigkeit, mindestens jedoch alle sechs Monate, über die Fortschritte bei der Erzielung einer friedlichen politischen Regelung und über die Situation vor Ort Bericht zu erstatten und einen ersten Bericht über die Schaffung der Truppe innerhalb von zwei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen;
7. verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, alle Empfehlungen, die der Generalsekretär in seinen Berichten über die Truppe gegebenenfalls unterbreitet, darunter auch Empfehlungen betreffend die Dauer ihres Einsatzes, unverzüglich zu prüfen und geeignete Beschlüsse zu fassen;
8. fordert alle Parteien und alle anderen Beteiligten nachdrücklich auf, die am 23. November 1991 in Genf und am 2. Januar 1992 in Sarajevo unterzeichneten Vereinbarungen über eine Waffenruhe strikt einzuhalten und bei der Durchführung des Friedenssicherungsplans uneingeschränkt und bedingungslos zusammenzuarbeiten;
9. verlangt, daß alle Parteien und alle anderen Beteiligten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des von den Vereinten Nationen entsandten Personals und der Mitglieder der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten;
10. fordert die jugoslawischen Parteien erneut auf, mit der Konferenz über Jugoslawien bei ihrem Ziel, eine mit den Grundsätzen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vereinbare

politische Regelung herbeizuführen, voll zusammenzuarbeiten, und bekräftigt, daß mit dem Friedenssicherungsplan der Vereinten Nationen und seiner Durchführung in keiner Weise beabsichtigt wird, den Bedingungen einer politischen Regelung vorzugreifen;

11. beschließt in diesem Rahmen auch, daß das mit Ziffer 6 der Resolution 713(1991) des Sicherheitsrats verhängte Embargo nicht für Waffen und militärisches Gerät gilt, die ausschließlich zur Verwendung der UNPROFOR bestimmt sind;
12. ersucht alle Staaten, die UNPROFOR in geeigneter Weise zu unterstützen und insbesondere den Transit des Personals und Geräts der Truppe zu gestatten und zu erleichtern;
13. beschließt, bis zur Erzielung einer friedlichen Lösung mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Dislozierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR). – Resolution 749 (1992) vom 7. April 1992

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 713 (1991) vom 25. September 1991, 721(1991) vom 27. November 1991, 724(1991) vom 15. Dezember 1991, 727(1992) vom 8. Januar 1992, 740(1992) vom 7. Februar 1992 und 743(1992) vom 21. Februar 1992,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär am 2. April 1992 gemäß Resolution 743(1992) vorgelegt hat (S/23777),
- unter Hinweis darauf, daß ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,
- mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Schaffung der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) sowie die Kontakte, die der Generalsekretär auch weiterhin mit allen Parteien und anderen Beteiligten unterhält, um die Waffenruhe zu stabilisieren,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Meldungen, wonach die Waffenruhe täglich verletzt wird und die Spannungen in einer Reihe von Regionen selbst nach Eintreffen der Vorauskommandos der UNPROFOR anhalten,
- 1. billigt den Bericht des Generalsekretärs vom 2. April 1992 (S/23777);
- 2. beschließt, die möglichst baldige vollständige Dislozierung der UNPROFOR zu genehmigen;
- 3. bittet nachdrücklich alle Parteien und anderen Beteiligten, weitere Bemühungen zu unternehmen, um einen möglichst großen Beitrag im Hinblick auf die Senkung der Kosten der UNPROFOR zu leisten und so mitzuhelfen, einen möglichst effizienten und kostenwirksamen Einsatz sicherzustellen;
- 4. bittet ferner nachdrücklich alle Parteien und anderen Beteiligten, durch alle notwendigen Maßnahmen die uneinge-

schränkte Bewegungsfreiheit der UNPROFOR im Luftraum zu gewährleisten;

5. fordert alle Parteien und anderen Beteiligten auf, keine Gewalt anzuwenden, insbesondere in den Gebieten, in denen die UNPROFOR stationiert beziehungsweise disloziert werden soll;
6. appelliert an alle Parteien und anderen Beteiligten in Bosnien-Herzegowina, mit der Europäischen Gemeinschaft bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung einer Waffenruhe und einer politischen Verhandlungslösung zusammenzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Westsahara

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Selbstbestimmungsreferendum in Westsahara. – Resolution 725(1991) vom 31.Dezember 1991

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 621 (1988), 658(1990) und 690(1991),
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/23299),
 - besorgt über die Schwierigkeiten und Verzögerungen, die bei der Durchführung des mit den Resolutionen 658(1990) und 690(1991) verabschiedeten Plans zur Regelung der Westsaharfrage aufgetreten sind,
1. billigt die Bemühungen des Generalsekretärs im Hinblick auf die Veranstaltung und Überwachung eines Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara durch die Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit und begrüßt daher den Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/23299);
 2. bekundet erneut seine Unterstützung für alle weiteren Bemühungen des Generalsekretärs im Hinblick auf die Veranstaltung und Überwachung eines Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara durch die Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit in Übereinstimmung mit den Resolutionen 658(1990) und 690(1991), mit denen der Rat den Regelungsplan für Westsahara verabschiedet hat;
 3. fordert die beiden Parteien auf, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung seines von ihnen akzeptierten Regelungsplans uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
 4. bittet den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von zwei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution, einen weiteren Bericht vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Kambodscha

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Umfassende politische Regelung des Kambo-

dscha-Konflikts. – Resolution 718(1991) vom 31.Oktober 1991

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 668(1990) vom 20.September 1990 und 717 (1991) vom 16.Oktober 1991,
- mit Genugtuung über die am 23.Oktober 1991 in Paris abgehaltene Sitzung auf Ministerebene der Pariser Kambodscha-Konferenz, auf der die Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts unterzeichnet wurden,
- nach Behandlung der Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts (S/23177),
- im Hinblick darauf, daß diese Übereinkommen unter anderem die Ernennung eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und die Schaffung einer Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNTAC) vorsehen,
- sowie im Hinblick darauf, daß der Generalsekretär beabsichtigt, so bald wie möglich eine Lagerhebungsmission nach Kambodscha zu entsenden, um einen Plan zur Durchführung des in den Übereinkommen vorgesehenen Mandats auszuarbeiten, der dem Sicherheitsrat vorzulegen ist,
- unter Hervorhebung der Notwendigkeit, daß der Oberste Nationalrat von Kambodscha und alle Kambodschaner ihrerseits bei der Durchführung der Übereinkommen uneingeschränkt zusammenarbeiten,

1. bekundet seine volle Unterstützung für die am 23.Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts (S/23177);
2. ermächtigt den Generalsekretär, einen Sonderbeauftragten für Kambodscha zu ernennen, der in seinem Namen tätig wird;
3. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, so bald wie möglich eine Lagerhebungsmission nach Kambodscha zu entsenden, um einen Plan zur Durchführung des in den Übereinkommen vorgesehenen Mandats auszuarbeiten;
4. ersucht den Generalsekretär, zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen Bericht mit seinem Durchführungsplan vorzulegen, darunter insbesondere einen detaillierten Vorschlag der Kosten der UNTAC, wobei davon ausgegangen wird, daß dieser Bericht die Grundlage für die Genehmigung des Rates zur Schaffung der UNTAC darstellen würde, deren Haushalt anschließend gemäß den Bestimmungen von Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen zu prüfen und zu genehmigen ist;
5. fordert alle kambodschanischen Parteien auf, die mit der Unterzeichnung der Übereinkommen in Kraft getretene Feuereinstellung uneingeschränkt zu befolgen;
6. fordert den Obersten Nationalrat Kambodschas und alle Kambodschaner ihrerseits auf, mit den Vereinten Nationen bei der Durchführung der Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Erweiterung des Mandats der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNAMIC). – Resolution 728(1992) vom 8.Januar 1992

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 668(1990) vom 20.September 1990, 717 (1991) vom 16.Oktober 1991 und 718 (1991) vom 31.Oktober 1991,
 - mit Genugtuung darüber, daß die Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNAMIC), wie aus dem Bericht des Generalsekretärs vom 14.November 1991 (S/23218) hervorgeht, sich nunmehr im Einsatz befindet,
 - sowie mit Genugtuung über die zu verzeichnenden Fortschritte bei der Durchführung derjenigen Bestimmungen der Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts (S/23177, Anhang), die die Tätigkeit des Obersten Nationalrats von Kambodscha unter dem Vorsitz Seiner Königlichen Hoheit Samdech Norodom Sihanouk und die Aufrechterhaltung der Waffenruhe betreffen,
 - besorgt darüber, daß die Minen und Minenfelder in Kambodscha eine ernste Gefahr für die Sicherheit der Menschen in Kambodscha sowie ein Hindernis für die reibungslose und rechtzeitige Durchführung der Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung darstellen, so insbesondere auch für die baldige Rückkehr der kambodschanischen Flüchtlinge und Vertriebenen,
 - feststellend, daß das vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 717(1991) gebilligte Mandat der UNAMIC unter anderem die Schaffung eines Aufklärungsprogramms über die Minengefahr vorsieht sowie daß die Übereinkommen vorsehen, daß die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNTAC) ein Programm zur Unterstützung bei der Minenräumung und zur Veranstaltung von Minenräum-Ausbildungsprogrammen und eines Aufklärungsprogramms über die Minengefahr bei der kambodschanischen Bevölkerung durchführt,
 - die Auffassung vertretend, daß die Schaffung von Minenräum-Ausbildungsprogrammen zusätzlich zu dem bereits bestehenden, von der UNAMIC durchgeführten Aufklärungsprogramm über die Minengefahr sowie die baldige Einleitung von Minenräummaßnahmen Voraussetzungen für die wirksame Durchführung der Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung sind,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs, in dem vorgeschlagen wird, das Mandat der UNAMIC auch auf die Minenräumausbildung und die Einleitung eines Minenräumprogramms auszudehnen (S/23331 mit Add.1),
1. billigt den Bericht des Generalsekretärs (S/23331 mit Add.1), insbesondere die Gewährung von Hilfe bei den Minenräumarbeiten der Kambodschaner;
 2. fordert den Obersten Nationalrat Kambodschas und alle kambodschanischen Parteien auf, auch künftig uneingeschränkt mit der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha zusammenzuarbei-

- ten, so auch bei der Wahrnehmung ihres erweiterten Mandats;
3. fordert alle kambodschanischen Parteien erneut auf, die Waffenruhe genauestens einzuhalten und der UNAMIC jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;
 4. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die weitere Entwicklung unterrichtet zu halten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNTAC). – Resolution 745(1992) vom 28. Februar 1992

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 668 (1990) vom 20. September 1990, 717 (1991) vom 16. Oktober 1991, 718(1991) vom 31. Oktober 1991 und 728(1992) vom 8. Januar 1992,
- sowie in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für die am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen (S/23177, Anhang),
- im Hinblick auf den gemäß Resolution 718(1991) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 19. Februar 1992 (S/23613),
- in dem Wunsche, zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens in Kambodscha, zur Förderung der nationalen Aussöhnung, zum Schutz der Menschenrechte und zur Gewährleistung des Rechts des kambodschanischen Volkes auf Selbstbestimmung durch freie und faire Wahlen beizutragen,
- davon überzeugt, daß freie und faire Wahlen unerlässlich sind, um eine gerechte und dauerhafte Regelung des Kambodscha-Konflikts herbeizuführen und so zu Frieden und Sicherheit in der Region und zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beizutragen,
- eingedenk der tragischen neueren Geschichte Kambodschas und in dem festen Willen, die Politiken und Praktiken der Vergangenheit sich nicht wiederholen zu lassen,
- mit dem Ausdruck des Dankes für die Arbeit der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNAMIC) bei der Aufrechterhaltung der Waffenruhe, bei der Aufklärung über die Minengefahr und bei der Minenräumung sowie bei der Vorbereitung der Dislozierung einer Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNTAC),
- mit Dank Kenntnis nehmend von den Bemühungen Seiner Königlichen Hoheit Samdech Norodom Sihanouk und des unter seinem Vorsitz stehenden Obersten Nationalrats im Zusammenhang mit der Durchführung der Bestimmungen der Übereinkommen,
- mit Genugtuung darüber, daß der Generalsekretär einen Sonderbeauftragten für Kambodscha ernannt hat, der in seinem Namen tätig sein wird,
- 1. billigt den Bericht des Generalsekretärs vom 19. Februar 1992 (S/23613) mit seinem Plan zur Durchführung des in den Übereinkommen vorgesehenen Mandats, der im Lichte der gewonnenen Erfahrungen zu überprüfen sein wird,

2. beschließt, daß die UNTAC unter der Aufsicht des Sicherheitsrats in Übereinstimmung mit dem genannten Bericht für einen Zeitraum von nicht mehr als achtzehn Monaten geschaffen wird;
3. beschließt, daß es unbedingt notwendig ist, die Wahlen in Kambodscha bis spätestens Mai 1993 abzuhalten, wie vom Generalsekretär in Ziffer 38 seines Berichts (S/23613) empfohlen;
4. ersucht den Generalsekretär, die UNTAC zur Durchführung dieses Beschlusses so schnell wie möglich zu dislozieren, fordert nachdrücklich, daß sowohl die Dislozierung wie auch die weitere Durchführung des Plans des Generalsekretärs so effizient und kostenwirksam wie möglich erfolgen, und bittet den Generalsekretär aus diesem Grund, den Einsatz eingedenk der grundlegenden Ziele der Übereinkommen ständig zu überprüfen;
5. fordert den Obersten Nationalrat Kambodschas auf, seine in den Übereinkommen festgelegten besonderen Verantwortlichkeiten zu erfüllen;
6. fordert außerdem alle beteiligten Parteien auf, die Übereinkommen genauestens zu befolgen, mit der UNTAC bei der Durchführung ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten;
7. fordert ferner den Obersten Nationalrat und alle Kambodschaner auf, der UNTAC im Namen des Gastlandes jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und alle erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
8. fordert die kambodschanischen Parteien nachdrücklich auf, der vollständigen Demobilisierung ihrer militärischen Kräfte vor Abschluß des Prozesses der Wählerregistrierung sowie der Zerstörung der der UNTAC zur Verwahrung übergebenen Waffen und Munition zuzustimmen, deren Menge darüber hinausgeht, was nach Auffassung der UNTAC zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und der nationalen Verteidigung erforderlich sein könnte, oder die von der neuen kambodschanischen Regierung benötigt werden könnten;
9. appelliert an alle Staaten, den Vereinten Nationen und ihren Programmen und Sonderorganisationen jede erforderliche freiwillige Hilfe und Unterstützung für die Vorbereitungen und für die Maßnahmen zur Durchführung der Übereinkommen zu gewähren, insbesondere auch für die Wiedereingliederung und für die Rückführung von Flüchtlingen und Vertriebenen;
10. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis 1. Juni 1992 Bericht zu erstatten und danach dem Rat im September 1992, im Januar 1993 und im April 1993 über den jeweiligen Stand der Durchführung dieser Resolution und über die Aufgaben zu berichten, die im Rahmen des Einsatzes noch auszuführen sind, mit besonderem Augenmerk auf der wirksamsten und effizientesten Nutzung der Ressourcen;
11. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Internationales Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt. – Resolution 45/164 vom 18. Dezember 1990

Die Generalversammlung,

- eingedenk dessen, daß eines der in der Charta niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,
- Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats in seinem Beschluß 1990/248 vom 25. Mai 1990, die Generalversammlung möge 1993 zum Internationalen Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt erklären,
- unter Berücksichtigung der in ihrem Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 verabschiedeten Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage,
- 1. erklärt das Jahr 1993 zum Internationalen Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt, mit dem Ziel, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme, denen sich autochthone Gemeinschaften auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen, zu festigen;
- 2. bittet die Staaten, die Vorbereitung des Jahres sicherzustellen;
- 3. empfiehlt den Sonderorganisationen, Regionalkommissionen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihren jeweiligen Gremien zu prüfen, wie sie zum Erfolg des Jahres beitragen können;
- 4. bittet die Organisationen autochthoner Völker und andere interessierte nichtstaatliche Organisationen zu prüfen, wie sie zum Erfolg des Jahres beitragen können, mit dem Ziel, dies der Menschenrechtskommission mitzuteilen;
- 5. ersucht die Menschenrechtskommission, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung mögliche Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Jahr zu prüfen;
- 6. ermächtigt den Generalsekretär, von Regierungen sowie von zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen freiwillige Beiträge zur Finanzierung der Programmaktivitäten für das Jahr entgegenzunehmen und zu verwalten;
- 7. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung auf der Grundlage der Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialrats und der Sonderorganisationen einen Entwurf für ein Aktivitätenprogramm vorzulegen;
- 8. beschließt die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel „Vorbereitung und Veranstaltung des Internationalen Jahres der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +150; –0; =4: Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana.

Generalsekretär

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen. – Resolution 720(1991) vom 21. November 1991

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung der Frage der Empfehlung betreffend die Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen,
- > empfiehlt der Generalversammlung, Boutros Boutros-Ghali für eine Amtszeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1996 zum Generalsekretär der Vereinten Nationen zu ernennen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen. – Resolution 46/21 vom 3. Dezember 1991

Die Generalversammlung,

- tätig werdend im Einklang mit der in der Resolution 720(1991) des Sicherheitsrats vom 21. November 1991 enthaltenen Empfehlung,
- > ernennt Boutros Boutros-Ghali für eine am 1. Januar 1992 beginnende und am 31. Dezember 1996 endende Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch Akklamation.

Zionismus

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung. – Resolution 3379(XXX) vom 10. November 1975

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 1904 (XVIII) vom 20. November 1963, mit der die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung verkündet wurde, und insbesondere ihre Feststellung, daß »jede Lehre einer rassistischen Differenzierung oder Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich, sozial ungerecht und gefährlich ist«, und die von ihr zum Ausdruck gebrachte höchste Beunruhigung angesichts »der in einigen Gebieten der Erde noch anzutreffenden rassistischen Diskriminierung, die in einigen Erscheinungsformen von bestimmten Regierungen durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder andere Maßnahmen verfügt wird«,
- sowie unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 3151 G(XXVIII) vom 14. Dezember 1973 unter anderem die unheilige Allianz zwischen dem südafrikanischen Rassismus und dem Zionismus verurteilt hat,
- in Kenntnisnahme der von der Weltkonferenz zum Internationalen Jahr der Frau vom 19. Juni bis 2. Juli 1975 in Mexiko-Stadt proklamierten Erklärung von Mexiko über die Gleichberechtigung der Frau und ihren Beitrag zu Entwicklung und Frieden, in der

der Grundsatz verkündet wurde, daß »internationale Zusammenarbeit und Frieden die Verwirklichung von nationaler Befreiung und Unabhängigkeit, die Beseitigung von Kolonialismus und Neokolonialismus, fremder Besetzung, Zionismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung in allen ihren Formen sowie die Anerkennung der Würde der Völker und ihres Rechts auf Selbstbestimmung erfordern«,

- sowie in Kenntnisnahme der auf der zwölften ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit vom 28. Juli bis 1. August 1975 in Kampala verabschiedeten Resolution 77(XII), in der die Auffassung vertreten wird, »daß das rassistische Regime im besetzten Palästina und die rassistischen Regime in Simbabwe und Südafrika einen gemeinsamen imperialistischen Ursprung haben, ein Ganzes bilden und die gleiche rassistische Struktur aufweisen und in ihrer auf die Unterdrückung der Würde und Integrität des Menschen gerichteten Politik organisch miteinander verbunden sind«,
- sowie in Kenntnisnahme der Politischen Erklärung und Strategie zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Stärkung der Solidarität und des gegenseitigen Beistands zwischen den nichtgebundenen Staaten, die auf der Konferenz der Außenminister der nichtgebundenen Staaten vom 25. bis 30. August 1975 in Lima verabschiedet wurde, in der der Zionismus als eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Welt schärfstens verurteilt wird und in der alle Länder dazu aufgerufen werden, sich dieser rassistischen und imperialistischen Ideologie zu widersetzen,
- > stellt fest, daß der Zionismus eine Form des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung ist.

Abstimmungsergebnis: +72: Ägypten, Äquatorialguinea, Afghanistan, Albanien, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus (damals Bjelorußland), Benin (damals Dahome), Brasilien, Bulgarien, Burundi, China, Deutsche Demokratische Republik, Gambia, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Jemen (Arabische Republik), Jemen (Demokratischer), Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kongo, Kuba, Kuwait, Laos, Libanon, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Polen, Portugal, Rwanda, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Sowjetunion, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tansania, Tschad, Tschechoslowakei, Türkei, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern; –35: Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Costa Rica, Côte d'Ivoire (damals Elfenbeinküste), Dänemark, Deutschland (Bundesrepublik), Dominikanische Republik, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Liberia, Luxemburg, Malawi, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Schweden, Swasiland, Uruguay, Vereinigte Staaten, Zentralafrikanische

Republik; =32: Äthiopien, Argentinien, Bhutan, Bolivien, Botswana, Burkina Faso (damals Obervolta), Chile, Ecuador, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Jamaika, Japan, Kenia, Kolumbien, Lesotho, Mauritius, Myanmar (damals Birma), Nepal, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Sambia, Sierra Leone, Singapur, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Venezuela, Zaire. – Rumänien, Spanien und das von der Mitwirkung in der Generalversammlung suspendierte Südafrika nahmen an der Abstimmung nicht teil.

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Beseitigung des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung. – Resolution 46/86 vom 16. Dezember 1991

Die Generalversammlung

- > beschließt, die in ihrer Resolution 3379 (XXX) vom 10. November 1975 enthaltene Feststellung zu widerrufen.

Abstimmungsergebnis: +111: Albanien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botswana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Grenada, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Korea (Republik), Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Rwanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Schweden, Seschellen, Sierra Leone, Singapur, Sowjetunion, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten, Zaire, Zentralafrikanische Republik, Zypern; –25: Afghanistan, Algerien, Bangladesch, Brunei, Indonesien, Irak, Iran, Jemen, Jordanien, Katar, Korea (Demokratische Volksrepublik), Kuba, Libanon, Libyen, Malaysia, Mali, Mauretanien, Pakistan, Saudi-Arabien, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam; =13: Äthiopien, Angola, Burkina Faso, Ghana, Laos, Malediven, Mauritius, Myanmar, Simbabwe, Tansania, Trinidad und Tobago, Türkei, Uganda. – Folgende 17 Staaten nahmen an der Abstimmung nicht teil: Ägypten, Äquatorialguinea, Bahrain, China, Dschibuti, Guinea, Guinea-Bissau, Komoren, Kuwait, Marokko, Niger, Oman, Senegal, Südafrika, Tschad, Tunesien, Vanuatu.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1992

Sicherheitsrat (15)

Belgien
China
Ecuador
Frankreich
Großbritannien
Indien
Japan
Kap Verde
Marokko
Österreich
Rußland
Simbabwe
Ungarn
Venezuela
Vereinigte Staaten

Wirtschafts- und Sozialrat (54)

Äthiopien
Algerien
Angola
Argentinien
Australien
Bahrain
Bangladesch
Belarus
Belgien
Benin
Botswana
Brasilien
Bulgarien
Burkina Faso
Chile
China
Deutschland
Ecuador
Finnland
Frankreich
Großbritannien
Guinea
Indien
Iran
Italien
Jamaika
Japan
Jugoslawien
Kanada
Kolumbien
Kuwait
Madagaskar
Malaysia
Marokko
Mexiko
Österreich
Pakistan
Peru
Philippinen
Polen
Rumänien
Rußland
Rwanda
Schweden
Somalia
Spanien

Suriname
Swasiland
Syrien
Togo
Trinidad und Tobago
Türkei
Vereinigte Staaten
Zaire

Treuhandrat (5)

China
Frankreich
Großbritannien
Rußland
Vereinigte Staaten

Internationaler Gerichtshof (15)

Roberto Ago, Italien
Andres Aguilar Mawdsley,
Venezuela
Bola Ajibola, Nigeria
Mohammed Bedjaoui, Algerien
Jens Evensen, Norwegen
Gilbert Guillaume, Frankreich
Robert Yewdall Jennings,
Großbritannien
Manfred Lachs, Polen
Ni Zhengyu, China
Shigeru Oda, Japan
Raymond Ranjeva, Madagaskar
Stephen M. Schwebel,
Vereinigte Staaten
Mohamed Shahabuddeen, Guyana
Nikolai Konstantinowitch Tarassov,
Rußland
Christopher Gregory Weeramantry,
Sri Lanka

Abrüstungskonferenz (39)

Ägypten
Äthiopien
Algerien
Argentinien
Australien
Belgien
Brasilien
Bulgarien
China
Deutschland
Frankreich
Großbritannien
Indien
Indonesien
Iran
Italien
Japan
Jugoslawien

Kanada
Kenia
Kuba
Marokko
Mexiko
Mongolei
Myanmar
Niederlande
Nigeria
Pakistan
Peru
Polen
Rumänien
Rußland
Schweden
Sri Lanka
Tschechoslowakei
Ungarn
Venezuela
Vereinigte Staaten
Zaire

Völkerrechtskommission (34)

Husain M. Al-Baharna, Bahrain
Awn S. Al-Khasawneh,
Jordanien
Gaetano Arangio-Ruiz, Italien
Julio Barboza, Argentinien
Mohamed Bennouna, Marokko
Derek William Bowett, Großbritannien
Carlos Calero Rodrigues,
Brasilien
James R. Crawford, Australien
John De Saram, Sri Lanka
Gudmundur Eiriksson, Island
Salifou Fomba, Mali
Mehmet Guney, Türkei
Kamil E. Idris, Sudan
Andreas J. Jacovides, Zypern
Peter C.R. Kabatsi, Uganda
Abdul G. Koroma, Sierra Leone
Mochtar Kusuma-Atmadja,
Indonesien
Ahmed Mahiou, Algerien
Vaclav Mikulka, Tschechoslowakei
Guillaume Pambou-Tchivounda, Gabun
Alain Pellet, Frankreich
Pemmaraju Sreenivasa Rao, Indien
Edilbert Razafindralambo,
Madagaskar
Patrick Lipton Robinson, Jamaika
Robert B. Rosenstock,
Vereinigte Staaten
Shi Jiuyong, China
Alberto Szekely, Mexiko
Doudou Thiam, Senegal
Christian Tomuschat, Deutschland
Edmundo Vargas Carreño, Chile
Vladlen Vereshetin, Rußland
Francisco Villagran Kramer,
Guatemala
Chusei Yamada, Japan
Alexander Yankov, Bulgarien

(Wird fortgesetzt)

The Economic Survey of Europe in 1991-1992



*Available early June 1992.
Order your copies now!*

The Economic Survey of Europe in 1991-1992, prepared by the United Nations Economic Commission for Europe, is out with a fresh overview of the recent developments and selected policy issues in the ECE region, giving special emphasis on the economies in transition. It reviews the macro-economic developments and provides an overall outlook first, on western Europe and North America, then on eastern Europe. It details the economic developments in and the political disintegration and economic fragmentation of the former Soviet Union to include the Russian Federation, Belarus, Ukraine, and the Baltic States. It reviews international support for eastern transformation and discusses property rights and privatization in the transition economies. Finally, it analyses and assesses prospects and policy choices for east-west migration, and pictures the economic situation with extensive tables and up-to-date statistics.

English edition

Sales No. E.92.II.E.1

ISBN 92-1-116540-7

approx. 320 pages

\$80.00

■ **The Economic Survey of Europe 1991-1992** paints the picture...

- What was the global output?
- What was world trade growth?
- What was the output growth in the market economies?
- What is happening to Germany and Japan?
- Where are the economies in transition going?
- What is likely to happen beyond 1992?

■ **The Economic Survey of Europe 1991-1992** forecasts the recovery....

UNITED NATIONS PUBLICATIONS



Direktbezug über: UNO-Verlag GmbH, Poppelsdorfer Allee 55, D-W 5300 Bonn 1
Telefax: (0228) 21 74 92 · ☎ (0228) 21 29 40



Die Durchsetzung wirtschaftlicher und sozialer Grundrechte

Eine rechtsvergleichende Bestandsaufnahme

The Implementation of Economic and Social Rights / National, International and Comparative Aspects · La mise en œuvre des droits économiques et sociaux / Aspects nationaux, internationaux et droit comparé

Band 3 der Reihe · X, 518 Seiten, hardcover · ISBN 3-88357-099-0 · 1991 · DM/SFr. 168,-; FF 540,-; £58; US\$98

Aus dem Vorwort des Herausgebers

Ziel des Kolloquiums war es, zu prüfen, welche wirtschaftlichen und sozialen Grundrechte so formuliert werden können, daß sie einen bei den Straßburger Konventionsorganen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch bilden und welche anderen – außergerichtlichen, aber dennoch effektiven – internationalen Durchsetzungsmöglichkeiten für die übrigen wirtschaftlichen und sozialen Grundrechte vorgesehen werden könnten. Wenngleich in den einzelnen Beiträgen die Durchsetzbarkeit wirtschaftlicher und sozialer Grundrechte im Rahmen der verschiedenen internationalen Organisationen und im innerstaatlichen Recht ausgewählter Staaten behandelt wurde, bildete die Untersuchung einer möglichen Weiterentwicklung der Europäischen Sozialcharta den Schwerpunkt.

Inhalt / Table of Contents / Table des matières

Rolv Ryssdal

The protection of social and economic rights and the European Convention on Human Rights and Fundamental Freedoms

Peter Leuprecht

Le Conseil de l'Europe et l'avenir des droits économiques et sociaux

Referate / Reports / Rapports

Franz Matscher

La mise en œuvre des droits économiques et sociaux

Rudolf Machacek

Über das Wesen der wirtschaftlichen und sozialen Grundrechte

Bruno Simma

The implementation of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights

Danilo Türk

United Nations and the realization of economic, social and cultural rights

Klaus Samson

The protection of economic and social rights within the framework of the International Labour Organisation

Gerassimos Zorbas

Certains aspects de la mise en œuvre des droits sociaux et économiques dans la CEE

Wolf Okressek

Die Durchsetzung wirtschaftlicher und sozialer Grundrechte – Die Entwicklung in Österreich

David Harris

The protection of economic and social rights in common law countries

Allan Rosas

The implementation of economic and social rights: Nordic legal systems

Zdzisław Kędzia

The implementation of social and economic rights in central and eastern European countries

Péter Kovács

Le retour des mythes aux réalités – Le passé et le présent des droits économiques, sociaux et culturels dans les pays de l'Europe centrale et orientale

José Vida Soria

La mise en œuvre des droits économiques et sociaux dans les systèmes juridiques de l'Espagne, du Portugal et de l'Amérique latine

Giuseppe de Vergottini

La protection des droits économiques et sociaux en Italie

Theo Öhlinger

Die Europäische Sozialcharta

Klaus Barchold

Council of Europe activities in the field of economic, social and cultural rights

Schriftliche Stellungnahmen / Written Statements / Communications écrites

Helena Agranowkaja, The protection of social and economic rights and legislation in the Soviet Union

Ernest M. Ametistov, The implementation of social and economic rights in the Soviet Union: the basic problems

Olga Lapin, L'activité de l'OIT visant à garantir la liberté syndicale et la législation soviétique à l'époque de la perestroïka

Edwin Loebenstein, Bemerkungen zum Grundsatzreferat von Dr. Rudolf Machacek

Manfred Nowak, Die Justitiabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte

Karl Josef Partsch, Kulturelle Grundrechte und Tätigkeit der UNESCO

Diskussion / Discussions / Discussion

Anhang / Annex / Annexe : Autorenverzeichnis / List of authors / Liste des auteurs · Teilnehmerverzeichnis / Participants · Ratifikationstabelle / Status of Ratifications / Etat des ratifications · Texte: Europäische Sozialcharta; Zusatzprotokoll zur ESC / Texts: European Social Charter; Additional Protocol to the ESC / Textes: Charte sociale européenne; Protocole additionnel à la CSE



N. P. Engel, Verlag

Kehl am Rhein

Straßburg

Arlington, Va.